Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.

1. Kapitel: Grundlagen, gesetzliche Erbfolge und Pflichtteilsrecht

A. Begriff, Bedeutung, Objekte und Subjekte des Erbrechts

1. Begriff, Inhalt und gesellschaftliche Bedeutung

1. Begriff

Erbrecht i.e.S. (Art. 457-640 ZGB)	*Erbrecht i.w.S. (Sondererbrecht im Familienrecht; 3 Säulen; BGBB; VVG; Erbschaftssteuern)*

Erbrecht i.e.S. (457-640 ZGB) = regelt es die vermögensrechtliche Nachfolge vorab unter Angehörigen beim Tod.

Erbrecht ist derzeit über weite Strecken vor allem Familienerbrecht.

Das Verwandtschaft (20 ZGB) vermittelt Erbenstellung. Erbrecht ist unentrinnbare Universalsukzession.

Es gibt zwei Kategorien von Erbinnen:

- Gesetzlichen Erbinnen → weiteren Kreis
- Pflichtteilsgeschützten Erbinnen → engeren Kreis

Pflichtteilsrecht = ist strenger als die gesetzliche Erbfolgeordnung. Es vermittelt einem engsten Kreis von Angehörigen einen unentziehbarer Anspruch.

Dadurch wird die Unterhaltssicherungsfunktion des Erbrechts zum Ausdruck gebracht.

Das Erbrecht wird aus verschiedensten Rechtsgebieten ergänzt.

Das Erbrecht i.e.S. hat angesichts der demografischen Entwicklung seine Unterhaltssicherungsfunktion in vielen Fällen eingebüsst. Die Unterhaltssicherung obliegt heute stärkerer den streng statusbezogenen Renten der ersten (AHV) und jenen der zweiten Säule. Besondere erbrechtliche Bestimmungen enthält auch das b$uerliche Bodenrecht.

Erbrecht ist etwas Besonders, als es an den Tod anknüpft.

Der Tod ist juristisch wenig beschrieben.

Das Recht muss gegenüber Lebensthemen als Konfliktordnung agieren.

2. Erbrecht und sozioökonomische Strukturen

Das Erbrecht wird vor allem durch familienrechtliche Fakten geprägt. Ganz spurlos werden familienrechtliche Reformen an einem Familienerbrecht nicht vorbeigehen können.

Für das Familienerbrecht gilt, was für das Familienrecht gesagt wird: Family law remains at the heart of their lives, but often lags behind the way in which our lives are led - oder mit dem Titel des Begleitbands zur einschlägigen Ausstellung im Landesmuseum: Familien – Alles bleibt, wir es nie war.

Zu beachten ist, dass zunehmend Vermögen gebunden angespart wird (2. Und 3. Säule), das an die Hinterlassenen übergeht. Hinzu kommen noch Transaktionen unter Lebenden. $

3. Erbrecht als Vermögensrecht und Persönlichkeitsrechte

Erbrecht setzt einen Todesfall voraus, erfassen aber nur den rein vermögensrechtlichen Bereich der damit verbundenen Rechtsfolgen.

Bezüglich Bestattung geht das Persönlichkeitsrecht der verstorbenen Person den Vorstellungen der Erben noch vor, während spätere Verletzungen der erblasserischen Persönlichkeit im Rahmen eines sog. Postmortalen Persönlichkeitsschutzes von den legitimierten Angehörigen wahrzunehmen sind.

Die Vermögensrechtliche Nachfolgeordnung kann nach dem Prinzip der Aneignung erfolgen. Anknüpfungspunkte sind dann die Testierfreiheit oder die Gebundenheit, in der offeneren Form eines subsidiären gesetzlichen Erbrechts oder eines starr konzipierten Pflichtteilsrechts.

Das gesetzliche Erbrecht bildet gesetzgeberische Vorstellungen über das erblasserische Sympathiegeflecht ab. Ähnlich wie Architektur ist auch Recht eine objektive, allgemeine und, besonders auch das Erbrecht, eine auf Dauer angelegte Ordnung, formal durchgestattet.

Individuelles Denken über Beziehungen und Bedürfnisse im persönlichen Umfeld gewinnt bei komplexeren Beziehungsstrukturen ebenso an Bedeutung wir der Ruf nach dem Gesetzgeber.

4. Divergenzen und Konvergenzen der nationalen Erbrechte

Erben ist allerdings etwas zutiefst Menschliches und Unvermeidliches bereits in sog. Archaisch-agrarischen Gesellschaften und wird in der migrierenden, stärker vernetzten moderneren Welt ganz selbstverständlich auf internationaler Ebene zu gewissen Konvergenzen führen: auch das traditionell pflichtteilsfreie Common Law kennt Ansprüche i.R. einer Family Provision, und der Kontinent sehnt sich nach der Struktur der Trust.

5. Erbrecht: Tradierte Tradition oder Zukunftsgestaltung

IN der generationsverbindend-tradierenden Funktion des Erbrechts liegt auch eine im positiven Sinne stabilisierende Wirkung.

2. Objekte und Subjekte

Die Rechtsordnung regelt i.R. des Erbrechts den Übergang dieser Rechte und Pflcihten im Fall des Todes. Dabei hat es einerseits zu definieren, wer vererben und erben kann, und andererseits zu beantworten, welche Rechte und Pflichten überhaupt übergehen bzw. vererbt werden können.

1. Objekte

Art. 560 Abs. 2 ZGB → Mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen gehen die Forderungen, das Eigentum, die beschränkten dinglichen Rechte und der Besitz des Erblassers ohne weiteres auf sie über, und die Schulden des Erblassers werden zu persönlichen Schulden der Erben.

Alle übertragbaren Vermögensrechte gehen automatisch über vs. nicht übertragbare Rechte.

Im OR gehen oft Rechtspositionen nicht auf Erben über (Bsp. Arbeitsvertrag Arbeitnehmer)

NB:

- *ZGB: Art. 70 Abs. 3 / Art. 749 Abs. 1 / Art. 776 Abs. 2*
- *OR: Art. 338 Abs. 1; …*
- *Leichnam, Organe …*
- *Art. 360 ff. ZGB*

Erbrecht ist Vermögenserbrecht (467 ZGB). Gegenstand und damit Objekte des Erbrechts sind nur vermögensrechtliche Rechte und Rechtspositionen. Nicht vererbbar sind höchstpersönliche Rechte bzw. Rechte, deren Untergang beim Tod der Berechtigten gesetzlich vorgesehen sind.

Vererbst werden deshalb kraft Universakzession bzw. der sog. Gesamtnachfolge durch nur Aktiven, sondern auch Passiven, d.h. Schulden der Erblasserin.

Ist beispielweise zu entscheiden, wer über die Frage der Entnahme von Organen den Spezialbestimmungen des Transplantationsgesetzes. Ebenso sind für eine entsprechende Organspendeerklärung nicht die erbrechtlichen Formvorschriften für Verfügungen von Todes wegen einzuhalten, sondern kann diese auch durch eine mündliche Erklärung erfolgen, welche den nächsten Angehörigen bekannt ist. Anordnungen über die Art der Bestattung Stellung keine eigentlichen erbrechtlichen Anordnungen dar.

2. Subjekte

- *Erblasser*
- *Erben / Vermächtnisnehmer*
- *Weitere*

Erbe werden und bleiben: die „5 Fälle“:

- *Erbfähigkeit (Art. 542 ZGB) → Zum Zeitpunkt des Todes muss man Rechtsfähig sein (leben)*
- *Ausschlagung (Art. 566 ff. ZGB) → Wollen mit Erbschaft nichts zu tun haben. Bsp. sie wollen nicht für Schulden des Erblassers haften*

- *Enterbung (Art. 477 ff. ZGB) → Entzug des Pflichtteilsrechts*
- *Erbverzicht (Art. 495 ff. ZGB) → Wird vor dem Tod des Erblassers erklärt in einem zweiseitigen Vertrag (=negativer Erbvertrag)*
- *Erbunwürdigkeit (Art. 540 f. ZGB) → Verbrechen gegen Erblasser, Eingriffe*
- *„gesetzliche Ersatzerben" vs. (gewillkürte) Ersatzerbeneinsetzung (Art. 487 ZGB) → Erblasser trifft selber Entscheidung*

Mit dem Begriff der Subjekte des Erbrechts wird danach gefragt, wer vererben (passive Erbfähigkeit) und wer erben kann (aktive Erbfähigkeit).

Das Gesetz definiert nicht explizit, wer Erblasser sein kann. Da aber gemäß 537 Abs. 1 ZGB der Erbgang nur durch den Tod des Erblassers eröffnet wird, ist indirekt vorausgesetzt, dass nur natürliche Personen Erblasser sein können. Da der Nasciturus nur unter der Bedingung der Lebendgeburt rechtsfähig ist (31 Abs. 2 ZGB) und begriffsnotwendig auch erst anschliessend sterben kann, ist er nicht passiv erbfähig.

Jemanden beerben und damit Erbe sein, können sowohl natürliche als auch juristische Personen. In Konkretisierung von 31 Abs. 2 ZGB hält 544 Abs. 1 ZGB zudem explizit fest, dass auch der Nasciturus unter dem Vorbehalt (aktiv) erbfähig ist, dass er lebendig geboren wird.

Werden mittels Verfügungen von Todes wegen Zuwendungen an Personenmehrheiten ohne Rechtspersönlichkeit gemacht, so sieht 539 Abs. 2 ZGB zwei Möglichkeiten vor.

B. Gesetzliche und gewillkürte Erbfolge

1. Übersicht

Je nach Berufungsgrund spricht man deshalb von gesetzlicher oder von gewillkürter Erfolge bzw. von der Intestat- und der Testaterbfolge.

Die beiden erwähnten Berufungsgründe stehen in einem Spannungsverhältnis, weil die Erblasserin durch gewillkürte Erbfolge die gesetzliche Ordnung nicht beliebig verdrängen kann. Jedoch ist die gewillkürte Erbfolge bei unterbliebener Anfechtung ohne Einschränkung gültig, geht also der gesetzlichen Regelung vor. Wer will wohl und selig sterben, lässt sein Gut den rechten Erben.

2. Gesetzliche Erbfolge

1. Rechtsfertigung und Grundzüge der gesetzlichen Konzeption.

Das Gut rinnt wie das Blut. Der Gesetzgeber geht davon aus, es entspreche dem mutmasslichen Willen des Erblassers, bei Fehlen von Verfügungen von Todes wegen seine Verwandten als Erben vorzusehen. Deshalb wird je nach formellem Nähegrad zum Erblasser differenziert. Die Erbberechtigung der Familie ist nicht grenzlos, sondern endet in der Schweiz mit der 3. Parentel bzw. dem grosselterlichen Stamm. Die Mitglieder der 4. Parentel kommen nicht zum Zug, sondern es erbt gemäß 466 ZGB das Gemeinwesen.

2. Parentelsystem/Erbberechtigung innerhalb der Verwandtschaft.

a) Allgemeines

Das Parentelsystem bezeichnet ein Ordnungssystem innerhalb der Verwandtschaft, wobei die Parentel jene Ordnungseinheit ist, welche sich auf den gleichen Vorfahren beziehen kann.

Fast immer:

Verwandte (in bestimmter Reihenfolge; Parentel-system) oder Gemeinwesen:

- *Art. 457 ZGB: 1. Parentel*
- *Art. 458 ZGB: 2. Parentel(en)*
- *Art. 459 ZGB: 3. Parentel(en) > Grosseltern und ihre Nachkommen (Erbberechtigung der Angehörigen der dritten Parentelen nur, wenn kein Ehegatte (kein eingetragener Partner)*
- *Art. 466 ZGB: Gemeinwesen (Keine Erbberechtigung der Angehörigen der vierten Parentelen)*

Immer:

Ehegatten (eingetragene Partner); Art. 462 ZGB

- *Ziff. 1: 1/2 (neben 1. Patentel)*
- *Ziff. 2: 3/4 (neben 2. Parentel[en])*
- *Ziff. 3: ganzer Nachlass*

Art. 462 Ziff 1,2,3 falls überlebender Ehegatte vorhanden ist. Neben 1. Parentel die hälfte, 2. Parentel 3/4 und neben 3. Parentel die ganze Erbschaft.

Erblose Nachlässe gibt es nicht. Gesetzgeber muss bestimmen wer das ist. Art. 457 ff.

Konkubinatspartner können einander nicht beerben.

Die vom Gesetz verwendete Terminologie ist uneinheitlich, indem es den Begriff „Stamm" einerseits als Synonym für Parentel benutzt.

Ausserhalb der Parentelen stehen der überlebenden Ehegatte und der überlebende eingetragene Partner.

b) Erbberechtigung als Quote des Nachlasses (Erbteil)

c) Regeln zwischen den Parentelen und innerhalb der Parentelen

(1) Ausschlussprinzip zwischen den Parentelen

Solange noch ein Mitglied einer vorangehenden Parentel vorhanden ist, schliesst dies die Erbberechtigung der Mitglieder der nachfolgenden Parentel aus (458 Abs. 1 ZGB und 459 Abs. 1 ZGB).

(2) Häupterprinzip (innerhalb der Parentel)

Nur Häupter erben.

Innerhalb einer Parentel können immer nur die obersten einer Linie Erbe sein.

(3) Eintritts- oder Repräsentiationsprinzip (innerhalb der Parentel)

Nachkommen treten hervor.

Fällt eine gesetzliche Erbin weg (infolge Vorversterbens, Ausschlagung, Enterbung oder Erbunwürdigkeit), dann treten gemäß dem Eintrittsprinzip an ihre Stelle ihre Nachkommen. Das Eintrittsprinzip gilt nur innerhalb der Parentel.

(4) Gleichheitsprinzip

Häupter und Nachkommen gleichgestellt, egal wie viele es sind.

Gemäß dem Gleichheitsprinzip sind Nachkommen gleichen Grades (*z.B. Geschwister*) gleichberechtigt. Bei vorverstorbenen Nachkommen gilt das Gleichheitsprinzip zwischen den einzelnen Stämmen (457 Abs. 2 und 3 ZGB).

(5) Anwachsungsprinzip (Akkreszenzprinzip)

Fällt eine gesetzliche Erbin aus, treten gemäss dem Eintrittsprinzip deren Nachkommen an ihre Stelle. Sind im betreffenden Stamm aber keine Nachkommen vorhanden, fällt der betreffende Anteil dem anderen Stamm zu bzw. wächst ihm an (458 Abs. 4 und 459a4 ZGB). Das Anwachsungsprinzip ist damit subsidiär zum Eintrittsprinzip.

3. Erbberechtigung des überlebenden Ehegatten/eingetragenen Partners (473 ZGB mit Bezug auf 530 ZGB))

Nur gegenüber gemeinsamen Nachkommen.

Nutzniesser des Nachlasses → Erben sind Eigentümer, Ehegatte Nutzniesser (=Stellung eines Vermächtnisnehmers). = erster Hauptfall

Abs. 2 letzter Satz: Erblasser muss nicht ganze Erbschaft zu Nackteigentum überlassen. Es Reicht wenn sie drei viertel bekommen und mit dem letzten Viertel kann er etwas Anderes machen. Bsp. Kriegt Ehegatte ein Viertel zu Eigentum und ist deswegen Erbe und an den anderen drei viertel ist er Nutzniesser. → zweiter Hauptfall.

Abs. 3 falls überlebende wieder Heiratet, entfällt die Nutzniessung. Man schaut Sache an, wie wenn es Art. 473 nicht gäbe. Es gelten die ordentlichen Bestimmungen.

Herabsetzungsklage wird nachkommen hier verwehrt, aber sie müssen sich nicht gefallen lassen, dass wiederverheirateter nur noch 50 % gibt. Der Anspruch fiele von 3/4 auf 3/8 (um die hälfte).

Art. 530

Hat der Erblasser seine Erbschaft mit Nutzniessungsansprüchen und Renten derart beschwert, dass deren Kapitalwert nach der mutmasslichen Dauer der Leistungspflicht den verfügbaren Teil der Erbschaft übersteigt, so können die Erben entweder eine verhältnismässige Herabsetzung der Ansprüche oder, unter Überlassung des verfügbaren Teiles der Erbschaft an die Bedachten, deren Ablösung verlangen.

Je höher Ertrag und jünger Ehegatte, desto höher ist Kapitalwert sowie Risiko, dass ein Nutzniessung oder Rentenvermächtnis Pflichtteile der Nachkommen verletzt. Für diesen Teil gibt es Art. 473 ZGB

462 ZGB sieht folgende gesetzliche Quoten des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragene Partner vor:

- ½ des Nachlasses, wenn Nachkommen vorhanden sind;
- ¾ des Nachlasses, wenn keine Nachkommen, aber Erben der elterlichen Parentel vorhanden sind;
- 1 des Nachlasses, wenn auch keine Mitglieder der elterlichen Parentel vorhanden sind.

Das Gesetz hat zugunsten des überlebenden Ehegatten eine Begünstigungsmöglichkeit vorgesehen, die verhindern soll, dass der überlebende Ehegatte wegen der Pflichtteile der Nachkommen in finanzielle Bedrängnis gerät. Namentlich soll damit dem überlebenden Ehegatten der bisherige Lebensstandard und der Verbleib in einem ehelichen Haus ermöglicht werden. 473 ZGB sieht deshalb vor, dass dem überlebenden Ehegatten die Nutzniessung über den Nachlass zugewendet werden kann und sich die gemeinsamen Nachkommen die Belastung ihres Pflichtteils mit der Nutzniessung gefallen lassen müssen. Die gemeinsamen Nachkommen erhalten damit zwar nur das nackte Eigentum (weil mit der Nutzniessung belastet), im Gegenzug erhalten sie aber mehr als ihrer Pflichtteile. Die verfügbare Quote bei der Nutzniessungslösung beträgt nämlich nur einen Viertel (473 Abs. 2 ZGB).

Bei Wiederverheiratung des Nutzniessungsberechtigten entfällt die Nutzniessung auf jenem Teil, den die Nachkommen ohne Nutzniessungsbegünstigung als Pflichtteil hätten beanspruchen können (3/8).

473 ZGB - Ausgangslage	
Gesetzliche Quote Nachkommen = ½	Gesetzliche Quote Ehegatte = ½
Freie Quote 1/8	Freie Quote ¼
Pflichtteil Nachkommen = 3/8 (= 3/8 der gesetzlichen Quote von ½)	Pflichtteil des Ehegatten = ¼ (= ½ der gesetzlichen quote von ½)

473 ZGB – Nutzniessung	
	Freie Quote = ¼ → 473 Abs. 2 ZGB
¾ für die Nachkommen: - Alles Eigentum der Nachkommen, mit Nutzniessung zugunsten des Ehegatten belastet - Wegfall der gesetzlichen Quote des Ehegatten	

473 ZGB – Wiederverheiratung	
	Freie Quote = ¼
Bei Wiederverheiratung entfällt die Nutzniessung für den Pflichtteil, der ohne die Nutzniessung den Nachkommen zugefallen wäre	Die Nutzniessung reduziert sich auf 3/8

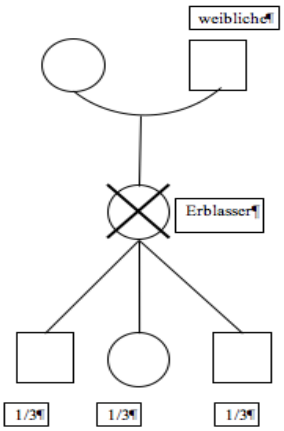

457 ZGB

PT: Art. 471 Ziff. 1 = 3/4 des Gesetzlichen = 1/4 pro Kind.

Verfügbarer Teil von 1/4. Bei Testament kann Erblasser nur 1/4 seinen Kindern entziehen

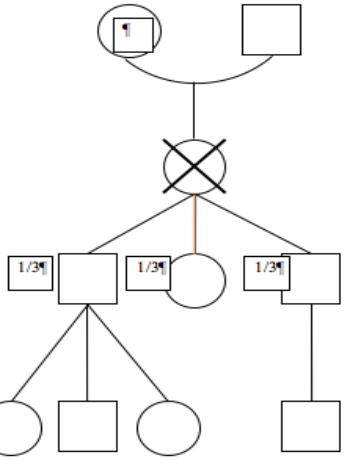

Gesetzlichen Erbteile ändern nicht → jeweils 1/3
PT: 1/4.
Verfügbarer Teil bleibt 1/4

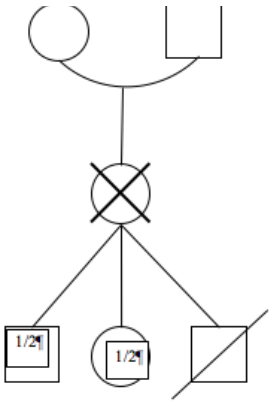

Eine Tochter ohne Nachkommen —> Vorverstorben
Ihr Erbteil wächst den anderen an somit haben Bruder und Schwester je 1/2
PT: bei Nachkommen 3/4 des gesetzlichen Erbteils (1/2) d.h. 3/8.
Zwei mal 3/8 sind 6/8.
Verfügbarer Teil = 1/ç

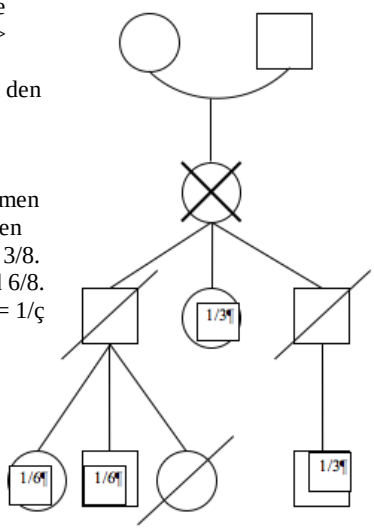

Gleichheit der Kinder und ihrer Stämme:

Sohn = 1/3 und Torverstorbene Tochter mit einem Kind —> 1/3 an ihre Tochter

Andere Torverstorbene Tochter 1/3 an zwei Kinder = je 1/6 für Sohn und Tochter

PT: Bei 1/3 = 1/4

bei 1/6 = 3/24 oder 1/8

Verfügbarer Teil = 1/4

Verfügbarerteil = 1/4 bei obigen Ausführungen. Wenn nur Nachkommen da sind ist verfügbarer Teil immer 1/4.

1/2 Ehegatte

die andere hälfte an Nachkommen = je 1/6 für Nachkommen

PT:

Ehegatte: Art. 471 Ziff. 3 die hälfte von 1/2 = 1/4

Kinder: 3/24 = 1/8

Verfügbare Teil ist alles minus 2/8 minus 3/8 = 3/8

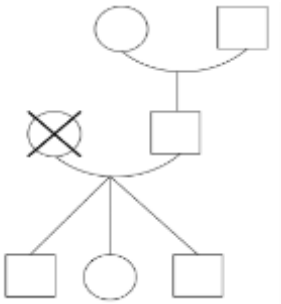

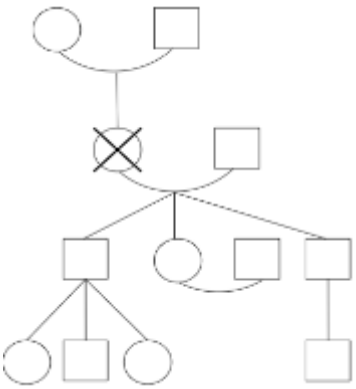

Art. 462 Ziff. 1 i.v.m 457

1/2 Tochter

1/6 für Tochter, Sohn, Tochter

PT: Ehegatte: 1/4

Kinder je 1/8

Verfügbarer Teil: 3/8

Ehegatte: 1/2. Die beiden erbenden Nachkommen die andere Hälfte: je 1/4

Ehegatte: 471 Zoff 3 = 1/4

Töchter: 3/4 von 1/4 = 3/16

Verfügbarerteil = Alles minus 7/16 = 3/8

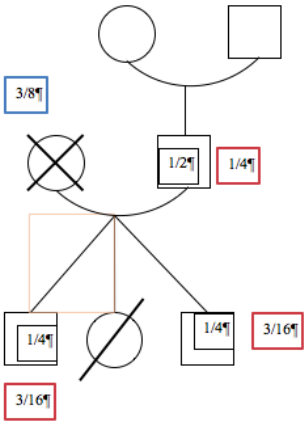

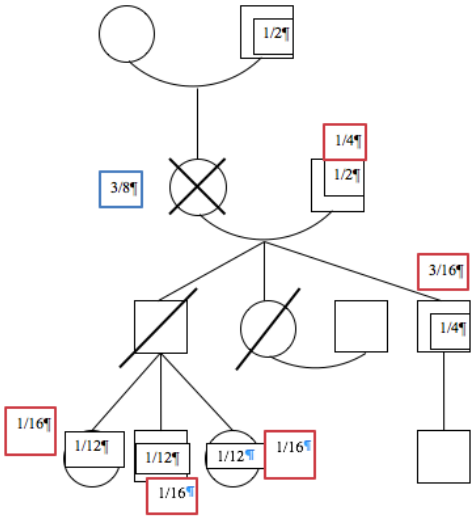

1/2 für Ehegatte.

Sohn und Tochter Torverstorben. Beim Sohn tritt nicht Frau an, sie ist kein Nachkomme, nicht verwandt!

1/4 an Tochter.

Bei torverstorbener Tochter —> 1/12 für Sohn und Tochter (1/3 von 1/4 = 3*4 =12)

Frau: 1/4

Tochter 3/16

Neffen: je 1/16

Verfügbarer Teil 3/8. Immer 3/8 wenn Ehegatte in Konkurrenz mit Nachkommen steht.

¶

Keine Nachkommen, daher 2. Parentel.

Vater und Mutter leben noch und schliessen die anderen aus —> 1/2 pro Elternteil. Schwestern und Nichten keine gesetzlichen Erbteile

Pflichtteil = Quote des gesetzlichen Erbteils. Hier Art. 471 Ziff. 2

1/2 —> PT je ¼

VT: 1/2

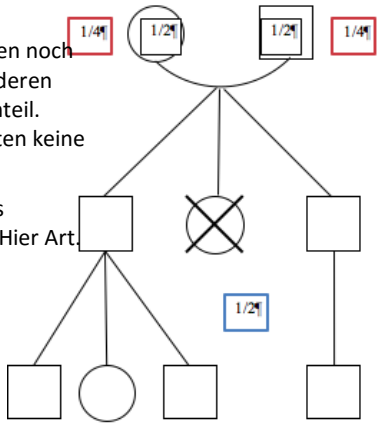

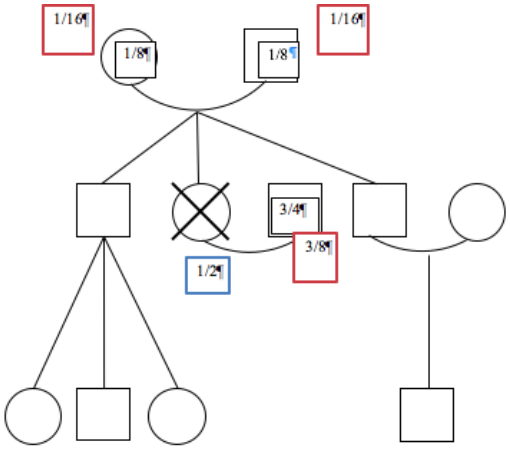

Art. 462 Ziff. 2

3/4 für Überlebenden Ehegatten

je 1/8 für Elternteil

Zwei mal die Hälfte bei 1/8 = PT: 1/16

bei 3/4 PT: 3/8

VT: 1/2

Erblasser eine Lebende Mutter und torverstorbenen Vater. Mutter 1/2, die Andere Hälften an Töchter. Lebende Tochter = 1/4 und verstorbene gibt drei mal 1/12 an Kinder weiter.
PT:
Elternteil: 1/4
Verfügbarer Teil = 3/4

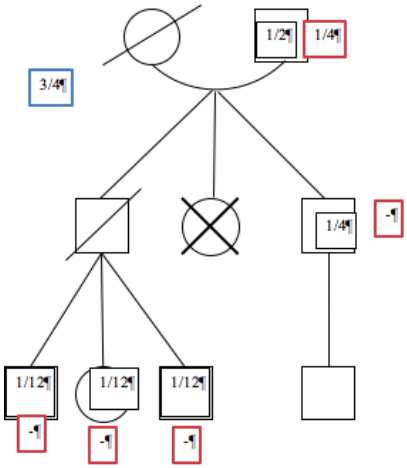

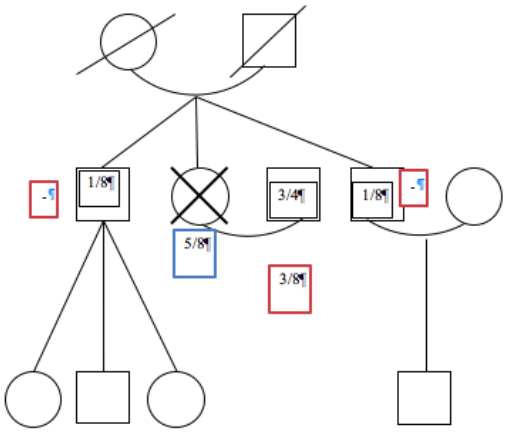

3/4 für Überlebende Ehefrau und je 1/8 für lebende Töchter die ihre Eltern repräsentieren.

PT: Ehefrau = 3/8 sonst nichts.

Verfügbar: 5/8

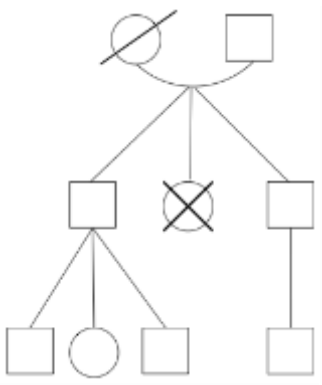

Mutter kriegt 1/2 (Stammeshaupt in einer der 2. Parentel)
Vater hat 2 Töchter die nach Eintrittsprinzip an seine Stelle treten, somit je 1/4 für diese
PT: Mutter hälfte der hälfte = 1/4
Pflichtteil der Schwester gibt es nicht! Kommen in Art. 470 und 471 nicht vor.
Somit ist der verfügbare Teil 3/4

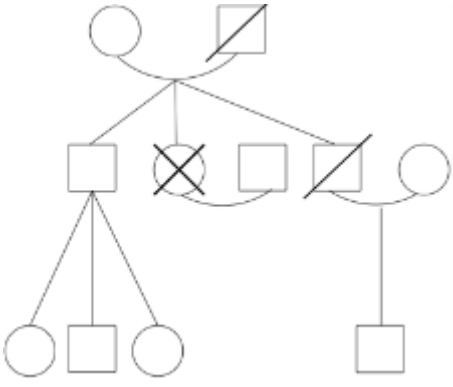

3/4 für Überlebende Ehefrau
Mutter Vorverstorben, diese hat mindestens einen Nachkommen. Vom 1/4 der Eltern bekommt Vater die hälfte = 1/8 der andere Achtel wird auf Stämme der beiden Töchter verteilt. d.h. 1/16 für noch lebende Tochter (Schwester) und 1/16 für Nichte
PT:
Vater und Ehegatte je die hälfte. Vater: 1/16 und Frau 3/8. VT = 9/16

4. Erbberechtigung des Gemeinwesens

Der Gesetzgeber wollte aber die Erbenlosigkeit verhindern, weshalb gemäß 466 ZGB das Gemeinwesen erbt, falls auch keine Mitglieder der dritten Parentel existieren. Das erbende Gemeinwesen ist privatrechtlich wir ein normaler gesetzliches Erbe zu behandeln.

3. Gewillkürte Erbfolge (481 ZGB)

Gewillkürte Erbfolge geht der gesetzlichen grundsätzlich vor. Ist ihrerseits aber eingeschränkt durch Pflichtteilsrecht.

Letztwillige Verfügung = Testament

C. Pflichtteile (471 ZGB)

471 Absätze:

3/4 ist die Quote des gesetzlichen Erbanspruchs (andere Quote). Nachkomme kann Tochter, Enkelin oder Urenkelin sein. Pflichtteil hat sie nur wenn sie gesetzlichen Erbanspruch hat.

Geschwister sind nicht mehr angeführt! 1/2 des gesetzlichen Erbanspruches.

die Hälfte des Gesetzlichen Erbanspruches!

1. Allgemeines

1. Grundgedanke des Pflichtteilsschutzes

Pflichtteil = unentziehbarer Anteil der gesetzlichen Quote. *Diejenige Quote des gesetzlichen Erbteils (Stichwort: „Quote einer Quote"), die dem Berechtigten (Erbe, Pflichtteilserbe, Noterbe) gegen dessen Willen (Stichworte: Ausschlagung, Erbverzicht, keine Anfechtung der Pflichtteilsverletzung [Herabsetzungsklage]) nicht entzogen werden kann (Vorbehalt: durchsetzbare Enterbung).*

Gebundene Quote = Die Summe der Pflichtteile (Globalpflichtteil)

Freie Quote = der Rest des Nachlasses, über der frei verfügt werden kann.

Wenn der Pflichtteil ermittelt wird immer zuerst gesetzlichen Erbteil ermitteln.

Pflichtteil kann dem Berechtigten gegen seinen Willen nicht entzogen werden.

Entzogen werden kann nur wenn Enterbung durchsetzbar ist.

Pflichtteilserben haben engeren Kreis als gesetzliche Erben (Nachkommen, Eltern, Ehegatten und Partner WENN sie gesetzliche Erbteile haben).

Art. 474-476: Nettonachlass (Aktiven-Passiven) nur daran hat man Anteil. Art. 475 und 476: Hinzurechnungen!! Bsp. Ausgleichungspflichtigen Zuwendungen und Lebensversicherungszuwendung

Pflichtteilsberechnungsmasse kann im plus sein obwohl Nettonachlass überschuldet.

Die Erben mit einem Pflichtteilsanspruch werden Pflichtteilserben oder auch Noterben genannt (470 ZGB).

Als Legitimationsgrundlage des Pflichtteilsrechts werden einerseits die Sicherung des Familiengedankens und andererseits die Versorgungsfunktion genannt.

2. *Inhalt des Pflichtteilsschutzes*

Der Pflichtteil ist ein grundsätzlich unentziehbarer, also garantierter Bruchteil der gesetzlichen Erbquote. Die Summe der Pflichtteile ist die gebundene Quote. Jener Teil, über den die Erblasserin frei verfügen kann, nennt sich die freie Quote.

Der Pflichtteilsanspruch beinhaltet einerseits ein Recht auf einen wertmässig unverminderten und unbelasteten Pflichtteil (vgl. 522 Abs. 1 ZGB) und andererseits auf die Erbenstellung (vgl. 478 ZGB), nicht aber auf diese alleine (vgl. 522 Abs. 1 ZGB). Der Anspruch auf unbelasteten Pflichtteil bedeutet, er darf nicht mit Bedingungen, vermögensschmälernden Auflagen belastet werden.

Die Pflichtteilsberechtigten Erbinnen können i.R. eines Erbvertrags, dem sog. Erbverzichtsvertrag, bereits vor dem Erbgang auf den Pflichtteil verzichten. Tun sie dies gegen eine lebzeitige Leistung der Erblasserin, wird dies entgeltlicher Erbverzicht genannt.

Der Erblasser kann einerseits den Pflichtteil des Noterben explizit verletzen, indem er ihn enterbt. Andererseits kann er den Pflichtteilsanspruch dadurch verletzen, dass er den Noterben in seinem Testament vollständig übergeht oder den Pflichtteil mit anderen Verfügungen von Todes wegen verletzt.

Ist der Pflichtteilserbe vollständig enterbt oder übergangen worden, besitzt er keine Erbenstellung mehr. Erst mit rechtskräftiger Gutheissung der Herabsetzungsklage verschafft sich der Noterbe seine Erbenstellung wieder; vorher ist er nur virtueller Erbe.

2. Pflichtteilsberechtigte Personen und Pflichtteilsquoten (470 Abs. 1 ZGB)

1. *Pflichtteilsberechtigte Personen*

Die Nachkommen, die Ehegatten bzw. der/die eingetragenen Partner/-in sowie die Eltern. Das Eintrittsprinzip führt beim Vorversterben eines Noterben nicht dazu, dass der eintretende Erbe deshalb einen Pflichtteilsanspruch besitzt, sondern allein seine eigene Qualifikation als Nachkomme, Ehegatte oder Elter führt zum Pflichtteilsanspruch.

2. *Pflichtteilsquoten*

In 471 ZGB sind die Pflichtteilsquoten definiert:

- Bei Nachkommen → ¾ des gesetzlichen Anspruchs
- Bei Eltern → ½ des gesetzlichen Anspruchs
- Bei Ehegatten → ½ des gesetzlichen Anspruchs

3. Berechnung des Pflichtteils

1. *Allgemeines*

Der Pflichtteilsanspruch ist vor allem ein Wertanspruch (522 Abs. 1 ZGB), weshalb die Pflichtteilsquote in einen Geldbetrag umzurechnen ist.

Hat der Erblasser seine Verfügungsbefugnis über-schritten, so können die Erben, die nicht dem Werte nach ihren Pflichtteil erhalten, die Herabsetzung der Verfügung auf das erlaubte Mass verlangen.

2. Feststellung der Pflichtteilsberechnungsmasse

Ermittlung der Pflichtteilsansprüche: Art. 474-476 ZGB / die Pflichtteilsberechnungsmasse.

Bei der Feststellung der Pflichtteilsberechnungsmasse stellen sich zwei Hauptfragen:

1. Was ist bei der Berechnungsmasse
2. Zu welchem Wert einzubeziehen

Gegenüberstellung zweier Rechenergebnisse:

Verteilung des Nachlasses (und erbrechtlich relevante lebzeitige Zuwendungen des Erblassers) nach dem Willen des Erblassers und / oder nach dispositivem Recht

vs.

Ergebnis der Berechnung der Pflichtteilsansprüche (bei erbrechtlich relevanten lebzeitigen Zuwendungen des Erblassers anhand der Pflichtteilsberechnungsmasse)

NB: Verkehrswertprinzip (vgl. Art. 617 ZGB)

Der Begriff der Berechnungsmasse ist von den Begriffen Nachlass oder Teilungsmasse abzugrenzen.

Bei der Festlegung der Berechnungsmasse ist vom gesamten vererbbaren Vermögen der Erblasserin im Todeszeitpunkt.

Dabei lassen sich die Passiven in Erbschaftsschulden und Erbgangsschulden unterteilen. Unter Erbschaftsschulden versteht man die Schulden der Erblasserin, die im Zeitpunkt ihres Todes noch nicht getilgt und damit beim Erbgang bereits vorhanden waren. Die Erbgangsschulden hingegen sind nicht Schulden der Erblasserin, sondern jene Schulden, welche erst im Zusammenhang mit oder nach dem Erbgang zulasten des Nachlasses entstehen. So sind bei der Berechnung der verfügbaren Quote die Schulden der Erblasserin, also die gesamten Erbschaftsschulden, abzuziehen. Zudem werden in 474 Abs. 2 ZGB ausgewählte abziehbare Erbgangsschulden aufgezählt, wie die Begräbniskosten, die Kosten für Sicherungsmassnahmen, aber auch der Unterhaltsanspruch der Hausgenossen während eines Monats.

Aus 527 ZGB wiederum definiert, welche lebzeitigen unentgeltlichen Zuwendungen herabsetzbar und damit hinzuzurechnen sind. Die Hinzurechnung herabsetzbarer lebzeitiger Zuwendungen heisst aber noch nicht, dass diese Zuwendungen dann tatsächlich auch herabgesetzt werden. Über den gesetzeswortlaut hinaus sind neben den herabsetzbaren lebzeitigen Zuwendungen auch die ausgleichungspflichtigen Zuwendungen hinzuzurechnen.

Die erbrechtliche Behandlung von Lebens- und Todesfallversicherungsansprüchen ist komplex uns schwierig, weshalb auch der Anwendungsbereich dieser Bestimmung schwierig und komplex zu definieren und in der Lehre umstritten ist. 476 ZGB bei der Pflichtteilsberechnung jene Versicherungsansprüche, welche der Erblasser zugunsten eines Dritten begründet hat, in der Höhe des Rückkaufswertes zur Pflichtteilsberechnungsmasse hinzuzurechnen sind.

Die Aktiven und Passiven des Nachlasses, aber auch die hinzuzurechnenden unentgeltlichen lebzeitigen Zuwendungen sind für die Berechnung der Pflichtteilsberechnungsmasse zu jenem Wert einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Todes galt (474 Abs. 1 ZGB).

Lebzeitige Zuwendungen, die zwar nicht vollständig unentgeltlich erfolgten, für die die Erblasserin aber eine erhebliche reduzierte Gegenleistung erhalten hat, werden gemischte Schenkungen genannt. Bei gemischten Schenkungen ist nur der unentgeltliche Teil hinzuzurechnen. Der ursprüngliche Wert des unentgeltlichen Teils nach der Quotenmethode (bzw. Proportionalmethode) hochgerechnet werden. Auseinanderzuhalten ist, dass für die Frage, ob ein Missverhältnis zwischen Wert und Gegenleistung und damit eine gemischte Schenkung vorliegt, der Wert im Zuwendungszeitpunkt massgebend ist. Für die Frage hingegen, welcher Betrag hinzuzurechnen ist, muss der Wert im Todeszeitpunkt berücksichtigt werden.

Für die Wertbestimmung ist der Verkehrswert massgebend. Soweit ein Marktwert existiert, ist er mit dem Verkehrswert identisch. Börsenkotierte Wertpapiere werden i.d.R. zum Börsenkurs bewertet.

Insb. bei Liegenschaften ist zu beachten, dass die in Steuererklärung oder auch in erbschaftssteuerlichen Inventaren enthalten Steuerwerte meist tiefer als die massgebenden Verkehrswerte sind und eine neutrale Liegenschaftsschätzung notwendig ist. Gewöhnliche Hausrat wird üblicherweise sehr tief oder mit CHF 0 bewertet, weil ein Verkauf an Dritte i.d.R. nicht realisierbar ist.

3. Vorgehensweise

1. Wer sind die gesetzlichen Erben und welche gesetzlichen Quoten stehen diesen Personen zu?
2. Sind pflichtteilsgeschützte Erben vorhanden und welches ist deren Pflichtteilsquote?
3. Wie gross ist die Pflichtteilsberechnungsmasse (nach Schuldenabzug und Hinzurechnungen)?
4. Berechnung der nominalen Pflichtteilsansprüche anhand der Berechnungsmasse.
5. Verteilung des Nachlasses gemäß Verfügungen von Todes wegen und/oder Gesetz.
6. Erhalten die Pflichtteilserben gemäß gewillkürter oder gesetzlicher Erbfolge jenen Anteil, auf welchen sie als Pflichtteil Anspruch hätten.

4. Entzug des Pflichtteils (Enterbung)

Wenn jemand Pflichtteilsanspruch hat (Ehegatte oder Tochter) dann hat er Anspruch auf Pflichtteil dem Werte nach! Wenn einer dem Werte nach seinen Pflichtteil hat kann er keine Verfügung des Erblassers anfechten (Herabsetzung nicht verlangen)

Wie kann man dem Werte nach Pflichtteil erreichen? Man muss nicht zwingend Erbe sein. Man kann auch nur den Pflichtteil als Vermächtnisnehmer kriegen oder in Form Torempfang (unter lebenden).

1. Allgemeines

Unter der Enterbung versteht man jenen Vorgang, mit dem die Erblasserin in einer Verfügung von Todes wegen den Entzug des Pflichtteils einer Erbin anordnet (477-480 ZGB).

Die Enterbung muss in einer Verfügung von Todes wegen erfolgen. Deshalb sind einerseits die allgeminen Formvorschriften für Verfügungen von Todes wegen einzuhalten.

Das Gesetz kennt 2 Arten der Enterbung: die Strafenterbung als Sanktion gegen den pflichtteilsberechtigten Erben (477 ZGB) und die Präventiventerbung zum Schutz des Vermögens zugunsten der Familie (480 ZGB). Wird die pflichtteilsberechtigte Person einfach übergangen oder der gesamte Nachlass Dritten vermacht, d.h. nur implizit enterbt, dann spricht man nicht von einer Enterbung i.S.v. 477 ZGB.

Enterbungsgründe müssen konkret angegeben werden. Enterbung kann anderweise angefochten werden. Der Enterbte muss beweisen. Beweislastregel ist Problem.

- Angabe eines Grundes
- Genügend schwer
- Beweislastregel speziell.

Greift der Grund —> Enterbte behandelt wie Vorverstorbener.

2. Strafenterbung (477-479 ZGB)

a) Allgemeines

Das Motiv der Strafenterbung ist die Sanktionierung des Pflichtteilsberechtigten.

4 Voraussetzungen:

- Die Enterbung muss in einer Verfügung von Todes wegen angeordnet;
- Es muss ein vom Gesetz vorgesehener Enterbungsgrund vorliegen;
- In der Verfügung von Todes wegen muss der Grund der Enterbung angegeben werden;
- Es darf keine nachträgliche Verzeihung durch den Erblasser vorliegen;

NB:

- *Enterben vs. auf den Pflichtteil setzen vs. übergehen vs. den Pflichtteilsanspruch beeinträchtigen*
- *Enterbung kann verfügbaren Teil vergrößern*

Enterbungsgründe müssen in Verfügung von Todes wegen konkret angegeben werden.

Wenn Enterbte nicht anerkennt, obliegt die Beweislast bei demjenigen der profitiert.

b) Form

Die Enterbung muss in einer der Formen der Verfügung von Todes wegen angeordnet werden. Wird die Enterbung nicht mittels letztwilliger Verfügung, sondern zusammen mit der enterbten Person in einem Erbvertrag vorgenommen, liegt ein Erbverzichtsvertrag vor; erfolgte er gegen Entgelt, dann wird dies Erbauskauf genannt. Werden bei der Enterbung die allgemeinen Formvorschriften nicht eingehalten, ist dies mittels Ungültigkeitsklage und nicht durch Herabsetzungsklage geltend zu machen.

c) Gesetzlich vorgesehener Enterbungsgrund

Das Gesetz sieht in 477 Ziff. 1 und 2 ZGB 2 Arten von Strafenterbungsgründen vor: eine schwere Straftat gegen den Erblasser oder eine ihm eng verbundene Person oder die schwere Verletzung einer familienrechtlichen Pflicht gegenüber dem Erblasser oder dessen Angehörigen. Das Verhalten des Enterben muss schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) und rechtswidrig sein.

Unter schweren Straftaten werden Verbrechen oder Vergehen, aber nicht Übertretungen verstanden. Die schwere Straftat muss sich gegen den Erblasser selbst oder gegen eine diesem eng verbundene Person richten. Die schwere Straftat kann sich somit auch gegen Freuende richten, während beim Enterbungsgrund der Verletzung familienrechtlicher Pflichten die Verfehlung (477 Ziff. 2 ZGB) zulasten Angehörigen eine Enterbung angeordnet werden. Die Pflichtverletzungen müssen schwer sein, d.h. geeignet sein, die Familiengemeinschaft zu untergraben. Die Verletzung familienrechtlicher Pflichten muss sich gegen die Erblasserin oder deren Angehörige richten, worunter Personen mit einer verwandtschaftlichen Verbindung zur Erblasserin zu betrachten sind.

d) Angabe des Enterbungsgrundes

479 Abs. 1 ZGB verlangt, dass der Enterbungsgrund in der Verfügung von Todes wegen angegeben wird.

Der Enterbungsgrund ist möglichst detailliert anzugeben. Andeutung zu wählen und zusätzlich einen (allenfalls auch pauschalen) Verweis auf Externa anzubringen.

e) Keine nachträgliche Verzeihung

Die Verzeihung muss vom Erblasser ausgehen und nicht von einem allfälligen Drittopfer. Der Enterbte trägt die Beweispflicht für die Verzeihung. Die Verzeihung macht die Enterbung ungültig, sondern ist mittels Herabsetzungsklage geltend zu machen.

3. Präventiventerbung (480 ZGB)

Die Präventiventerbung unterscheidet sich von der Strafenterbung dadurch, dass sie sich nur gegen Nachkommen richten muss, mit ihr nur die Hälfte des Pflichtteils entzogen werden kann, teilweise andere Voraussetzungen gelten, sie einem anderen Zweck dient und schliesslich nur zugunsten der Kinder der Enterbten möglich ist. Mit der Präventiventerbung kann das Vermögen der Erblasserin (zumindest teilweise) vor den Gläubigern der zahlungsunfähigen Pflichtteilsberechtigten geschützt werden.

Präventiv enterbt werden können nicht alle Pflichtteilserben, sondern nur die Nachkommen. Mit der Präventiventerbung kann maximal die Hälfte des Pflichtteils entzogen werden. Die Enterbung ist ausserdem nur gültig, wenn der entzogene Pflichtteilsanteil den Kindern des Enterbten zugewendet wird. Bei Vorverstorben eines Kindes des Enterbten kann der Anteil auch den Enkel des Enterbten, also den Nachkommen vermacht werden. Die Zuwendung kann auch zugunsten später geborener Kinder des Enterbten erfolgen. Als Nachweis verlangt das Gesetz in 480 Abs. 2 ZGB, zumindest im Zwitpunkt des Erbgangs müssen gegenüber dem Enterbten einerseits Verlustscheine bestehen und diese andererseits zumindest mehr als einen Viertel des gesetzlichen Erbanteils ausmachen.

4. Folgen der Enterbung

a) Folgen der Strafenterbung

Die Strafenterbte hat keine Erbenstellung. Deshalb ist sie nicht Mitglied der Erbengemeinschaft und haftet nicht für die Nachlasspassiven.

Es kommt das Eintrittsprinzip (457 Abs. 3, 458 Abs. 3, 459 Abs. 3 ZGB) und das Anwachsungsprinzip (458 Abs. 4, 459 Abs. 4 und 5 ZGB).

b) Folgen der Präventiventerbung

Die Folgen der Präventiventerbung sind in 480 ZGB geregelt und unterscheiden sich von den Folgen der Strafenterbung dadurch, dass der präventiv Enterbte seine Erbenstellung nicht verliert.

5. Anfechtung der Enterbung

Wenn Enterbung (497) nicht erfolgreich durchgesetzt werden kann, bekommt der Enterbte nicht gesetzlichen Erbteil, sondern nur Pflichtteil.

Gelingt es dem Enterbten Testament/Verfügung wegen anderem Grund zu Fall zu bringen (Erblasser Irrtum oder Formmangel) → Ungültigkeitsklage.

Präventiv Enterbung: Erlaubt es dem Erblassers Hälfte des Pflichtteils zu entziehen und diese den Nachkommen des präventiv Enterbten zukommen lassen. Nach Art. 480 braucht es Verlustscheine gegen Nachkommen. d.h. der hat Zwangsvollstreckungsverfahren nach SchKG hinter sich und konnte Gläubiger nicht befriedigen.

Enterbung kann verfügbaren Teil vergrössern, wenn Enterbte als torverstorben gilt. Enterbung zu unterscheiden von anderen Verfügungsinhalten.

Die Enterbung ist mangelhaft und damit anfechtbar, wenn die allgemeinen Voraussetzungen von Verfügungen von Todes wegen oder die enterbungsspezifischen Voraussetzungen nicht eingehalten wurden.

Wenn der Mangel in der Nichteinhaltung der enterbungsspezifischen Voraussetzungen gründet, führt gemäß 479 Abs. 3 ZGB die erfolgreiche Anfechtung zur Wiederherstellung des Pflichtteils. Diese Anfechtungsklage wird deshalb als Herabsetzungsklage bezeichnet. Ein enterbungsspezifischer Mangel liegt vor, wenn die Grundangabe fehlt oder ungenügend ist, das für die Enterbung angegebene Fehlverhalten unrichtig ist, oder kein in 477 Ziff. 1 und 2 ZGB vorgesehener Enterbungsgrund vorliegt. Liegt eine Verzeihung bewirkt die erfolgreiche Anfechtung ebenfalls nur die Verschaffung des Pflichtteils. Die Herabsetzungsklage zur Anfechtung der Enterbung unterliegt den Fristen von 522 ZGB.

Richtet sich die Anfechtung gegen die Verfügung von Todes wegen als solche, weil ein allgemeiner Ungültigkeitsgrund gemäß 519/520 ZGB vorliegt, oder wird ein offenbarer Irrtum über den Enterbungsgrund angeführt (479 Abs. 3 ZGB), dann ist ausnahmsweise die Ungültigkeitsklage zu erheben. Wird die Klage gutgeheissen, führt dies im Regelfall zur Ungültigkeit der gesamten Verfügung von Todes wegen. Der Enterbte erhält somit seinen gesetzlichen Erbanteil. Es gelten die üblichen Voraussetzungen der Ungültigkeitsklage, insb. die Fristen von 521 ZGB.

Wird die Enterbung wegen Unrichtigkeit des Enterbungsgrundes mit der Herabsetzungsklage angefochten, müssen die durch die Enterbung Begünstigten den Beweis der Richtigkeit (479 Abs. 2 ZGB). Bei der Ungültigkeitsklage wegen Formmangels, Verfügungsunfähigkeit oder Irrtums muss die Enterbte das Vorliegen der Ungültigkeitsgründe beweisen. Eine behauptete Verzeihung muss die Enterbte beweisen (8 ZGB).

D. Fall 1

Der Erblasser X hinterlässt seine Ehegattin G und folgende Verwandte: Seine Mutter M (der Vater V ist vorverstorben), seine Schwester S, deren Kinder N1 und N2 (Nichten des X) sowie seine Enkel E1 und E2 (die Kinder von K1, das vorverstorben ist, ebenso wie das Kind K2).

Fragen:

- *Wie gross ist der verfügbare Teil?*
- *Wer erbt wie viel, wenn X E1 und E2 durchsetzbar enterbt? Wie gross ist der verfügbare Teil?*
- *Wer erbt wie viel, wenn X G durchsetzbar enterbt? Wie gross ist der verfügbare Teil?*

Änderung des Grundsachverhalts:

X will G testamentarisch gegenüber den erbberechtigten Nachkommen die Nutzniessung am ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft sowie den verfügbaren Teil zuwenden.

Frage:

Wie gross ist dieser verfügbare Teil? → 473 Abs. 2 = 1/4

Änderungen des Grundsachverhalts:

- *X hinterlässt weder Nachkommen noch eine Ehegattin*
- *X hinterlässt weder Verwandte noch eine Ehegattin.*

Fragen:

- *Wer erbt wie viel?*
- *Wie gross ist der verfügbare Teil?*

E. Fall 2

A und Z sind verheiratet. Aus einer anderen Beziehung des A stammt das Kind A1, aus einer anderen Beziehung der Z stammen die Kinder Z1 und Z2; ferner haben die Ehegatten A und Z ein gemeinsames Kind K.

Entwickeln Sie mögliche Szenarien betr. Absterbensreihenfolge!

F. Fall 3

Erblasser X hinterlässt als einzige Erbin seine Toch-ter T. Seine Aktiven machen 400 000 aus (Bankgut-haben), seine Passiven 40 000 (Gläubigerin ist die Garage G). Testamentarisch vermacht X dem Verein V 60 000. Wer hat „unter dem Strich" wertmässig wie viel, wenn alle Beteiligten ihre durchsetzbaren Ansprüche geltend machen?

G. Zusammenfassung

- Objekte: 560
- Subjekte: Erblasser, Erben, Vermächtnisnehmer…
- Erbe werden und bleiben: Die „5 Fälle"
- Gesetzliche Erbfolge: Parentelsystem / Ehegatten / Gemeinwesen
- 481
- PT: Quote einer Quote
- PT + vT = 1 bzw. 100%
- „dem Werte nach" (522 I)
- Gegenüberstellung zweier Rechenergebnisse
- 473 (522 I, 530)

2. Kapitel: Gewillkürte Erbfolge (Verfügungsarten, Inhalt und Form der Verfügung von Todes wegen)

A. Allgemeines

1. Testier- und Gestaltungsfreiheit

Diese Testierfreiheit ist im biografischen Verlauf letzter Ausdruck der lebzeitigen Eigentumsfreiheit – wie diese ist sie nicht gänzlich unbeschränkt, sondern durch das Pflichtteilsrecht begrenzt, welches als Aspekt der Sozial-(oder hier: Familien-)Pflichtigkeit des Eigentums verstanden werden kann.

Es geht allerdings nicht im Vor- oder Nachrang: gesetzliche und individuelle Ordnung ergänzen sich.

481-497 ZGB enthalten einen Numerus clausus der Verfügungsarten.

2. Typische Probleme der Gestaltungsfreiheit

Die Grenzen der Verfügungs- bzw. Testierfreiheit sind vielfältig: Sie wird:

- Quantitativ eingegrenzt durch das Pflichtteilsrecht (481 Abs. 1 ZGB)
- Qualitativ durch das Verbot rechtswidriger und unsittlicher (persönlichkeitsverletzender) Anordnungen (482 ZGB)
- Zeitlicher Hinsicht durch Vorkehren gegenüber Anordnungen mit allzu grosser zeitlicher Tiefenwirkung (488 ZGB; 335 ZGB)
- Es gilt auch das *Prinzip der sog. materiellen Höchstpersönlichkeit* erblasserischer Anordnungen; dieses bedeutet, dass der Erblasser sowohl formal wie inhaltlich selbständig alles Erforderliche vorzukehren hat. Diese dürfen nicht durch Dritte konkretisiert werden; insb. der Grundsatz der materiellen Höchstpersönlichkeit ist allerdings zurückhaltend anzuwenden, da andernfalls nicht auf veränderte Rahmenbedingungen reagiert werden könnte; solche Veränderungen können sich durch den Zeitlauf zwischen Testamentserrichtung und Tod ergeben; und nicht immer ist es möglich, das Testament nachzuführen bzw. anzupassen oder sich im Zeitpunkt der Testamentserrichtung bereits endgültig festzulegen.
  Materielle Höchstpersönlichkeit steht nicht im Gesetz. Prinzip besagt, dass der Erblasser (nur er!) festlegen muss, wer was bekommt. ER muss hinreichend klar umschreiben wer von Todes wegen begünstigt ist und was dieser Begünstigte bekommt. Dies tut er mit den Verfügungsarten.
  NB: Verfügungen nicht vermögensrechtlicher Natur: Anerkennung des Kindes durch den Vater.

Definitionen der gebräuchlichsten Verfügungsarten (als Inhalte von Verfügungen von Todes wegen)

Erbeinsetzung Art. 483 ZGB
Verfügung, nach der ein Bedachter die Erbschaft insgesamt oder zu einem Bruchteil erhalten soll.

Vermächtnis Art. 484 ff. ZGB
Zuwendung eines Vermögensvorteils an einen Bedachten, ohne dass dieser als Erbe eingesetzt wird.

Sachvermächtnis / Nutzniessungsvermächtnis / Geldvermächtnis (usw.) 484 II
Bezeichnung des Vermächtnisses nach seinem Gegenstand.

Liberationsvermächtnis 484 II
Zuwendung eines Vermögensvorteils, der für den Vermächtnisnehmer darin besteht, dass er von einer Schuldpflicht dem Nachlass oder Dritten gegenüber befreit wird.

Untervermächtnis 484 II
Zuwendung eines Vermächtnisses zulasten eines Vermächtnisnehmers.

Verschaffungsvermächtnis 484 III
Zuwendung eines Vermächtnisgegenstandes, der sich nicht in der Erbschaft vorfindet.

Vorausvermächtnis 486 111 / 608 III
Zusätzliche Zuwendung eines Vermächtnisses an einen Erben.

Ersatzvermächtnis
Siehe Ersatzverfügung.

Vor- und Nachvermächtnis 488 III
Zuwendung eines Vermächtnisses an eine Person, die als Nachvermächtnisnehmer das Vermächtnis nach einem anderen Vermächtnisnehmer, dem Vorvermächtnisnehmer, erhalten soll (siehe auch: Nacherbeneinsetzung).

Versicherungsvermächtnis 563 II
Zuwendung eines Versicherungsanspruchs durch versicherungsrechtliche Begünstigung, mit Einräumung eines direkten Forderungsrechts des Begünstigten gegen den Versicherer.

Quotenvermächtnis
(i) Zuwendung einer Nachlassquote als Vermächtnis / (ii) Teilungsvorschrift kombiniert mit Bewertungsvorschrift.

Wahlvermächtnis
Zuwendung mehrerer Vermächtnisse alternativ, wobei der Beschwerte oder der Bedachte die Wahl hat.

Auflage Art. 482 ZGB
Verfügung, durch die ein Erbe oder Vermächtnisnehmer zur Erbringung einer Leistung verpflichtet wird, ohne dass damit einer anderen Person eine Forderung gewährt wird, wobei aber die Vollziehung von jedem Beteiligten verlangt werden kann.

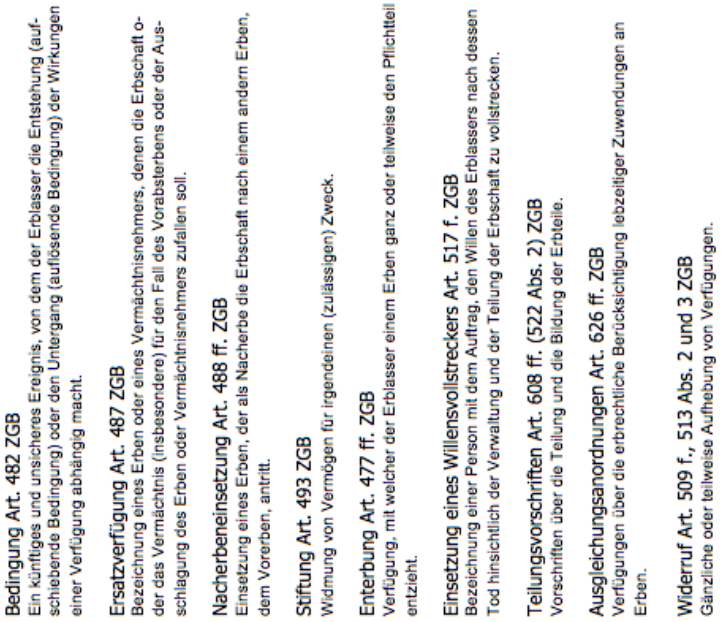

Den Erben ist unbenommen (607 Abs. 2 ZGB), i.R. der Teilung einvernehmlich den erblasserischen Vorstellungen trotz unzulänglicher Konkretisierung nachzuleben.

Im landwirtschaftlichen Erbrecht (das ein interessantes Konzept einer Unternehmernachfolge darstellt und für den landwirtschaftlichen Sektor zwingend die Vorgabe bildet) kann der geeignete Selbstbewirtschafter das landwirtschaftliche Gewerbe zu einem Vorzugswert an sich ziehen.

Aus dem Prinzip der Testierfreiheit folgt, dass alle einmal getroffenen Anordnungen angepasst werden können bzw. widerrufbar sind, soweit nicht eine vertragliche Bildung besteht. An sich könnte die Erblasserin also ihre Anordnungen nachführen.

Grundsätzlich ist es richtig und wichtig, rechtsgeschäftsplanerische Anordnungen, die in der Zukunft Wirkung entfalten sollen, nicht so zu konzipieren, dass sie für die Erben, welche die Zukunft letztlich selbständig zu verantworten haben, ein hemmendes Korsett bilden. Die Grundidee des Erbrechts ist, wirtschaftliche Werte in die Hände kommender Generationen zu legen, und nicht grosselterliche Prinzipien um ihrer selbst willen über Generationen hinweg zu zementieren.

Vereinzelt kann die notwendige Gestaltung in einem Machbarkeitswahn kulminieren, der manchmal auch Folge von Beratungsfehlern ist und konflikt- und kostentreibend wirkt. Maximallösungen bergen i.d.R. höheres Konflikt-/Risikopotenzial.

B. Verfügungen von Todes wegen

Rechtsgeschäfte von Todes wegen (gleichbedeutend: Verfügungen/Anordnungen von Todes wegen) als Oberbegriff, enthaltend	
Letztwillige Verfügungen als einseitige, jederzeit widerrufbare Erklärung des letzten Willens des Erblassers → Testamente	Zweiseitige, bindende Rechtsgeschäfte mit dem Erblasser → Erbverträge

3. Auslegung

- *Testament: Willensprinzip → Ausschliesslich das, was Erblasser selber wollte*
- *Erbvertrag: Vertrauensprinzip → Wie der Empfänger die Erklärung nach Treu und Glauben verstehen musste. (Nicht im Geschäftsverkehr, da Erbverträge nicht für Geschäftsverkehr sind). Bsp. „ich vermache Ferrari meiner Tochter". Erblasser meint damit aber Kinderwagen.*
- *Bedeutung des Formprinzips:*
  - *Klarheitsregel (Eindeutigkeitsregel)?*
  - *Anhaltsregel (Andeutungsregel)?*

Wenn Erblasser Lücke hat:

- *Anhaltsregel gilt bei Erbverträgen aktuell nicht mehr.*
- *Lückenfüllung mit hypothetischem Willen möglich: Es kann sein, dass Erbvertrag Lücke hat. Dann müssen Gerichte nach Angabe des Hypothetischen Willens schliessen —> zulässig beim Erbvertrag.*

- *Für Testament nach Bundesgericht nicht entschieden, ob auch da hypothetische Lückenfüllung greifen kann oder nicht.*

Klarheitsregel: Wenn etwas klar ist, wird nicht weiter ausgelegt.

Statt durch Anordnung von Todes wegen kann theoretisch ein gleiches Ergebnis durch Anordnungen unter Lebenden angestrebt werden, die aber erst auf den Zeitpunkt des Todes wirksam werden sollen.

Lassen es die finanziellen Gegebenheiten zu, sind Vermögensübergänge bereits unter Lebenden gängig und erwünscht.

4. VvTw vs. VuL (Verfügung von Todes wegen vs. Verfügung unter Lebenden)

Wichtig: Es lässt sich sagen, dass Rechtsgeschäfte unter Lebenden das Vermögen des Verpflichteten:

- *Unterlebenden = Vermögen*
- *v.T.w. = Nachlass*

VuL:

Rechtsgeschäfte, die ein Erblasser schon zu seinen Lebzeiten abgeschlossen und abgewickelt hat, sind nicht nach dem Erbrecht, sondern nach den Regeln über Rechtsgeschäfte unter Lebenden zu beurteilen. Wenn der Erblasser jedoch schon zu seinen Lebzeiten Rechtsgeschäfte tätigt, die eine Vermögensregelung für den Fall seines Todes bezwecken und auf diese Weise gewisse erbrechtliche Folgen zu Lebzeiten vorwegnehmen, so finden verschiedene erbrechtliche Bestimmungen Anwendung.

Schenkungen auf den Todesfall

Ein Erblasser kann eine Schenkung für den Fall versprechen, dass der Beschenkte den Erblasser überlebt. Auf ein derartiges Schenkungsversprechen werden die Vorschriften über die Verfügung von Todes wegen angewendet; das bedeutet, dass es in der Form eines Testaments oder eines Erbvertrags abgegeben werden muss. Wird diese gesetzlich vorgeschriebene Form nicht gewahrt, dann ist das Schenkungsversprechen unwirksam, es sei denn, der Erblasser vollzieht es noch vor seinem Tod selbst, indem er beispielsweise seinem Freund den versprochenen Pkw übergibt. Stirbt bei einer Schenkung auf den Todesfall der Beschenkte vor dem Schenker, so fällt die bereits vollzogene Schenkung an den Schenker zurück. Überlebt der Beschenkte den Schenker, dann gehört der übergebene Gegenstand dem Beschenkten, er wird also nicht ein Teil des Nachlasses.

§ 2301 BGB

Verfügungen unter Lebenden auf den Todesfall

Eine Verfügung unter Lebenden auf den Todesfall liegt vor, wenn ein Erblasser durch Rechtsgeschäft mit seinem Vertragspartner vereinbart, dass mit seinem Tod die aus dem Rechtsgeschäft resultierende Forderung einem Dritten zustehen soll. Beispiel: Der Erblasser hat ein Sparbuch auf den Namen seines Freundes ausstellen lassen und vereinbart mit der Sparkasse, dass das Geld nach seinem Tod an diesen ausbezahlt werde. In diesem Fall handelt es sich um ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, was bedeutet, dass für einen derartigen Vertrag die Testamentsform nicht erforderlich ist. Der Vertrag ist auch dann wirksam, wenn der Bedachte erst nach dem Tod des Erblassers von dessen Vertragspartner über den Vorgang unterrichtet wird.

§§ 328, 331 BGB

Vollmacht über den Tod hinaus

Die Vollmacht über den Tod hinaus bezieht sich auf Verpflichtungsgeschäfte, die vom Erblasser zu Lebzeiten abgeschlossen sind, aber erst nach seinem Tod verwirklicht werden sollen. Sie müssen vom Erben erfüllt werden. Denkbar ist beispielsweise der Fall, dass der Erblasser eine wertvolle Vase mit der Maßgabe verkauft hat, die Übergabe dürfe erst nach seinem Tod erfolgen und der Kaufpreis müsse auch erst dann bezahlt werden.

Bei einer solchen Vereinbarung handelt es sich ebenfalls um ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, wobei nur die Erbringung der gegenseitig geschuldeten Leistung befristet ist, nämlich erst beim Tod des Erblassers zu erfolgen hat. Solche Rechtsgeschäfte bedürfen nicht der Testamentsform.

BGE 113 II 270, E. 2 b:

Rechtsgeschäfte unter Lebenden begründen schon vor dem Tod des Verpflichteten rechtliche Bindungen; bei letztwilligen Verfügungen entstehen die Verpflichtungen grundsätzlich aber erst mit dem Tod des Erblassers.

Es lässt sich deshalb auch einfach sagen, dass Rechtsgeschäfte unter Lebenden das Vermögen des Verpflichteten, Verfügungen von Todes wegen hingegen dessen Nachlass betreffen. Ob beim zweiseitigen Rechtsgeschäft die Wirkungen sich auf das Vermögen oder den Nachlass beziehen, hängt vom Willen der Parteien ab.

NB:

- *Gesellschaftsverträge mit Abfindungsklauseln; BGE 113 II 270*
- *Ehevertragliche Modifikationen der Ansprüche auf Vorschlagsbeteiligung (Art. 216 ZGB) / Gesamtgutsteilung (Art. 241 Abs. 2 und 3 ZGB); BGE 102 II 313 und BGE 137 II 113*

Mit Tod eines Gesellschafters: Gesellschaft aufgelöst und liquidiert. Will man das verhindern, braucht es Abfindungsklausel im Geschäftsvertrag.

Regelt Klausel nur den Tod (nicht auch Kündigung) dann handelt es sich um Verfügung von Todes wegen?

6. Tragweite der Unterscheidung VvTw/VuL

Bsp. Geschäftsfähigkeit (voll urteilsfähige Person die noch nicht testieren kann (noch nicht 18)).

- Formvorschriften
- Geschäftsfähigkeit
- Ausgleichung (Art. 626-632 ZGB) → *nur unter Lebenden*
- Durchführung der Herabsetzung (Art. 532 ZGB) → *Es gilt bestimmte Reihenfolge. Diese beruht auf Unterscheidung zwischen VvTW und VuL*

C. Die wichtigsten Gestaltungsmöglichkeiten des Erbrechts

1. Erbeinsetzung und Vermächtnis (483 f. ZGB)

„Ich vermache" heisst nicht sofort, dass es Vermächtnis ist. Kommt auf Gesetz an!

Vermächtnisarten (NB: Schulderlass kommt nicht automatisch zum Zug. Erben sind dazu verpflichtet, Schulderlass abzumachen):

- *Art. 484 ZGB: Mehrere*
- *Art. 487 ZGB: Ersatzvermächtnis*
- *Art. 488 Abs. 3 ZGB: Vor- und Nachvermächtnis → zeitlich sukzessiv 2 seines Vermächtnisses sein.*
- *Art. 563 ZGB: Versicherungsvermächtnis*
- *Weitere:*
  - *Untervermächtnis ZGB 484 → Vermächtnisnehmer seinerseits kann auch Schuldner seines Vermächtnisses sein.*
  - *Verschaffungsvermähtnis (Art. 484 III) wird nicht vermutet. Muss klar sein, dass Erblasser etwas vermacht, was ihm garnicht gehört. Will gleichwohl, dass er das bekommt. Geht nur, wenn Erben Sache beschaffen können.*
  - *Wahlvermächtnis: Bedachte die Wahl zwischen verschiedenen Optionen*
  - *Quotenvermächtnis*
    - *Zuwendung einer Nachlassquote als Vermächtnis (Erblasser wendet 1/10 zu. Erbeinsetzung nach Art. 483. Erblasser hat aber a ich Möglichkeit zu bestimmen, dass eine bestimmte Person diese 10% als Vermächtnisnehmer bekommt. Verstösst gegen Idee des Gesetzes, Erblasser muss im Erbvertrag daher dies entsprechend klar bestimmen. Genügt nicht, wenn er sagt Z bekommt 1/10 oder ich vermache 1/10. Er muss sagen ich wende 10% zu, handelt sich aber nicht um Erbeinsatz sondern Vermächtnis. Aktiven-Passiven. Rest geteilt durch 10 = Vermächtnis)*
    - *Teilungsvorschrift kombiniert mit Bewertungsvorschrift.*

1. Bedeutung der Unterscheidung

Die zentrale Entscheidung bei erbrechtlichen Anordnungen ist, ob Begünstigte als Erbinnen (483 ZGB) oder als Vermächtnisnehmerinnen (484 ZGB) eingesetzt werden. Das Erbrechtliche Grundprinzip der Universalsukzession bedeutet, dass die Erbinnen den Nachlass insgesamt erwerben und für die Passiven sogar mit ihrem eigenen Vermögen haften, weil die Vermögensmassen von Erblasser und Erbin verschmelzen. Vermöchtnisnehmerinnen erwerben demgegenüber als Singularsukzessorinnen lediglich eine obligatorische Forderung gegenüber den Erbinnen auf Auslieferung des Vermächtnisses (562 ZGB).

2. Abgrenzung der beiden Instrumente und Auslegung bei Zweifelsfällen

Ob eine erblasserische Anordnung Erbeinsetzung oder Vermächtnis meint, ist durch *Auslegung* zu ermitteln. Die gesetzliche Vermutung, dass eine quotale Begünstigung an der Erbschaft als Erbeinsetzung (483 ZGB), die Zuwendung eines Vermögensvorteils als Vermächtnis gilt (484 ZGB), kann zudem widerlegt werden.

	Erbeinsetzung (483 ZGB) *„Ich vermache meinen ganzen Nachlass der Stiftung S“*	**Vermächtnis (484 ZGB)** *Der Erblasser kann einem Bedachten, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil als Vermächtnis zuwenden. Vermächtnis ist negativ umschrieben. Alle Vermögensvorteile, die nicht Erbeinsetzungen sind, sind Vermächtnisse.* *NB:* – *„Mein Neffe N erbt meine Briefmarkensammlung“ → Neffe „erbt“ → falsch. Zuwendung der Briefmarkensammlung = Zuwendung einer Sachgesamtheit. Deckt sich mit Art. 484 und ist trotz der Formulierung ein Vermächtnis.* – *„Ich vermache meinen Oldtimer meinem Patenkind P und meine Ferienwohnung meiner Lebenspartnerin L; den Rest meines Nachlasses bekommt die Stiftung S“ → „den Rest“ ist Erbeinsetzung!*
Rechtliche Stellung der Begünstigten	Erbenstellung	Obligatorischer Herausgabeanspruch gegen die Erbengemeinschaft statt dinglicher Erben-/Gesamteigentümerstellung
Erwerbsart/-zeitpunkt	*Universukzession ipso iure im Zeitpunkt des Todes des Erblassers → automatischer Erwerb (sog. Von-selbst-Erwerb) (560 ZGB)*	*Singularsukzession (Pflicht der Erbengemeinschaft zur Verschaffung des Eigentums mittels Verfügungsgeschäft) → rechtsgeschäftlicher Erwerb (562 ZGB)*
Gegenstand (gesetzliche Vermutung, die allerdings widerlegt werden kann; bei Laientestamenten ist der Wortlaut eher sekundär)	Auf ganzen Nachlass oder Quote davon	Auf individualisiertem Vermächtnisgegenstand (es sind allerdings auch Geldvermächtnisse möglich) – letztlich ist es Auslegungsfrage, ob Erbeinsetzung oder Vermächtnis gewollt war.
Arten	Einheitlich definiert: keine qualitativen, sondern nur quantitativen Unterschiede (Umfang der Quote); aus der Erbenstellung resultiert (Haftungsbegrenzungsvorkehren vorbehalten) zwangsläufig umfassende Verantwortung für die Verwaltung des Nachlasses, die Schuldendeckungen und die Teilung	- Verschaffungsvermächtnis (484 Abs. 3 ZGB); Verpflichtung des Nachlasses, best. Objekt ggf. zu beschaffen) - Wahlvermächtnis (Aussuchen durch Vermächtnisnehmerin - Vorausvermächtnis (486 Abs. 3 ZGB); Begünstigung eines Erben, der zusätzlich zu seinem Erbteil ein Vermächtnis bekommt)
Folge der Erbunwürdigkeit	Beseitigt Erbenstellung	Entgegen dem Wortlaut von 540 ZGB tritt Unwürdigkeit auch bez. Vermächtnis ein
Folge der Ausschlagung	Beseitigt Erbenstellung	Ausschlagung berührt Vermächtnis nicht
Schuldenhaftung	*560 ZGB*	*603 ZGB*
Ausschlagung	*566 ZGB*	*577 ZGB*
Testamentseröffnung	*556 ff. ZGB*	
Nachverfügungen	*möglich*	
Gesetzliche und/ oder nur gewillkürte Erbfolge		

3. Verhältnis der Vermächtnisse zur Erbschaft (486 ZGB)

Denkbar, dass wenn Erblasser gestorben iist, das Vermögen kleiner ist. Nachlass ist mit dieser Vermächtnisforderung belastet.

Was können Erben tun? Unabhängig ob sie Pflichtteilserben sind oder nicht, haben sie Möglichkeit, Herabsetzung zu verlangen.

Erbe kann aber Vermächtnisse nicht verhindern indem er ausschlägt.

Person hat Möglichkeit die Erbschaft auszuschlagen und Vermächtnis zu behalten.

4. Hinweise auf gestalterische Möglichkeiten

Vermächtnisnehmer- und Erbenstellung lassen sich kombinieren.

Es ist in einem solchen Fall denkbar, selbst einen Pflichtteilserben für den Wert seines Pflichtteils mit einem Vermächtnis abzufinden.

2. Auflagen und Bedingungen (482 / 484 ZGB)

BGE 120 II 182, Sachverhalt, A.:

„Die reformierte Kirchgemeinde S. könnte die Liegenschaft zum Preis von Fr. 150'000.-- als Kindergarten beziehen. Ansonsten für meine Angehörigen.“

Auflagen: Verpflichtungen zu einer Leistung, die einer bestimmten Person (Beschwerdeperson) auferlegt werden. Begründet dem Auflagebegünstigten keinen Forderungsanspruch (kein Schadenersatzanspruch). Auflagebeschwerde kann Auflage so hintertreiben, indem er sie verunmöglicht.

Bsp. Erblasser: Erbe soll Statue 20 Jahre im Garten stehen lassen. Passt dies dem Erben nicht, muss er dies nicht machen. Besteht Unterschied zwischen Auflagebegünstigten und Vermächtnisnehmer → keine Schadenersatzforderung. (es handelt sich nicht um Vermögensvorteil)

- *auch Auflage kann als einzige Verfügung in Testament stehen. Verfügungsart.*
- *Bedingung kann nie alleine stehen. Immer mit Erbeinsetzung oder Vermächtnis verbunden. Resolutiv (Bedingung nachträglich aufgehoben /suspentiv (aufschiebende Bedingung)*

Wenn Verfügung nicht zu wirken beginnt oder aufhört: Stärkere Sanktion, wenn Beschwerte die Auflage nicht erfüllt. Somit vlt. mit Bedingungen verstärken

1. Im Allgemeinen

Auflagen sind Anordnungen, die den Belasteten verpflichten, zu bestimmtem Zweck etwas zu tun oder zu unterlassen; die Bedingung macht die Verfügung abhängig vom Eintritt oder Nichteintritt eines zukünftigen, ungewissen Ereignisses (151 ff. OR). Nicht durchsetzbar – nur moralisch autoritativ - sind Ratschläge und Empfehlungen der Erblasserin, wobei zurückhaltende Formulierung bei willensbezogener Auslegung aber durchaus zur Annahme einer Auflage führen kann.

Auflage und Bedingung ermöglichen der Erblasserin, das Verhalten sowohl gesetzlicher Erben wie auch weiteren von ihr Begünstigter in ihrem Sinne zu steuern (Auflage) – mithin Zuckerbrot und Peitsche zu kombinieren – bzw. zukünftige Entwicklungen in ihre Anordnung einzubeziehen (Bedingung).

Das Recht auf einen unbeschwerten Pflichtteil und die autonome Zukunftsverantwortung der Erben setzen den erblasserischen Bestrebungen Grenzen.

Nicht explizit geregelt ist, über welche Dauer eine solche Anordnung wirken darf.

Unzulässig sind jedenfalls Einschränkungen der Persönlichkeitsrechte von Begünstigten (27 ZGB).

Eine pflichtteils- oder persönlichkeitsverletzende Anordnung müsste grundsätzlich an sich angefochten werden (Herabsetzungsklage, Ungültigkeitsklage).

2. Privatorische Klauseln

Erblasser versuchen oft, eine Begünstigung vom Wohlverhalten der Bedachten abhängig zu machen.

Solche Straf- oder Verwirkungsklauseln, wie sie auch genannt werden, sind relativ häufig und breiten Schwierigkeiten. So darf bei triftigen Gründen der Klägerschaft ein negativer Prozessausgang nicht automatisch zum Nachteil gereichen.

Insgesamt ist trotz der Bedeutung eine gewisse Unverbindlichkeit nicht zu übersehen. Konflikte können weitläufig und kostspielig werden; sie sind allerdings da und lassen sich nicht (immer) verhindern – anzustreben wäre eher eine zielorientierte Kooperation aller Interessierten, was allerdings nur schwer befohlen werden kann.

3. Teilungsvorschriften und Vorausvermächtnis (608 ZGB)

Ist nicht ein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich, so gilt die Zuweisung einer Erbschaftssache an einen Erben als eine blosse Teilungsvorschrift und nicht als Vermächtnis (Abs. 3).

BGE 115 II 323, Sachverhalt, A.: (NB: Legate = Vermächtnis)

Am 21. März 1985 starb Hanny X. Mit öffentlich beurkundeter letztwilliger Verfügung vom 18. März 1985 hatte sie ihre gesetzlichen Erben von der Erbschaft ausgeschlossen (Ziffer 1 des Testa-mentes), zwei vom vorliegenden Rechtsstreit nicht betroffene Legate verfügt (Ziffern 2 und 5 des Testamentes) und die Zürcher Kantonalbank als Willensvollstreckerin eingesetzt (Ziffer 6 des Testamentes). In Ziffer 3 des Testamentes setzte Hanny X. D., L. sowie R. und F. E. als Erben ein.

Ziffer 4 des Testamentes hat folgenden Wortlaut:

„Der Nachlass ist unter die Erben wie folgt zu verteilen:

a) Die Liegenschaft Z.-Gasse, Zürich, kommt D. und L. je zur Hälfte zu.

b) Die Liegenschaft V.-Strasse, Zürich, kommt R. und F. E. je zur Hälfte zu.

c) Der restliche Nachlass soll zu je 1/4 (einem Viertel) an die eingesetzten Erben fallen. → Nur und Erst der restliche Nachlass geht zu je 1/4 an Neffen. Entgegen der Vermutung bei 608 Abs. 3 sind sie Vorausvermächtnisse. Vermächtnisnehmer keine Schulden zu übernehmen.

d) Die auf den Liegenschaften lastenden Schulden sind vom Nachlass zu bezahlen.“

Die Erblasserin kann Vorschriften über die Zusammensetzung der auf die ideelle Erben entfallenden Teile erlassen (Teilungsvorschriften, 608 Abs. 1 und 3 ZGB); im Gegensatz zu einem Vorausvermächtnis bewirken Teilungsvorschriften keine wirtschaftliche, sondern nur eine ideelle Begünstigung desjenigen, der das gewünschte Objekt unabhängig von den Kriterien von 610 ff. ZGB beanspruchen kann (worst case: übernehmen muss).

Teilungsvorschriften (608 ZGB) ermöglichen dem Erblasser, testamentarisch Vorschriften über die Teilung an sich und die Zusammensetzung der auf die einzelnen Erben entfallenden Teile zu machen. Ein sog. Quotenvermächtnis liegt vor, wenn der Erblasser einen Bruchteil des Nettonachlasses als Vermächtnis zuwenden will, war er ausdrücklich anzuordnen hat. Wird die Teilungsvorschrift kombiniert mit der Festlegung eines vorteilhaften Anrechnungswerts, wird teilweise auch von einem Quotenvermächtnis gesprochen.

Während die Teilungsvorschrift innerhalb der angefallenen Erbquote wirkt, gewährt das Vorausvermächtnis eine zusätzliche Begünstigung zur Erbquote hinzu. Oft bleibt bei Laientestamenten unklar, ob die Erblasserin bei Nennung eines besonderen Gegenstands und des Begünstigten die Anrechnung an den Erbteil gewollt oder ausgeschlossen hat; für diese Fälle stellt 608 Abs. 3 ZGB die Vermutung auf, dass eine blosse Teilungsvorschrift gemeint sein.

Erblasserische Teilungsverbote widersprechen dem unbedingten Teilungsanspruch jedes einzelnen Miterben (604 Abs. 1 ZGB), weshalb sie gegen dessen Willen nur im schmalen pflichtteilsfreien Bereich oder als Verwaltungsauflagen bei Vermögen minderjähriger Erben (322 ZGB) oder i.R. der gerichtlichen Anordnung des Teilungsaufschubs bei vorübergehend drohendem Verlust (604 Abs. 2 ZGB).

Teilungsanordnungen haben die Qualität von Auflagen und brauchen von den Erben nicht beachtet zu werden.

4. Ersatzanordnungen (487 ZGB)

Der Erblasser kann in seiner Verfügung eine oder mehrere Personen bezeichnen, denen die Erbschaft oder das Vermächtnis für den Fall des Vorabsterbens oder der Ausschlagung des Erben oder Vermächtnisnehmers zufallen soll.

Solche Hypothesen werden allerdings typischerweise im einen oder anderen Fall umgestossen. Für solche Situationen muss vorgesorgt werden – oft ist es der Erblasserin nicht mehr möglich, ihre Anordnungen anzupassen; sinnvollerweise wird deshalb bereits in die ursprüngliche Anordnung eine Ersatzanordnung eingebaut.

Schwierigkeiten: Entscheidend ist, ob der Erblasser mehrere Begünstigte zeitlich gestaffelt (Nachbegünstigung) oder den späteren nur subsidiär für den Fall, dass der primär insb. Auge gefasste Begünstigte im Zeitpunkt des Erbgangs weggefallen sein sollte (Ersatzanordnung bei Vorverstorben, Erbunwürdigkeit, Ausschlagung), überhaupt einbezogen sehen wollte.

5. Vor- und Nachbegünstigung (488-492 ZGB)

Gewöhnliche Nacherbeneinsetzung vs. Nacherbeneinsetzung auf den Überrest.

Gewöhnliche Nacherbeneinsetzung auf den Überrest vs. besondere Nacherbeneinsetzung auf den Überrest.

Voll- und Schlusserbeneinsetzung vs. Vor- und Nacherbeneinsetzung.

Nicht entweder oder! Sowohl als auch Vor und Nacherbeneinsetzung.

Bei Gewöhnlichen Vorerbeneinsetzung ist Erbe auch Eigentümer. Wirtschaftlich ist er aber Nutzniesser, darf sein Erbe brauchen, nicht ausnutzen. Er hat Auslieferungspflicht (an seine späteren Erben) daher muss Substanz erhalten bleiben.

Nacherbe profitiert er stärker, sofern einmal erbt.

Nacherbe hat keine Substanzerhaltungspflicht.

Überrest: Vorrede in besseren Position. Unter Umständen kann er ganze Erbe aufbrauchen, dass es für Nacherben keinen Überrest gibt zu erben.

Art. 492 a. Erblasser hat Möglichkeit (bei Nachkommen der dauernd urteilsunfähig ist, diese weder Ehegatten noch Nachfahren) dieses Kind als Nacherben einzusetzen und andere Personen auf Vorerbposition auf Überrest.

Auch Kind das Vererbe ist auf ganze Erbschaft und Nacherbe auf Überrest, kann eine Verletzung geltend machen.

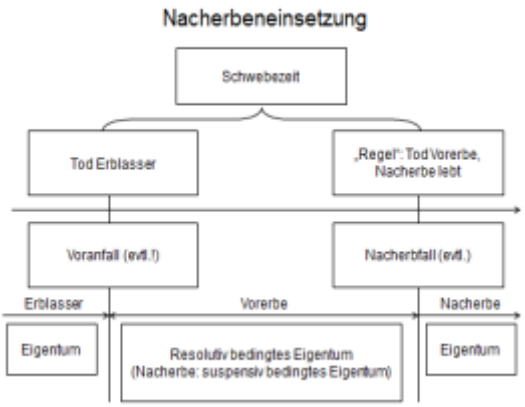

Beide Fälle treten evtl. an. Wenn Vorerbe wirklich Erbe wird und Nacherbe wirklich Erbe wird.

Vorerbfall zwingend: Mit Zeitpunkt des Todes der Erblassers.

Nacherbfall nicht zwingend. Eintritt des Nacherbfalls kann mit Bedingung verknüpft werden (Alter, Wiederverheiratung des Vorerbens usw.)

NB: Art. 531 ZGB

BGE 131 III 106, Sachverhalt:

Die am 11. Mai 1979 im Alter von knapp 59 Jahren verstorbene A.B. (nachstehend auch: Erblasserin) hatte am 1. März 1979 eine eigenhändige letztwillige Verfügung mit dem folgenden Wortlaut verfasst:

„Ich, die Unterzeichnete, A.B., geboren am 20. Juni 1920, von Z., bestimme hiermit bezüglich meines Nachlasses, was folgt:

1. Ich setze meinen Ehegatten, H.B. ... als meinen Universalerben ein. → Erbeinsetzung

2. Mein Ehegatte ist als Vorerbe von jeglicher Sicherstellungspflicht befreit. → Sicherstellungspflicht (490 Abs. 2)

3. Als meinen Testamentsvollstrecker ernenne ich lic. jur. K.L. ... → Willensvorstrecker

4. Wer dieses Testament und Entscheidungen des Testamentsvollstreckers anficht, wird auf den Pflichtteil gesetzt, soweit ein solcher besteht, sonst ganz von der Erbschaft ausgeschlossen." → Privatorische Klausel (Strafklausel usw.)

5A_850/2010, Sachverhalt, A.:

A.a X. est décédé le 2 avril 2000 laissant pour héritières ses cinq filles, à savoir C., B., D., E. et A.

A.b Par acte authentique du 7 octobre 1997, le défunt a pris les dispositions de dernière volonté suivantes:

„Article premier.

Je révoque et annule toutes dispositions pour cause de mort que j'aurais pu prendre antérieurement aux présentes.

Article deuxième.

J'institue pour héritières de tous mes biens à mon décès, chacune pour le montant de sa réserve, mes cinq filles C., B., D., E. et A.

À défaut de l'une ou de l'autre, je lui substitue ses descendants, par parts égales entre eux et par souche à tous les degrés.

Article troisième.

Je lègue la quotité disponible de ma succession à celle (celles) de mes filles qui se portera (porteront) attributaire(s) de mon chalet "...." à F.

Article quatrième.

J'exprime le voeu que mon chalet soit attribué à celles de mes filles qui en garderont la propriété, si possible pour une valeur équivalent (recte: équivalant) au montant de l'estimation fiscale valable au jour de mon décès. Les attributaires devront toutefois inscrire au registre foncier une annotation de quote-part au gain, en ce sens que, pour le cas où elles devraient vendre le chalet, notamment pour des raisons financières, le gain qu'elles réaliseraient devrait être partagé, sans aucune diminution pour les années de possession, avec mes autres héritières non attributaires du chalet, et ce pour une durée de vingt-cinq ans dès l'attribution.“

→ Erblasser hat 4 Töchter (A;B;C;D; E) Alle in Höhe ihres Pflichtteiles als Erben eingesetzt. Hat sich selbst verfügbare Quote von 1/4 vorenthalten. Jede Tochter 1/5 von Gesamtpflichtteil (3/4) bekommen.

Verfügbare Quote denjenigen Töchtern zugewiesen, welche auch Chalet erhalten. Hat aber nicht gesagt wer das ist. Problem → Töchter konnten sich nicht einigen, wer Chalet bekommt. C,D,E gegen A und B Teilungsklage erhoben und wollten Chalet für sich. Vorinstanzen anerkannten, dass Testament nicht genügend deutlich sei und haben interne Versteigerung vorgenommen zwischen den 5 Erben. Diejenigen die am meisten bieten sollen es bekommen und dafür auch verfügbare Quote. A und B konnten es nicht in der Versteigerung erhalten, haben an Bundesgericht Beschwerde erhoben.

Dieses hat gesagt: Willensprinzip (Bei einseitigen Geschäften). Was wollte der Erblasser mit Testament. BGer hat auch Klarheitsregel für die Auslegung angewendet. i.c. war Testament nicht klar also konnte diese Methode angewendet werden. BGer ist zur Auslegung angeschnitten und hat Andeutungsregel vorgenommen. Nach Willensprinzip kann nicht Auslegung gemacht werden, ohne dass zumindest im Anhaltspunkt sich Willen aus dem Testament ergibt.

BG sagte, der Wortlaut sagt: Wille des Erblassers war, dass Chalet möglichst lange im Familienbesitz bleibe. Es soll derjenige bekommen welcher es möglichst lange für sich behalte und nicht veräussere.

BG hat selbst objektiv Kriterien erstellt (wer wohnt in Nähe des Chalet, wer hat sich schon vorher dafür Interessiert usw.) ist zum Schluss gekommen: A und B bekommen es zum steuerlichen Verkehrswert (nicht zum Versteigerungswert).

BG von Prinzip der materiellen Höchstpersönlichkeit weggetreten und selbst viel „hinzugedichtet“.

Die Nachbegünstigung durch Einsetzung eines Nacherben bzw. Nachvermächtnisnehmers erlaubt einem ersten, dem ursprünglichen Erblasser, Anordnungen über das Schicksal der seinen Erben angefallenen Werte in einem späteren Zeitpunkt zu treffen (i.d.R.: in deren Nachlass, wenn diese dereinst zu Erblassern werden, 489 Abs. 1 ZGB).

Damit der Genuss der Vorerbin nicht zu sehr beeinträchtigt wird, empfiehlt sich, sie von der Sicherstelllungspflicht ausdrücklich zu befreien (490 Abs. 2 ZGB) und eine Nachbegünstigung bloss auf den Überrest anzuordnen (492a ZGB).

Die Vorerbin tritt die Universalsukzession an (= Vorerbfall; sie haftet, wird Eigentümerin), ist aber mit der Pflicht beschwert, im massgeblichen Zeitpunkt (489 Abs. 1 ZGB) diese resolutiv bedingte Stellung zugunsten der Nachberechtigten aufzugeben. Die Nacherbin erwirbt die Erbschaft im Zeitpunkt, der für die Auslieferung bestimmt ist (492 1 ZGB). Das ist der Nacherbfall.

Die blosse Anwartschaft des Nachberechtigten zwingt ihn in eine Warteposition, welche für einen schon lebenden Nacherben wenig erbaulich ist.

Gestaltungspotenzial birgt die Nacherbeneinsetzung dort, wo die zeitliche Tiefenwirkung im zulässigen und opportunen Rahmen ausgedehnt wird: es ist nur die einmalige Einsetzung eines Nacherben erlaubt (488 Abs. 2 ZGB).

Das Erwachsenenschutzrecht sieht in 492a ZGB vor, einen nicht urteilsfähigen Pflichtteilserben als blossen Vorerben einzusetzen (mithin: ihn zulässigerweise in seinem Pflichtteil zu verletzen).

Vorteil einer Nachbegünstigungskaskade ist die Möglichkeit, mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer nicht nebeneinander-anteilig, sondern hintereinander-gesamtheitlich am Nachlass teilhaben zu lassen.

6. Stiftungen (493 ZGB)

Testier- Und Eigentums- bedeuten auch Stiftungsfreiheit.

Durch eine Erbstiftung kann jeder zulässige Stiftungszweck verwirklicht werden. Lediglich zur Bestreitung der Kosten der Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen oder zu ähnlichen Zwecken ist eine Familienstiftung zulässig.

Zunehmend ist eine gewisse Stiftungseuphorie in Mode gekommen, die stark auch Züge einer postmortalen Selbstverwirklichung mit Bestreben zu langjähriger Fortwirkung trägt. Demgegenüber bliebe die stiftungstypische Statik zu bedenken. 82 ZGB begrenzt die Erblasserin auf den pflichtteilsrechtlichen Spielraum – es gibt keine Vorrechte für charities.

7. Erbverträge (494-497 ZGB)

1. Erbvertrag als Zwitter zwischen lebzeitigen und erbrechtlichen Dispositionen

Der Erbvertrag ist nicht nur Verfügung von Todes wegen, sondern auch ein Gestaltungsmittel unter Lebenden.

Ob sinnvoll die Stellung von Begünstigten verstärkt wird oder eine Blockade eintritt, hängt von der Planungssorgfalt, aber auch von externen exogenen, nur schwer planbaren Faktoren ab. Öffentliche Beurkundung ist wegen der starken und nicht unmittelbar spürbaren Bindung auf die Zukunft zwingend (511 ZGB).

Der vertragliche Gestaltungsspielraum reicht – mit Zustimmung des Vertragspartners – weiter als die Testierfreiheit: es kann deshalb insb. das an sich bindende Pflichtteilsrecht individuell abgeändert werden. Der Erbvertrag kann zwar auch einseitig sein, ist aber oft zwei- oder mehrseitig, wenn sich mehrere Beteiligte untereinander bedenken, und gemischt, wenn neben den erbrechtlichen weiteren Dispositionen getroffen werden.

Der Erbvertrag i.S. der 494 ff. ZGB ist abzugrenzen von Verträgen nach 634 ff. ZGB, welche nicht der qualifizierten Erbvertragsform genügen müssen, und von Eheverträgen nach 182 ZGB, welche nur das eheliche Güterrecht regeln.

2. Positive (Erbzuwendungs-)Verträge (494 ZGB)

Durch vertragliche Bezeichnung eines Begünstigten im Erbzuwendungsvertrag gewinnt dieser die Gewissheit, dass er von der Erblasserin unwiderruflich.

Diskutiert wird in dieser Konstellation, ob eine erbvertragliche Bindung nur bezüglich der Begünstigung der Verwandten des Vorverstorbenen eintrete, während der Überlebende frei sei, die an sich vertraglich seinen Angehörigen zugedachte Quote anderweitig zuzuweisen, da es nur in seinem Interesse liege, diese zu begünstigen.

Der Umfang der von den Beteiligten angestrebten Bindungswirkung ist im Einzelfall durch Auslegung zu ermitteln.

Erbvertrag ist Verfügungsart und Verfügungsform. Vorliegend Fokus auf Verfügungsform.

Parteien des Vertrags können bereits bestehende Erben sein oder auch dritte.

Erblasser ist durch Erbvertrag nicht gebunden, kann trotzdem noch Schenkungen machen und Vermögen verbrauchen. Einzig darin gebunden, dass er nicht dagegen verfügen kann. Der der aus Erbvertrag begünstigt wäre kann anfechten falls dies der Fall ist.

3. Erbverzichtsvertrag (495 ZGB) → negativer Erbvertrag

Verzichtet eine mutmassliche künftige Erbin zu Lebzeiten der Erblasserin in einem Vertrag mit dieser auf ihre allfällige erbrechtliche Beteiligung, liegt dogmatisch eigentlich keine erblasserische Anordnung von Todes wegen von. Indes ist selten, dass gegenleistungslos auf eine erbrechtliche Beteiligung verzichtet wird; die Abfindung für den Verzicht ist dann allerdings im Nachlass durchaus von Bedeutung.

Insb. i.R.v. Erbauskaufverträgen kann der Nachlass zulasten der Erbschaftsgläubiger bereits vor dem Tod des Erblassers trockengelegt werden.

Mit diesem Erbvertrag verzichtet ein Erbe auf seinen Erbteil = Anwartschaft.

Erbfolge: Durch den Erbverzicht erhält Erblasser eine erweiterte Verfügbare Quote! Verzichtende gilt nicht als vorverstorben.

Erbverzicht gilt auch ggü. den Nachkommen des Verzichtenden. Bsp. Wenn ein Kind auswandert, könnte Interesse sein sein Erbe zu Lebzeiten auszukaufen.

Möglichkeit zu Klagen: Art. 494 Abs. 2: Wenn Erbvertrag Verfügungen zuwiederläuft. Erbvertragliche Klausel ist bindend und anklagbar. Testamentarische Klausel ist frei und einseitig widerruflich.

Erbvertrag ist nach Vertrauensprinzip auszulegen, (OR: Wortlaut, wenn dieser nicht eindeutig, sind weitere Methoden anzuziehen (Bsp. Zweck des Vertrags usw.)) nicht nach Willensprinzip. Bei Ehegatten ist Interessentheorie heranzuziehen.

8. Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

- *Entgeltlichkeit vs. Unentgeltlichkeit*
- *Anzahl Erblasser / Nachlässe*
- *Anzahl Parteien*

BGE 133 III 406, Sachverhalt:

A.Z. (Ehemann) und B.Z. (Ehefrau), Jahrgänge 1926 und 1928, heirateten am 3. Juli 1954. Ihre Ehe blieb kinderlos. Am 7. Dezember 1973 liessen die Ehegatten einen Ehe- und Erbvertrag öffentlich beurkunden. Sie vereinbarten den Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft. Für die Auflösung des ehelichen Vermögens nach dem Ableben des erstversterbenden Ehegatten sahen sie vor, dass das eheliche Gesamtgut vollumfänglich dem überlebenden Ehegatten zufallen sollte (Bst. A Ziff. 3).

Unter dem Zwischentitel „Erbrechtliche Vereinbarungen" (Bst. B) setzten sie sich gegenseitig als Alleinerben ein und trafen folgende Regelung: „Der überlebende Ehegatte ist über die ihm aus Güterrecht und Erbrecht zugefallenen Vermögenswerte uneingeschränkt verfügungsberechtigt. Namentlich ist er befugt, nach seinem Ermessen aus dem ihm zugefallenen Vermögen Zuwendungen vorzunehmen oder zu verfügen" (Bst. B Ziff. 1.13). Hinsichtlich der Erbfolge und der Erbteilung beim Ableben des zweitversterbenden Ehegatten oder beim gleichzeitigen Tod beider Ehegatten bestimmten sie, der frei verfügbare Teil des Erbschaftsvermögens sei aufzuteilen zur Hälfte an die Gesellschaft X. und zur Hälfte an die Stiftung Y. (Bst. B Ziff. 2.22).

1. Wirtschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten

482-497 ZGB regeln im Prinzip vollständig und abschliessend das gesetzliche Repertoire des Inhalts von Testament und Erbvertrag (sog. Numerus Clausus der Verfügungen von Todes wegen).

a) Im Erbrecht

Sind die Vss gegeben (477 ZGB) erweitert sich der Gestaltungsrahmen, wenn Pflichtteilserben durch Enterbung gänzlich vom Nachlass ausgeschlossen werden können.

Ausgleichungsanordnungen (626 ZGB) können von der Erblasserin zur Erleichterung oder in Erschwerung gegenüber der ursprünglichen Ordnung formlos getroffen werden.

b) Ausserhalb des Erbrechts

Es versteht sich i.R. eines Familienerbrechts, dass die Begründung (oder Aufhebung) familienrechtlicher Statusverhältnisse unmittelbar Auswirkungen auf die erbrechtliche Beteiligung beim Tod einer Person hat.

Ehevertragliche Anordnungen (182 ff.; 206 Abs. 3, 216,239, 241 Abs. 2 ZGB) können mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden, deren wichtigste wohl die sog. Rückfall- bzw. Wiederverheiratungsklausel ist. Ein weites Gestaltungsfeld bietet namentlich die Mehrwertbeteiligung (206 und 239 ZGB).

Die traditionelle Abkoppelung der Versicherungsleistungen vom Erbrecht verdeckt, dass das Substrat von der Erblasserin stammt. Einzig Versicherungen mit Rückkaufswert fallen aber bei der Pflichtteilsermittlung in Betrcht (476 und 529 ZGB).

Durch Verfügung von Todes wegen kann die Begründung von Stockwerkeigentum angeordnet und damit Gesamt- in Miteigentum überführt werden (712d Abs. 3 ZGB).

Selbstverständlich kann auch durch Schenkung unter Lebenden schon vor dem Tod wirtschaftlich das beabsichtigte Ergebnis erreicht werden. Bei Compte Joint oder Depot joint ist erbrechtlich die Herkunft der Mittel der Inhaber auszuscheiden.

Jede Aussonderung von Vermögenswerten bedarf einer sachlichen Rechtfertigung.

c) Probleme der Unternehmensnachfolge insb.

Die gesetzliche Ordnung kennt ein Unternehmersondererbrecht nur für den landwirtschaftlichen Bereich.

2. Anordnungen zu Verwaltungs-/Nachlassabwicklungs-/Teilungsbelangen

Ähnlich wie Teilungsanordnungen beeinflusst die Anordnung einer Willensvollstreckung (517 f. ZGB) den Ablauf der Teilung, da der Mandatsinhaber durch die Pflicht, Vorschläge zur Teilung des Nachlasses zu machen, eine gewisse Steuerungs- und Vermittlungsaufgabe hat.

Mit erbrechtlichen Vorkehren werden auf den Zeitpunkt nach dem Tod des Erblassers hin Anordnungen getroffen, von denen primär Dritte berührt sind. Diese Perspektive ist wichtig, aus Sicht jener, die sich mit ihrer Nachlassplanung beschäftigen, müsste allerdings die Altersvorbereitung zumindest den gleichen Stellenwert haben wie die Zeit nach ihrem Tod. Ein eigentliches Altersrecht kennt man in Europa allerdings nicht.

Eltern minderjährigen Kinder können Wünsche bezüglich der Person eines allfälligen Vormundes oder von Pflegeeltern äussern für den Fall, dass sie zur Ausübung der elterlichen Sorge oder Obhut ausserstande sein sollten (381 ZGB; 327c Abs. 2 i.V.m. 401 Abs. 2 ZGB); im Vordergrund stehen dabei nicht die vermögensverwalterischen Aspekte der elterlichen Sorge, sondern das Anliegen persönlicher Fürsorge und Erziehung durch emotional verbundene Person. Der Vermögenssorge wird beim Tod eines Elternteils durch die Maßnahmen nach 318 Abs. 2 und 3 ZGB i.d.R. Rechnung getragen.

9. Zusammenfassung

Kriterien:

- Flexibilität und Stabilität der Konstruktion
- Vertrautheit des Kunden (Erblassers) mit einer Rechtsform
- Kosten
- Eigentumsverhältnisse
- Notwendige Dauer
- Gerichtliche Zuständigkeit
- Vertraulichkeit
- Risiko der Beschlagnahmung und anderer staatlicher Akte

Kumulative Vss:

- Wie sich der Nachlass ohne individuelle Regelung nach Gesetz abweickeln würde
- Umfang und Struktur des mutmasslichen dereinstigen Nachlasses
- Persönliche Verhältnisse bzw. Bedürfnisse der Erblasserin und ihres persönlichen Umfelds, abhängig vom Alter der Beteiligten und deren wirtschaftliche Verhältnisse.
- Welche Ausgleichung- bzw. Herabsetzungsansprüche oder kompensatorische Begünstigung im Blick auf Gleichbehandlung auslösen könnten
- Beschränkungen der Verfügungsfreiheit durch frühere bindende Anordnungen
- Bereits lebzeitig zu treffende Anordnungen bzw. deren Umfang
- Allfällige besondere Risiken der Durchlaufphase zwischen Errichtung und Umsetzung der Anordnungen
- Steuerliche Aspekte

- Soziale und emotionale Anliegen der Erblasserin
- Konfliktvermeidung
- Vorbereitung zur Erleichterung der Nachlassabwicklung mittels Sichtung und Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen über Bankbeziehungen, Familienverhältnisse usw.

Zentrale Bedeutung bei der Gestaltung kommt der Konfliktvermeidung zu. Eine Lösung kann in komplexeren Situationen kaum bezogen problemlos umgesetzt werden, sondern bedarf lebzeitiger Vorbereitung und Begleitung, eher als von nur erbrechtlicher wäre generell von Lebensplanung zu sprechen.

H. Form der Verfügungen von Todes wegen (498-515 ZGB)

Der Erblasser kann eine letztwillige Verfügung entweder mit öffentlicher Beurkundung oder eigen-händig oder durch mündliche Erklärung errichten.

NB: Errichtungsformen vs. Aufhebungsformen

Vom Gesetz vorgeschriebene Form der Verfügung.

Einerseits in Form einer letztwilligen Verfügung oder in Form eines Erbvertrages.

Form bezweckt Übereilungsschutz (was für Folgen hat testieren bspw.)

- *klare Abfassung nötig, da Erblasser nicht mehr zu befragen ist.*

Die Verfügung ist nicht ungültig bei nicht Erfüllung der Form sondern anklagbar. Falls für ungültig erklärt, dann nicht nur die ungültigen Gründe sondern die ganze Verfügung.

1. Zu erbrechtlichen Formen im Allgemeinen

Es gilt ein Typenzwang (Numerus clausus) der möglichen Verfügungsformen (498 ZGB).

Die Formstrenge ist Wesensmerkmal der Verfügungen von Todes wegen (Testament und Erbvertrag). Zweck der gesetzlichen Formvorschriften ist die Verhinderung voreiliger und unüberlegter Anordnungen und der Beweis sowohl der Existenz wie auch der Authentizität der erblasserischen Anordnungen. Anderseits bedeutet äusserliche Erfüllung der Form durchaus nicht zwingend, dass die Willensäusserung reiflich überlegt und unbeeinflusst gewesen sein. Die Form ist Verpackung, welche nicht hindern darf, dass die Substanz, der Inhalt sich entfalten kann; dies bedingt Auslegung, damit der im Wortlaut oft unzulänglich enthaltene, ungelenk formulierte wirkliche Wille umgesetzt wird.

Die Erblasserin hat die letztwillige Verfügung bezüglich aller von ihr zu erbringenden Vorkehren – einschliesslich der effektiven Bestimmung des Inhalts selbst zu verfassen (sog. Formelle und materielle/inhaltliche Höchstpersönlichkeit).

2. Errichtung letztwilliger Verfügungen (Testamentsform, 498-508 ZGB)

1. Öffentliches Testament (499-504) / Erbvertrag (512 ZGB)

Für die Erstellung des Testaments ist Mitwirkung von 3 Personen erforderlich.

Zwei Zeugen und ein Beamter (Notar, Anwalt)

Zeugen müssen bezeugen, dass Erblasser ihnen testierfähig erschienen ist (urteilsfähig in Bezug auf das was er testiert hat) und dies sein Wille war.

Nachteil dieser Form: Inhalt kann nicht geheim gehalten werden, teurer, aufwendiger

Erbvertrag: Zweiseitiges Rechtsgeschäft. kann nicht Einseitig aufgelöst werden. Es gibt nur eine Form des Erbvertrages (kann nicht handschriftlich selbst festgehalten werden). Gesetz verweist bei form auf öffentliches Testament (3 Personen zur Mitwirkung erforderlich).

Das öffentliche Testament ist nicht etwa im eigentlichen Sinne öffentlich, sondern öffentlich beurkundet.

Die Hauptform ist nach 500 Abs. 1 ZGB das sog. Selbstlesungsverfahren.

Bei der Nebenform von 502 ZGB (sog. Vorlesungsverfahren) verläuft das Prozedere in sog. Unitas actus.

Auch das öffentliche Testament ist nicht ohne formale Risiken.

Unterscheide mit dem Erbvertrag:

- *Selbstlesungsverfahren*
- *Vorlesungsverfahren*

2. Eigenhändige letztwillige Verfügung (505 ZGB)

Das eigenhändige Testament ist von der Erblasserin unter Angabe des Errichtungsdatums vollständig eigenhändig zu verfassen und zu unterschreiben.

Die Praxis zu Einzelfragen ist sehr ausgedehnt.

NB: 520a ZGB

Ordentliche private Form

- *Vorteil: niemand weiss vom Inhalt/Existenz des Testaments. Es wirkt niemand mit, Kostenvorteil ohne Notar usw.*
- *Nachteil: kann verloren gehen, niemand weiss davon.*

Voraussetzung ist Eigenhändigkeit. Testator muss alles eigenhändig von Hand schreiben. Zusätzlich Unterschrift und Datum darauf. Ort heute nicht mehr nötig.

Art. 520a seit 1995 Erleichterung der Formvorschrift (Bsp. wenn etwas mit Datum nicht richtig ist.)

Im Bezug auf Eigenheit, wenn ein Dritter Testament verfasst, handelt es sich nicht für ungültig sondern nichtig.

Wenn jedoch nur Teilweise von drittem und das Handgeschriebene auf den Willen des Testators zurückzuschliessen ist und Sinn erklärt, kann Testament für gültig erklärt werden.

Formstrenge ist wichtig für Rechtssicherheit.

BGE 131 III 601, Sachverhalt, A.:

Comme il savait que Madeleine Arthaud souffrait de graves problèmes de vue, il avait fait dacty-lographier par sa secrétaire un document libellé comme suit:

„Madeleine Arthaud

Messieurs DARIER HENTSCH & Cie

Banquiers

4, rue de Saussure

Messieurs,

En cas de décès, je désire que la totalité de mes avoirs soit répartie comme suit:

[espace laissé en blanc]

Fait et signé à Genève, le“

D. a déclaré à sa cliente qu'il était nécessaire qu'elle rédige à la main la seconde partie de la lettre. L'intéressée a alors écrit dans l'espace en blanc le texte suivant: „En totalité à l'Eglise pro-testante pour fond Cathédrale“. Elle a daté et sig-né le document de sa main:

„5.4.95 M. Arthaud“.

BGE 135 III 206, Sachverhalt, A.:

F. è deceduto celibe e senza figli nel dicembre 2004 e ha lasciato un testamento scritto a matita con aggiunte a penna che in alto a destra contiene l'indicazione „Gennaio 2004“ e un po' più in basso a sinistra le parole „F.“ per poi continuare sulla riga seguente con „Riguardo al mio testamento dopo la morte lasciò la mia sostanza“ e prevedere segnatamente l'attribuzione di beni ad A. e ad E. Il testamento termina con la frase „I miei soldi lascio al nipote e la E. che mi hanno assistito non come quelli che mi hanno gettato in faccia la porta“ e non reca alcuna firma in calce.

3. Mündliche Verfügung (506 ff. ZGB)

Notform, Mensch befindet sich in Todesgefahr und kann vorher nicht reguläres Testament errichten.

Das mündliche Testament ist ein Nottestament, welche in seiner Gültigkeitsdauer beschränkt (508 ZGB) und nur zugelassen ist, wenn es der Erblasserin aufgrund ausserordentlicher Umstände – Todesgefahr, Kriegsereignisse – nicht möglich ist, sich einer anderen Verfügungsform zu bedienen (506 Abs. 1 ZGB).

4. Besonderheiten betreffend die Wahl der Verfügungsform

Grundsätzlich können alle Arten von letztwilligen Verfügungen in allen Verfügungsformen errichtet werden (Gleichwertigkeit der Testamentsformen). Dies gilt auch für die Stiftungserrichtung, während die Willensvollstreckung nach wie vor nur testamentarisch angeordnet werden kann (517 Abs. 1 ZGB): regelmässig wäre eine in einem Erbvertrag enthaltene Willensvollstreckernennung als einseitige Anordnung zu verstehen und in favorem des Erblasserwillens als gültig zu betrachten. Erbverträge können nur in öffentlicher Form errichtet werden (512 Abs. 1 ZGB). Auch was das Problem der Testierfähigkeit betrifft, sind sich öffentliches, eigenhändiges und Nottestament weitgehend ebenbürtig.

3. Errichtung von Erbverträgen (512 ZGB)

Erbverträge bedürfen öffentlicher Beurkundung i.S.v. 499 ZGB.

4. Widerruf, Abänderung und Anpassung (509-511, 513-515 ZGB)

1. Beim Testament

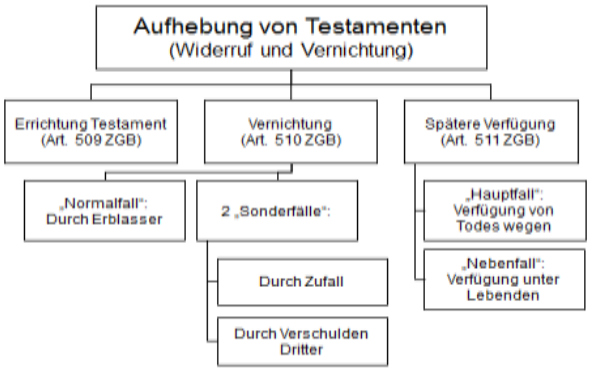

Es gilt das Prinzip beliebiger Abänderbarkeit letztwilliger Verfügungen (also nicht Erbverträge).

Testamente können vom Erblasser abgeändert oder widerrufen werden (509 ff. ZGB).

Errichtet der Erblasser eine letztwillige Verfügung, ohne eine früher errichtete ausdrücklich aufzuheben, so tritt sie an die Stelle der früheren Verfügung, soweit sie sich nicht zweifellos als deren blosse Ergänzung darstellt (511 Abs. 1 ZGB). Gründen:

-Testament kann aufgrund von neuem Testament widerrufen werden. Dies muss wieder in Form eines Testamentes erfolgen. → Datum wichtig

- *Früheres Testament kann mit Verfügung von Todestagen aufgehoben werden. Wenn sie klar dem früheren Testament entgegenläuft, wird die neuere v.v.T.w aufgehoben*
- *Vernichtung (Verbrennen, Zerrissen, durch Zufall untergehen usw.)*

NB:

- *Art. 520a ZGB*
- *Art. 494 Abs. 3 ZGB*

BGE 117 II 239, Sachverhalt, A.:

Im Nachlass des Verstorbenen S. fand sich eine eigenhändige letztwillige Verfügung vom 20. September 1981, die zu Beginn und am Ende mit der Ortsangabe „Im Gubel, X." versehen ist. Nebst den eigentlichen Verfügungen enthält dieses Testament auch eine privatorische Klausel, wonach unter anderem die Zuwendungen zugunsten jener Vermächtnisnehmer, welche die im Testament enthaltenen Anordnungen anfechten sollten, zu streichen seien.

Am 5. März 1983 hatte S. im Sinne einer Ergän-zung eine weitere letztwillige Verfügung errichtet, worin M. mit einem Vermächtnis im Betrag von Fr. 500'000.-- (im Falle des Vorversterbens seiner Ehefrau im Betrag von Fr. 1'000'000.--) bedacht wurde, der Erblasser im übrigen aber unverändert an der Verfügung vom 20. September 1981 fest-hielt. Als Errichtungsort nennt dieses Testament ebenfalls „Im Gubel, X.".

Auf demselben Blatt findet sich unter dem Titel „Nachsatz" eine weitere eigenhändige Verfügung, die das Datum des 2. Januar 1984 trägt und mit der S. das im Jahr zuvor zugunsten von M. errich-tete Vermächtnis auf Fr. 50'000.-- herabgesetzt hatte.

Dieser „Nachsatz" schliesst mit der Klausel, dass der Anfechtende leer ausgehen soll oder auf den Pflichtteil zu setzen sei. Eine Angabe des Er-richtungsortes ist dieser letztwilligen Verfügung nicht zu entnehmen.

2. Beim Erbvertrag

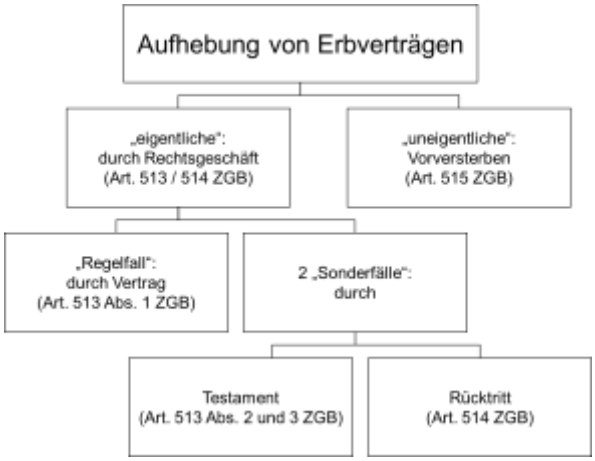

Erbvertrag auflösen durch neuen Vertrag (ohne öffentliche Beurkundung und zwei Zeugen)

Erbverträge können grundsätzlich nur in gegenseitigem Einvernehmen der Parteien schriftlich aufgehoben werden (513 Abs. 1 ZGB).

Bei Willensmängeln von Erbverträgen ist grundsätzlich an die allgemeine Rechtsgeschäftslehre anzuknüpfen (469 ZGB i.V.m. 23 ff. OR), wobei zu unterscheiden ist, ob der Erbvertrag ein einseitiger Zuwendungsvertrag oder ein zwei- oder mehrseitiges Geflecht von Leistungen ist.

I. Fall 1

a) *„Ich vermache meinem Patenkind Peter meine Ferienwohnung in Engelberg, in der wir so oft gemeinsam tolle Ferien verbracht haben. Zu diesem Vermächtnis gehört auch der Hausrat in der Wohnung. Peter ist ab*er verpflichtet, seiner Schwester Susi nach deren Wahl entweder die Schlafzimmermöbel dieser Ferienwohnung oder 10 000 zu geben."

OR 18 ist auch bei Testamenten und Erbverträgen vorgesehen. ES kommt für Verfügungsart nicht Begriff draufann sondern nach Willensprinzip oder Vertrauensprinzip auf Art zu schliessen.

i.c. keine Anhaltspunkte zur Erbenstellung. Anzunehmen dass es sich um Vermächtnis nach Art. 484ff. handelt. = Vermögensvorteil an Begünstigten ohne Erbenstellung. Hat bloss obligatorischen Anspruch. Susi hat Untervermächtnis unter Peter

b) „Ich erlasse Beat die Kaufpreisschuld."

Vermächtnis ist Vermögensvortel. Kann auch Befreiungsvermächtnis sein, Vermächtnisnehmer von einer Verbindlichkeit befreien.

c) „Ich setze meine Schwester S als meine Alleinerbin ein. Sollte sie vor mir versterben, geht mein ganzer Nachlass an die Gemeinde G."

cAus Wortlaut ergibt sich klar, dass es um eine Erbeinsetzung von S geht. Art. 483 ZGB. Erbeinsetzung im Gegensatz zu Vermächtnis: Erben über ganzen Nachlass, Bruchteil oder Rest des Nachlasses. Erbe ist per Universalsukzession. Erben von Gesetzes wegen Eigentümer, haben Erbanstellung (alle Rechte eines Erben) Vermächtnis = Singularsukzession.

Weiter ist eine Ersatzerbenstellung zu sehen. Erbeinsetzung der Gemeinde G ist bedingt. Ersatzerbeneinsetzung ist bedingte Erbeneinsetzung. Art. 487 ZGB. Ersatzerbeineinsetzung kann auch als Ersatzvermächtnisgabe erfolgen.

d) „Z ist mein Alleinerbe. Mein Haus vermache ich meiner Schwester S. Nach ihrem Tod bekommt meine Nichte N das Haus."

Erbeinsetzung; Vermächtnis; Nachvermächtnis (Nachvermächtnisnehmer wird nicht unter Voraussetzung, dass S nicht Vermächtnis antreten kann, sondern nach ihr. Hier ist der Zeitpunkt der Tod von S.

e) „Meine Schwester S bekommt meinen ganzen Nachlass. Was bei ihrem Tod davon noch übrig sein wird, geht an die Stiftung für das Alter."

Erbeneinsetzung von S über den ganzen Nachlass. Was nach Tod übrig bleibt → Nacherbeneinsetzung. „was davon übrig ist" → Nacherbe der Überreste. S darf Erbe verbrauchen, darf lediglich nicht verschenken oder von Todes wegen selbst darüber verfügen.

f) Testament, zwei Sätze:

Satz 1: „A ist mein Erbe. “

Erbeinsetzung

Satz 2 / Variante 1: „Falls A verstorben sein sollte, ist B mein Erbe.“

Entweder - oder = Ersatzerbeinsetzung

Satz 2 / Variante 2: „Sobald A verstorben ist, ist B mein Erbe.“

Nacherbeneinsetzung

g) Ich vermache meine Briefmarkensammlung, die ich kürzlich dem Händler H verkauft habe, meinem Neffen N. Meine Erben sind verpflichtet, die Briefmarkensammlung zu diesem Zweck zurückzukaufen.

Vermächtnis. Es gibt viele verschiedene Arten von Vermächtnis, da Begriff „Vermögensvorteil“ weit geht. Es kann sich sogar um Verschiffungsvorteil handeln.

J. Fall 2

„Ich vermache Anna 90 000, Petra 30 000.“

Einzige Erbin ist Nichte Nina; Nachlass 100 000.

A und P = Vermächtnis

Reine Nachlass beträgt 100’000.

Gemäss Art. 458 ZGB ist Nina die einzige gesetzliche Erbin. Sie ist aber nicht Pflichtteilsgeschützt. Ist im Bezug auf Vermächtnisse nicht von Belang. Art. 486 ZGB: Vermächtnis verhältnismässig herabzusetzen. Man darf nicht Erben verpflichten mehr zu zahlen als Erbschaft ergibt, um Vermächtnisstumme beizubehalten.

Vermächtniss (120’000) steht im Verhältnis 3:1 (90’000:30’000) 20’000: 4 = 5’000. 3x5’000 Herabsetzung von A. 1x5’000 Herabsetzung von P → A =75’000, P =25’000.

N bekommt nichts, keine Pflichtteils Erbin.

K. Fall 3

„Mein lieber Sohn Sandro soll mein Haus erhalten.“ Erben: Sohn Sandro und Tochter Tanja; Nachlass: 4 000 000; Haus: 800 000.

Variante: „Mein lieber Sohn Sandro soll vorweg mein Haus erhalten.“

(Zusätzlich zum Erbe kann Person auch Vermächtnisnehmer sein = Vorvermächtnis. Bsp. Zusätzlich zum Erbteil bekommt Tochter im Voraus Haus.)

Handelt es sich i.c. um Teilungsvorschrift oder Vorvermächtnis?

Art. 608 Abs. 3 Vermutung zugunsten einer Teilungsvorschrift anstatt Vorvermächtnis. Vermutung besteht nur, wenn Unklarheit besteht; der Wortlaut klare Anhaltspunkte gibt.

i.c. wird von Teilungsvorschrift ausgegangen. Beide Kinder haben je 2 Millionen zu gute. T hat 2 Millionen zu gute und Sohn 800’000 in Form des Hauses und zusätzlich 1,2 Millionen.

L. Fall 4

Erblasser X hinterlässt als nächste gesetzliche Erben seine Ehefrau G und die gemeinsamen Kinder K1 und K2. X hat noch weitere Verwandte, darunter seine Schwester S und ihre beiden Kinder N1 und N2 (Neffen von X). Der ganze Nachlass hat einen Wert von 1'000’000; darin eingeschlossen ist eine Briefmarkensammlung im Wert von 50’000 (der „Restnachlass“ besteht aus liquiden Mitteln im Wert von 950’000). X hat ein formgültiges Testament hinterlassen, mit folgendem Inhalt:

1. *Ich wende gestützt auf Art. 473 ZGB meinen Nachlass, unter Vorbehalt des verfügbaren Teils, meinen Kindern K1 und K2 zu.*
2. *Die Erbteile meiner Kinder belaste ich mit der Nutzniessung zu Gunsten meiner Ehefrau G.*
3. *1/10 meines Nachlasses wende ich meiner Schwester S zu; nach ihrem Ableben bekommt mein Lieblingsneffe N1 diesen Teil meines Nachlasses.*

4. *Den Rest meines Nachlasses, darin eingeschlossen meine Briefmarkensammlung, wen-de ich dem Schützenverein „Tell" zu; jedoch muss dieser die Briefmarkensammlung dem Philatelieverein „Taube" herausgeben.*

Fragen:

a) *Welche Verfügungsarten beinhaltet dieses Testament?*

1. Erbeinsetzung

2. Art. 473 Ausnahmenorm, wo Ehegatte seiner Frau Nutzniessung am Nachlass übergeben kann und Kinder keinen Pflcihtteilsschutz mehr haben. Verfügbare Quote von 1/4 verbleibt.

i.c. hat er an Kinder Erbeinsetzung von 3/4 von seinem Nachlass gegeben. an diesen 3/4 hat er Ehefrau Nutzniessung überlassen. Kinder haben solange Mutter lebt, nur nacktes Eigentum Erhalten. Dürfen Erbschaft ich nutzen, dieses Recht ist der Mutter überlassen.

3. Vererbeneinsetzung. Zuerst S eingesetzt und nach ihrem Nachleben 1/10 an ihren Lieblingsengel.

4. Erbeinsetzung des Schützenvereins am Rest des Nachlasses. = 3/20 an den Verein.

Teilungsvorschrift der Briefmarken (Vermutung nach 608 Abs. 3ZGB)

Philateliverein: ??

b) *Wer bekommt den 1/10 gemäss Ziff. 3 des Testaments, wenn S vor X verstorben ist?*

Im Falle das S als Vorerbin den Vorerbefall nicht erlebt. Art. 492 Abs. 2: Zuwendung fällt direkt an den Nacherben, nicht zuerst noch an die gesetzlichen Erben

c) *Wie viel bleibt dem Schützenverein „Tell" wertmässig (ausgedrückt in einem Frankenbetrag), wenn G sich mit der Zuwendung gemäss Ziff. 2 des Testaments begnügt und alle anderen Beteiligten ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen?*

100'000 .-

M. Fall 5

Erblasser X hinterlässt seine zweite Ehefrau G und seine beiden Kinder T und S; T und S sind der ersten Ehe von X entsprossen, sie sind also nicht verwandt mit G. X hat mit G einen Erbvertrag ab-geschlossen. Darin hat X das Schicksal seines Nachlasses geregelt für den Fall, dass er vor G versterben sollte. Der Erbvertrag enthält folgende Bestimmungen:

1. *G bekommt das Ferienhaus in Sils.*
2. *Im Übrigen verzichtet G auf sämtliche ihr allen-falls zustehenden Ansprüche betreffend den dereinstigen Nachlass von X.*
3. *T bekommt die Aktien der X AG.*
4. *Was nach Vollzug der Verfügungen in den Ziff. 1 und 3 vom Nachlass von X noch übrig bleibt, bekommen T und S zu gleichen Teilen.*
5. *Die Verfügungen von X in den Ziff. 3 und 4 sind testamentarischer Natur, d.h. frei widerruflich.*

Fragen:

a) *Wer erwirbt unmittelbar nach dem Ableben des X das Eigentum am Ferienhaus in Sils?*

T und S sind als Erben Eingesetzt (Ziff. 4). Sie sind die einzigen Erben. Aufgrund der Universalsukzession bekommen diese ganze Eigentum am Nachlass. Es braucht keine Verfügung dazu. Ein Haus ist automatisch im Eigentum des Erben (ohne dass zuerst noch Grundbucheintrag braucht). S und T sind die Vermächtnisbeschwerten. unmittelbar erhalten es zuerst die Erben und erst in einem zweiten Schritt erhalten es die Vermächtnisnehmer. → universalsukzession. Sie würde Eigentum nicht von Gesetzes wegen erhalten.

b) *Welche Verfügungsarten beinhaltet der Erbvertrag?*

- ***Ziff 1: nicht klar ob Vermächtnis oder Erbe. im Zusammenhang mit Ziffer 2 kann man davon ausgehen, dass sie keine Erbanstellung hat, weil sie verzichtet → man kann darauf ausgehen, dass sie Vermächtnisnehmer ist.***
- ***Ziff. 2: Negativer Erbvertrag=Erbverzicht. Verzichtet zusätzlich auf Erbteil. £***

- ***Ziff. 3&4: was noch übrig bleibt. Erbeinsetzung von T & S bezieht sich auf Rest von 1&2. Entgegen der gesetzlichen Vermutung (Teilungsvorschrift) handelt sich es um eine Vorausvermächtnis.***

c) *Könnte T nach dem Ableben von X einzig die Aktien der X AG beanspruchen?*

Im Erbvertrag bekommt T zunächst Vermächtnis der Aktien und Rest des Nachlasses zur Hälfte. T könnte sagen er will Erbe nicht, aber das Vermächtnis trotzdem. Wenn Erbe Erbeinsetzung ausschlägt, kann er trotzdem noch am Verhältnis festhalten. Vorteil dass er keine Erbanstellung mehr hat und keinen Schuldenanspruch, jedoch obligatorischen Anspruch auf Vermächtnis

d) *Wie stünde es, wenn X nach dem Abschluss des Erbvertrags ein Testament errichten und darin das Ferienhaus in Sils seiner neuen Lebenspartnerin L zuwenden würde?*

Er hat neues Testament errichtet, dass der Ziffer 1 zuwiderläuft. Erbvertrag legt man gemäss OR nach Wortlaut aus. ist Wortlaut klar? i.c. nicht unbedingt klar im Bezug auf Ziffer 1. Weiter nach Vertrauensprinzip —> Bindende Klausel. X hätte sich daran halten müssen. G kann gemäss ZGB 494 Abs. 3.

N. Zusammenfassung

1. *Verfügungsarten → inhaltliche Anordnungen) vs. Verfügungsformen*
2. *VvTw vs. VuL*
3. *Erbeinsetzung vs. Vermächtnis*
4. *blosse Teilungsvorschrift vs. Vorausvermächtnis*
5. *Ersatzerbeneinsetzung / (Vor- und) Nacherbeneinsetzung (adÜ)*
6. *Testament vs. Erbvertrag (Errichtung, Aufhebung, Auslegung, Inhalt*)

3. Kapitel: Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen

A. Allgemeines

- *Ungültigkeitsklage (Art. 519-521 ZGB) → keine Nichtigkeit i.S. des Erbrechts. Die Ungültigkeit tritt nicht automatisch ein sondern muss binnen fristen explizit geltend gemacht werden um zu wirken.*
- *Herabsetzungsklage (Art. 522-533 ZGB) → ist Gestaltungsklage. Kann kumuliert werden mit Leistungsklage. Urteil hat Gestaltungswirkung rückwirkend. Vom Zeitpunkt des Todes des Erblassers.*
- *Anfechtungsklage wegen Erbvertragsverletzung (Art. 494 Abs. 3 ZGB [Art. 522-533 ZGB]) → analog auf diese Klage anwendbar sind die Bestimmungen der Art. 522 ff. über die Herabsetzung. Gilt insbesondere auch für Fristen nach Art. 533.*
- *Klagen aus Erbverträgen (Art. 534-536 ZGB)*

Regeltatbestände: Verfügung von Todes wegen

Ausnahme: Verfügungen unter Lebenden.

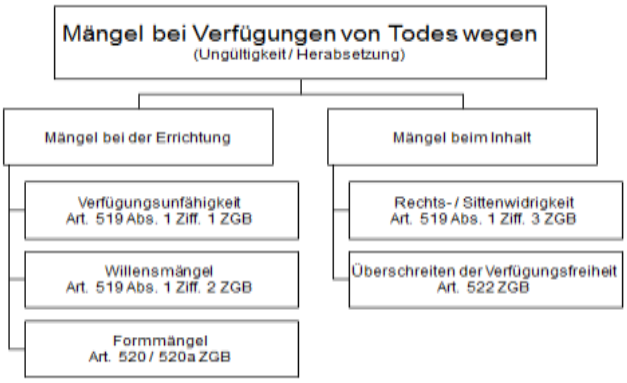

Es gibt vier Rechtsmängel

Überschreiten der Verfügungsfreiheit (Art. 522ff.) ist eigentlich ein Unterfall von Art. 519 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB.

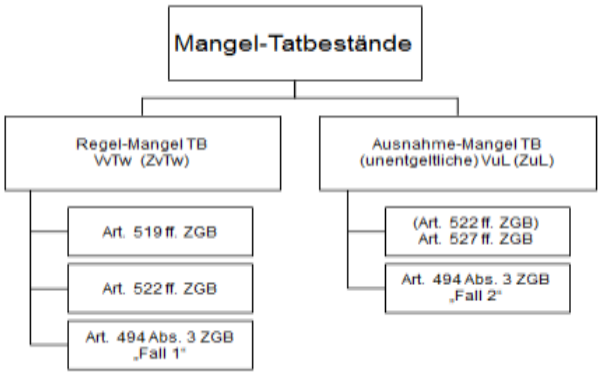

1. Einführung

BGE 115 II 211, E. 4:

Selon la jurisprudence, les libéralités sujettes à réduc-tion sont valides au regard du droit des obligations; elles ont une cause valable, contrairement aux pres-tations visées à l'art. 62 al. 2 CO (ATF 110 II 234 con-sid. 7d). L'action en réduction est une action formatri-ce (Gestaltungsklage) à laquelle peut être liée une action en prestation (Leistungsklage), de nature per-sonnelle… Les héritiers réservataires ne sont pas tenus d'intenter une telle action, et ils peuvent y re-noncer.

Le jugement rendu est certes formateur en ce qu'il modifie la situation juridique avec effet rétroactif, en diminuant ou écartant une disposition du de cujus, en conférant à un héritier réservataire la qualité d'héritier, dès le jour d'ouverture de la succession… Mais cela n'implique pas que le défendeur est ipso jure en de-meure de restituer un bien ou de payer des intérêts. Ainsi, c'est avec raison que les juges cantonaux ont admis que l'action en réduction est de nature pécu-niaire. Les défendeurs n'ont été mis en demeure de reconstituer la réserve des demandeurs que par l'in-troduction de l'action.

BGE 120 II 417, E. 2:

Art. 533 Abs. 3 ZGB bestimmt ausdrücklich, dass der Herabsetzungsanspruch jederzeit mittels Einrede gel-tend gemacht werden kann. Welche Parteirolle im Prozess der betreffende Erbe einnimmt, ist unerheb-lich; entscheidend ist einzig, ob er am Nachlassvermö-gen Mitbesitz hat (BGE 108 II 288 E. 2 S. 292 mit Hin-weis), was auf die Klägerin als pflichtteilsberechtigte Erbin ohne weiteres zutrifft. Die Voraussetzungen zur einredeweisen Geltendmachung des Herabsetzungs-anspruchs waren hier mithin erfüllt, auch wenn die Klägerin auf Teilung und in einem vorangestellten Be-gehren gar auf Herabsetzung geklagt hatte.

Dass das Herabsetzungsbegehren die lebzeitige Zu-wendung einer Sache durch die Erblasserin betraf, ist ebenfalls ohne Belang: Der strittige Anspruch richtete sich gegen einen am Nachlass beteiligten Miterben, den Beklagten, und dieser hatte nicht etwa eingewen-det, der geltend gemachte Herabsetzungsanspruch übersteige seinen Anteil am Nachlass und er müsste deshalb zur Auffüllung des klägerischen Pflichtteils auf sein eigenes Vermögen greifen…

Nur bestimmte Mängel können prozessuale erfolgreich geltend gemacht werden – es existiert ein Numerus clausus.

Laut ihren jeweiligen Randtiteln handeln die 519-521 ZGB von der Ungültigkeitsklage („*Stufenklage*“), die 522-533 ZGB von der Herabsetzungsklage.

Hier geht es um Klagen wegen Erbvertragsverletzung, d.h. um die Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen oder von Schenkungen, welche mit den Verpflichtungen des Erblassers aus einem Erbvertrag nicht vereinbar sind. Die 534-536 ZGB sodann bilden sogar einen eigenen, den Siebenten und letzten Abschnitt des Vierzehnten Titels mit der Überschrift: Klagen aus Erbverträgen.

Ausschliesslich um Mängel bei Verfügungen von Todes wegen geht es allerdings einzig bei der Ungültigkeit.

129 III 580:

Art. 519 ff. ZGB; Ungültigkeit oder Nichtigkeit eines Testamentszusatzes.

Fall einer Einfügung in das Testament unter einer vorhandenen Unterschrift. Steht fest, dass die Einfügung vom Erblasser stammt und dass sie dessen Willen entspricht, ist sie gültig.

Die im Alter von fünfundachtzig Jahren verstorbene E. hinterliess drei Testamente sowie einen Zettel des Inhalts "Barockschrank an B.". Im letzten von E. verfassten Testament war mit schwarzem Filzstift eingefügt worden: "8. Was übrig bleibt gehört B. und Ehefrau".

K. (Kläger), ein Grossvetter von E., erhob Klage gegen die Ehegatten B. (Beklagte) und beantragte unter anderem den erwähnten Zusatz im Testament für ungültig zu erklären, soweit er als letztwillige Verfügung zu qualifizieren wäre. Die kantonalen Gerichte wiesen die Klage ab. Sie verneinten die geltend gemachte Nichtigkeit der letztwilligen Verfügung und lehnten die beantragte Ungültigerklärung wegen Versäumnis der Klagefrist ab.

Kumulation erbrechtlicher Klagen:

Gewisse Klagen kann oder muss man kumulieren. Leistungsklagen haben Funktion dass man dies bekommt, was man will. Mit der Ungültigkeitserklärung oder Herabsetzungserklärung ist dies manchmal noch nicht der fall.

2. Verhältnis zwischen Ungültigkeitsklage und Herabsetzungsklage

Bei der Ungültigkeit sind im Wesentlichen 4 Tatbestände voneinander zu unterscheiden, nämlich diejenigen der Verfügungsunfähigkeit (519 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB), des Willensmangels (519 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB), der Rechts- oder Sittenwidrigkeit (519 Abs. 1 Ziff. 3) sowie des Formmangels (520 und 520a ZGB).

Bei der Herabsetzung dagegen geht es nur um einen Tatbestand, nämlich denjenigen der Überschreitung der Verfügungsbefugnis (Verletzung von Pflichtteilsansprüchen) durch den Erblasser. Entsprechend dieser Gemeinsamkeit können die Mängel der Pflichtteilsverletzung und der Rechts- oder Sittenwidrigkeit sodann auch als Mängel beim Inhalt von Verfügungen von Todes wegen bezeichnet werden, die fehlende Verfügungsfähigkeit, die Willensmängel und die Formmängel als Mängel bei der Errichtung von Verfügungen von Todes wegen.

Das Recht, die Ungültigkeitserklärung oder die Herabsetzung zu verlangen, ist ein Gestaltungsklagerecht. Die Berechtigte kann einseitig eine Umgestaltung der Rechtslage, eine Änderung im Bestand subjektiver Rechte herbeiführen, aber nicht durch eine gewöhnliche, formlose Erklärung, sondern nur durch klageweise (oder einredeweise) Geltendmachung; entsprechend führt die Gutheissung der Klage zu einem Gestaltungsurteil.

Da sich die beiden Klagen gegen unterschiedliche Mängel richten, sind sie auch kumulierbar.

Dagegen ist die obsiegende Partei damit nicht zwingend auch im Besitz der ihr zustehenden Vermögenswerte aus dem Nachlass. Gegebenenfalls kann bzw. muss sie daher ihre Klage mit einer Leistungsklage verbinden.

3. Klage und Einrede

Aus den 521 Abs. 3 und 533 Abs. 3 ZGB ergibt sich, dass die Ungültigkeit und die Herabsetzung nicht nur im Weg der Klage, sondern auch im Weg der Einrede geltend gemacht werden können. Obwohl auch im Text dieser Vorschriften von Verjährung gesprochen wird, geht es freilich, wie oft bei Gestaltungsklagen, nicht um eine Verjährung, sondern um eine Verwirkung.

Sind nämlich die Vss für die Anhebung einer Teilungsklage gegeben, weil beide Parteien auch bi Gutheissung des konkreten Ungültigkeits- oder Herabsetzungsbegehrens Erben bleiben, so kann diejenige Partei, welche den Teilungsprozess anstrengt und sich daher in der Klägerrolle befindet, vor oder auch erst nach der Rechtshängigkeit des Verfahrens die Ungültigkeit und/oder die Herabsetzung gleichwohl als Einrede geltend machen.

4. Fristen

Im Gesetz werden sie als Verjährungsfristen bezeichnet. Es sind aber nicht Verjährungsfristen, sondern Verwirkungsfristen! —> Verwirkungsfristen können nicht unterbrochen, sondern nur gewahrt werden. Man muss sie mit der rechtzeitigen Fristerklärung wahren.

Verjährungsfristen kann man unterbrechen und sie können von neuem zu laufen beginnen.

Einredeweise geltend machen ist unverjährbar und unverwirkbar. Man kann jederzeit Einrede machen.

Die relativen Fristen dauern ein Jahr.

Die absoluten Fristen dauern regelmässig 10 Jahre, ausnahmsweise 30 Jahre.

Dagegen wird nicht danach differenziert, ob die Beklagte gut- oder bösgläubig ist (anders verhält es sich in Bezug auf den Rückforderungsanspruch i.Z.m. der Herabsetzung lebzeitiger Zuwendungen nach 528 Abs. 1 ZGB).

5. Wirkungen inter partes

Unter den Parteien. Verfügungen die ungültig sind oder Pflichtteile verletzen sind nicht automatisch unbeachtlich. Tatbestände müssen geltend gemacht werden. Anfechtungskläger hat Möglichkeit selektiv vorzugehen. ER kann den einen potentiellen Verklagten verschonen und den anderen nicht.

Die entsprechenden Urteile wirken dann ebenfalls lediglich zwischen den Prozessparteien.

B. Ungültigkeitsklage

Ungültigkeit vs. Nichtigkeit

Bei der Ungültigkeitsklage ist zu unterscheiden zwischen Mängeln bei der Errichtung und Mängeln beim Inhalt von Verfügungen von Todes wegen.

Spätere gehen früheren Bestimmungen vor —> wegen widerrufungsmöglichkeit bei Klage des testamentarisch Bedachten.

Bei Klage des erbvertraglichen Bedachten: neue ist „weniger wert“. Nur zu bekämpfen,wenn der ältere Erbvertrag ungültig ist.

Stufenklage: Wenn jemand viele Testamente hat

Ungültigkeit heisst nicht Nichtigkeit! Spezifische Ungültigkeit im Erbrecht, welche anzufechten ist. Trotzdem gibt es Verfügungen, welche Nichtig (=unbeachtlich) gilt.

Nichtigkeit kann jederzeit geltend gemacht werden. Keine Fristen

1. Parteien; typische Konstellationen (519 Abs. 2 ZGB)

Nach konstanter Lehre und Rechtsprechung ist mit dieser Umschreibung ein erbrechtliches Interesse gemeint.

Aktivlegitimation: Erbrechtliches Interesse (Art. 519 Abs. 2 ZGB)

Typische Konstellationen:

- *Klage des gesetzlichen Erben*
- *Klage des testamentarisch Bedachten vs. Klage des erbvertraglich Bedachten*

Es gibt 2 Grundkonstellationen, welche den Auseinandersetzungen i.R. eines Ungültigkeitsprozesses typischerweise zugrunde liegen: entweder geht es um die Durchsetzung erbrechtlicher Ansprüche eienr gesetzlichen Erbin oder aber um die Durchsetzung erbrechtlicher Ansprüche eines gewillkürt Bedachten, d.h. eines eingesetzten Erben oder eines Vermächtnisnehmers.

2. Verfügungsunfähigkeit

- *Art. 519 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB:*
- *Art. 467 ZGB*

Es kommt auf Verfügungsfähigkeit im Errichtungszeitpunkt an.

Nur Urteilsfähigkeit genügt nicht.

Urteilsfähigkeit: Charakterelement + intellektuelle Element nötig. Im Erbrecht Charakterelement wichtiger (geht um Widerstandsfähigkeit der alten Testatoren. Können von anderen Leuten abhängig sein)

- *Art. 468 ZGB:*
  NB: Unterscheide: Erblasser / Vertragspartner.

Erblasser kann auch verbeiständet sein. Dabei ist Zustimmung des Beistands erforderlich. Allumfassende Beistandschaft nicht der Fall. Der Verbeiständete muss selber urteilsfähig sein.

Vertragspartner darf selber urteilsunfähig und verbeiständet sein.

Urteilsfähigkeit (und damit Testierfähigkeit) wird Vermutet.

BGE 124 III 5:

Zusammenfassung der von der Rechtsprechung ent-wickelten Grundsätze zur Testierfähigkeit (vgl. BGE 117 II 231 ff.); diese gelten auch in bezug auf ein öffentlich beurkundetes Testament (E. 1). Fall einer Erblasserin, die angesichts ihres allgemeinen Gesundheitszustan-des und des teilweise schwer nachvollziehbaren Testa-mentsinhalts im massgebenden Zeitpunkt hinsichtlich der Errichtung eines Testamentes wahrscheinlich nicht mehr verfügungsfähig war. Die Vermutung der Testier-fähigkeit gilt daher nicht, doch steht der Gegenbeweis offen, dass die Erblasserin in einem luziden Intervall gehandelt hat (E. 4).

NB:

- *Ungültigkeitsprozesse wegen Verfügungsunfähig-keit sind häufig*
- *Bedeutung der Beweismittel*

Dabei ist zwischen der Verfügungsfähigkeit bei letztwilligen Verfügungen, der sog. Testierfähigkeit (467 ZGB), und der Verfügungsfähigkeit bei Erbverträgen, der sog. Erbvertragsfähigkeit (468 ZGB), zu unterscheiden. Die Verfügungsfähigkeit muss in beiden Fällen im Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung gegeben sein.

3. Willensmängel

- *Art. 519 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB:*
- *Art. 469 ZGB:*

BGE 99 II 382:

Erbvertrag; Ungültigerklärung wegen Willensmängeln (Art. 469 ZGB). Art. 469 ZGB findet auch auf Erbverträge Anwendung (Erw. 4).

Ein Motivirrtum beim Abschluss eines Erbvertrages ist nur dann beachtlich, wenn er sich auf einen Sachverhalt bezieht, den der Erblasser nach Treu und Glauben als notwendige Grundlage des Vertrages im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR betrachtet hat (Erw. 4a).

Will der Erblasser einen von ihm abgeschlossenen Erbvertrag wegen eines Willensmangels aufheben, so hat er dem Vertragspartner davon Kenntnis zu geben (Erw. 4b).

Ein Erbvertrag darf nicht wegen eines Willensmangels un-gültig erklärt werden, von dem mit Sicherheit anzunehmen ist, dass er nicht in wirksamer Weise geltend gemacht worden wäre, hätte ihn der Erblasser noch zu seinen Leb-zeiten entdeckt (Erw. 8).

Das Gesetz sieht in 469 ZGB 4 Willensmängeltatbestände vor, nämlich:

- Irrtum
- Arglistige Täuschung
- Drohung
- Zwang

Die herrschende Lehre unterscheidet grundsätzlich zwischen dem Motivirrtum und dem Erklärungsirrtum.

Liegt ein Motivirrtum vor, so ist das Prinzip des favor negotii (favor testamenti) zu beachten.

Die Frage, inwieweit ein Erklärungsirrtum relevant ist, hängt insb. davon ab, welchen Spielraum der Interpret bei der Auslegung konkreter Verfügungen von Todes wegen hat.

Die arglistige Täuschung nach 469 Abs. 1 ZGB ist weitgehend deckungsgleich mit der absichtlichen Täuschung nach 28 OR.

Die Drohung nach 469 Abs. 1 ZGB ist weitgehend identisch mit der Furchterregung nach 29 f. OR. Der Zwang ist als gesteigerte Form der Drohung zu verstehen, sofern die schlichte Androhung eines Übels in die Tat umgesetzt wird.

4. Formmängel

- *Art. 520 ZGB:*
- *Art. 520a ZGB*

Zwar kann auch ein Formmangel sämtliche Verfügungsformen betreffen.

Der häufigste infrage stehende Formmangel beim eigenhändigen Testament ist derjenige der fehlenden oder falschen Angabe von Jahr, Monat und Tag der Errichtung (505 Abs. 1 ZGB). Zum einen kommt es darauf an, ob es überhaupt notwendig ist, dass Errichtungsdatum zu kennen.

Bei den öffentlich beurkundeten Verfügungen liegt der Formmangel, wenn ein solcher überhaupt gegeben ist, am häufigsten in der Mitwirkung von Personen, die selber oder deren Angehörige in der Verfügung bedacht sind (520 Abs. 2 ZGB).

5. Rechts- und Sittenwidrigkeit

Rechts- und Sittenwidrigkeit →Art. 519 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB:

- Strafklauseln (Verwirkungsklauseln, privatorische Klauseln)
- Wiederverheiratungsklauseln (Vidualitätsbedin-gungen)
- Demenzklauseln
- Geliebtenbegünstigungen
- Zuwendungen an Vertrauenspersonen

Danach wird eine Verfügung von Todes wegen für ungültig erklärt, wenn ihr Inhalt oder eine ihr angefügte Bedinung unsittlich oder Rechtswidrig ist. 482 Abs. 2 ZGB fügt dem die Ungültogkeit der Verfügung wegen unsittlicher oder rechtswidriger Auflagen hinzu, wobei Abs. 3 von 482 ZGB präzisiert, dass Auflagen, und Bedingungen, die lediglich für andere Personen lästig sind oder unsittlich, als nicht vorhanden betrachtet werden. In der Praxis im Vordergrund stehen 5 typische Anordnungen, nämlich:

- Strafklauseln
- Wiederverheiratungsklauseln
- Sog. Geliebtenbegünstigungen
- Zuwendungen an Vertrauenspersonen
- Demenzklauseln;

Mit der sog. Strafklauseln (Verwirkungsklausel, privatorische Klausel) verfügt die Erblasserin, dass diejenige Person, welche ihre Verfügung von Todes wegen als ganze oder aber einzelne Anordnungen mittels der Ungültigkeits- oder der Herabsetzungsklage anfechten sollte, i

m Erbgang entweder (wenn es sich um eine gewöhnliche gesetzliche oder eingesetzte Bedachte handelt) leer ausgehen oder aber (wenn es sich um eine Pflichtteilsberechtigte handelt) nur den Pflichtteil erhalten sollte.

In der Praxis am häufigsten anzutreffen sind Wiederverheiratungsklauseln (Vidualitätsbedingungen) in Ehegattenerbverträgen mit wechselseitiger Begünstigung des überlebenden Ehegatten. Ein ähnliches Risiko wird zunehmend abgesichert durch sog. Demenzklauseln. Wiederverheiratung- und Demenzklauseln werden daher auch als Schutzklauseln bezeichnet.

Ebenfalls heikel ist die Frage nach der Sittenwidrigkeit von Verfügungen zugunsten von Geliebten des Erblassers. Dabei wird regelmässig unterstellt, dass entweder der Erblasser oder die Begünstigte verheiratet sind, aber nicht miteinander, sondern mit einer anderen Person.

Entsprechend dem steigenden Durchschnittsalter der Bevölkerung und dem Phänomen der altersbedingten Abnahme der Widerstandsfähigkeit gegenüber äussern Druckversuchen stellt sich heute zunehmend die Frage, ob nicht Zuwendungen an Vertrauenspersonen der Erblasserin die Ungültigkeitsfolge wegen Sittenwidrigkeit nach sich ziehen können.

6. Ungültigkeit vs. Nichtigkeit

Gleichwohl ist aber unbestritten, dass solche Verfügungen derart schwerwiegende Mängel aufweisen können, dass die blosse Ungültigkeitsfolge nicht genügt bzw. die Rechtsordnung nicht verlangen oder zulassen kann, dass die Beachtung der Unwirksamkeit deren Geltendmachung auf dem Prozessweg voraussetzt. Desselbe gilt erst recht dann, wenn ein Dokument oder eine Willenserklärung vorliegt, die zwar rein äusserlich als Verfügung von Todes wegen erscheinen mag, aber gleichwohl nicht mehr als Testament beziechnet werden kann, sondern lediglich als Nicht-Testament.

Die Nichtigkeit einer Verfügung von Todes wegen wird mit einer im Gesetz als solche gar nicht ggeregelten Nichtigkeitsklage geltend gemacht.

C. Herabsetzungsklage

1. Bedeutung; Nebenformen

Sie setzt eine Überschreitung der Verfügungsbefugnis durch die Erblasserin voraus.

2. Subjekte

Aktivlegitimation (Art. 470 f. ZGB / Art. 524 ZGB) / Passivlegitimation

Aktivlegitimiert zur Geltendmachung der Herabsetzung sind somit die pflichtteilsberechtigten Erben (470 f. ZGB).

Einen Sonderfall der Herabsetzung regelt in diesem Zusammenhang 524 ZGB.

3. Voraussetzungen/Objekte

Objekte: VvTw / VuL

Denn es genügt, wenn der Berechtigte seinen Pflichtteil dem Werte nach (522 Abs. 1 ZGB) bekommt.

Mit Blick auf das Objekt der Herabsetzung spricht 522 Abs. 1 ZGB in erster Linie von einer Verfügung.

Nach herrschender Auffassung ebenfalls herabsetzbar sind Intestaterbeteile.

4. Modalitäten

Berechnungsarten / Wahlrechte / Verhältnismässigkeit (aber: Art. 532 ZGB!) / Rechtsnatur

3. Relevante Werte/Berechnungsarten

Pro memoria: Art. 474-476 ZGB / „dem Werte nach" (Art. 522 Abs. 1 ZGB)

Grundsätzlich: Verkehrswert (vgl. Art. 617 ZGB)

Nutzniessungsansprüche und Renten: Kapitalwert (Art. 530 ZGB); aber: BGE 70 II 142 (biens aisément négociables) und Art. 531 ZGB (Nacherbeneinsetzung)

Lebensversicherungsansprüche: Rückkaufswert (Art. 476 / 529 ZGB)

Landwirtschaftliche Gewerbe: Ertragswert / Selbstbewirt-schafterprinzip (Art. 10 / 17 BGBB)

4. Herabsetzungsrechtliche Verhältnismässigkeit (525 ZGB; ferner 523 / 530 ZGB; aver: 532 ZGB)

Mehrfach legt das Gesetz sodann fest, die Herabsetzung habe verhältnismässig zu erfolgen.

5. Herabsetzungsrechtliche Wahlrechte

Gelegentlich gewährt das Gesetz einer bestimmten Partei ein Wahlrecht, nämlich in den 526 und 530 ZGB.

6. Rechtsnatur des Herabsetzungsrechts

D. Anfechtungsklage nach 494 Abs. 3 ZGB

NB: 522 ff. ZGB per analogiam.

494 Abs. 3 ZGB gehört zu den Normen, aus denen sich die spezifische Bindungswirkung von Erbverträgen ergibt.

Über die Modalitäten dieser Anfechtungsklage äussert sich das Gesetz nicht. Gemäß heute unbestrittener Lehre und Rechtsprechung sind i.R. der Klage nach 494 Abs. 3 ZGB die Bestimmungen über die Herabsetzungsklage analog anwendbar (und nicht etwa wegen 519 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB diejenigen über die Ungültigkeitsklage).

E. Klagen aus Erbverträgen nach 534-536 ZGB

1. Ansprüche bei lebzeitiger Vermögensübertragung (534 ZGB)

Praxisrelevant?

2. Ausgleichung beim Erbverzicht (535 und 536 ZGB)

NB: Bezug zu 527 Ziff. 2 ZGB

Abs. 3 von 535 ZGB sodann verweist, obwohl die Herabsetzung infrage steht, auf die Bestimmungen über die Ausgleichung.

Dieser Umstand kann zu einer erheblichen Erweiterung der Verfügungsfreiheit des Erblassers führen (zudem bleibt er frei, den Verzichtenden hernach, in einer späteren Verfügung von Todes wegen, doch noch zu bedenken).

F. Fall 1

Die verwitwete Erblasserin X hatte mit ihrem vorver-storbenen Ehemann in einem Erbvertrag vereinbart, dass nach ihrem Ableben ihr ganzer Nachlass der gemeinsamen Tochter T zufallen solle. Kurze Zeit vor ihrem Ableben errichtete X ein Testament, in welchem sie ihre Tochter als Alleinerbin einsetzte und den bei-den gemeinnützigen Institutionen A und Z je 100 000 vermachte. Der Nachlass hat einen Wert von 400 000.

Frage 1: Wer erhält was, wenn sämtliche Beteiligten ihre erbrechtlich durchsetzbaren Ansprüche geltend machen?

Frage 2: Wie ist die Rechtslage, wenn:

- *a) T auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegen A verzichtet?*
- *b) der Erbvertrag an einem Formmangel leidet?*
- *c) das Testament an einem Formmangel leidet?*

G. Fall 2

Grundsachverhalt: Max und Frieda Graber sind seit vielen Jahren miteinander verheiratet. Sie haben keine Verwandten. Kurz nach ihrer Heirat schlossen sie einen Erbvertrag miteinander ab; darin setzte jeder Ehegatte den anderen als seinen Alleinerben ein. Ein paar Jahre später vereinbarten die Ehegatten schrift-lich (ohne Beizug irgendwelcher Drittpersonen) die Aufhebung ihres Erbvertrags. Hernach errichtete Max Graber ein öffentliches Testament. Darin ordnete er an:

„Mein Ferienhaus in Davos bekommt mein lieber Kol-lege Karl Kunz. Meinen Audi bekommt mein Büro-partner Peter Portmann. Den Rest meines Nachlasses bekommt meine liebe Frau Frieda.“ Nun ist Max Gra-ber verstorben.

Frage 1: Welche Verfügungsarten beinhaltet das Tes-tament von Max Graber?

Frage 2: Haben die Ehegatten Graber ihren Erbvertrag gültig aufgehoben?

Ergänzung des Grundsachverhalts: Wir nehmen an, dass die Ehegatten Graber ihren Erbvertrag gültig auf-gehoben haben. Zusätzlich stellt sich heraus, dass bei der Errichtung des öffentlichen Testaments die Ehe-frau von Karl Kunz als eine der beiden Zeuginnen fun-gierte.

Frage: Peter Portmann und Frieda Graber wollen die Verfügung zu Gunsten von Karl Kunz anfechten - mit welchem Rechtsbehelf und mit welchen Erfolgsaus-sichten?

Ergänzung des Grundsachverhalts: Inzwischen ist der Erbgang nach dem Ableben von Max Graber abge-schlossen. Kurze Zeit später stirbt auch Frieda Graber. Sie war bis zuletzt voll verfügungsfähig und hatte zwei Testamente errichtet, ein öffentliches und ein eigen-händiges. Im öffentlichen Testament vom 10.3.2010 ordnete Frieda Graber an:

„Meinen ganzen Nachlass vererbe ich meiner lieben Nachbarin Nina Nuber.“ Es stellt sich allerdings her-aus, dass bei der Beurkundung keine Zeugen beige-zogen worden sind. Im eigenhändigen Testament ord-nete Frieda Graber an: „Meinen ganzen Nachlass ver-erbe ich der Stadt Luzern.“ Allerdings enthält dieses Testament kein Errichtungsdatum.

Frage: Wer bekommt was, wenn alle Beteiligten ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen?

H. Fall 3

Erblasser X hinterlässt die vier Kinder T1, T2, S1 und S2 sowie einen Nachlass im Wert von 2 000 000, darin eingeschlossen eine Eigentumswohnung im Wert von 400 000. In seinem Testament schreibt er: „Mein Nachlass geht an meine Kinder. T1 soll meine Wohnung vorab erhalten.“

a) *Welche Verfügungsarten liegen vor?*
b) *Wer hat nach durchgeführter Erbteilung wertmäs-sig wie viel?*
c) *Wer hat gegen wen welche Klage, wenn X das Testament zwar eigenhändig datiert und unter-zeichnet, aber nicht eigenhändig, sondern auf dem PC niedergeschrieben hat?*
d) *Wer hätte (wenn alle Beteiligten ihre Rechte gel-tend machen) nach durchgeführter Erbteilung wertmässig wie viel, wenn X den zweiten Satz des Testaments nachträglich eigenhändig durchges-trichen hätte, ohne die Streichung mit Datum und Unterschrift zu versehen?*

I. Fall 4

Grundsachverhalt (sowohl für a als auch für b mass-gebend!): Der seit über 30 Jahren mit W verheiratete Erblasser X stirbt völlig überraschend im Alter von 55 Jahren und hinterlässt keine Verwandten; als letzte Verwandte ist seine Nichte N im Jahr 2003 verstorben. Der Nachlass des X beläuft sich wertmässig auf 3 000 000.

a) *Nach dem Tod des X taucht ein am 30.6.1990 er-richtetes, eigenhändiges Testament auf, in wel-chem X die M als seine Alleinerbin eingesetzt hat. Es erweist sich zur Bestürzung von W (die ihren Gatten bis zu dessen letztem Atemzug geliebt und gemeint hatte, sie lebe in einer völlig intakten Ehe), dass X ein geheimes Doppelleben geführt hatte; denn M, nota bene ebenfalls verheiratet, war seit ca. 1989 die „Geliebte“ des X, und zwar durchaus nicht nur aus uneigennützigen Motiven, hatte X ihr doch unmittelbar nach der Errichtung seines Testaments eine Kopie desselben über-geben (aus eigenem Antrieb, aber doch in der Ab-sicht, M dadurch „an sich zu ketten“).*

Frage: W will das Testament des X anfechten; mit wel-chen Rechtsbehelfen und mit welchen Erfolgsaus-sichten (geben Sie auch an, wer jeweils bestenfalls wertmässig wie viel erhält)

b) *Wir nehmen an, X habe am 30.6.1995 ein weite-res eigenhändiges Testament errichtet und darin Folgendes angeordnet: „Ich widerrufe mein Testa-ment vom 30.6.1990 und setze mein Testament von 1985 wieder in Kraft.“*

Tatsächlich taucht auch noch ein eigenhändiges Testament des X auf, in welchem als Errichtungsdatum einzig „1985“ an-gegeben ist; darin hat X Folgendes verfügt: „Mei-ne Nichte N, die Stiftung S und der Verein V erben je 1 000 000; den Rest meines dereinstigen Nach-lasses vermache ich W.“

c) *Frage 1: Welche Verfügungsarten liegen im Testament von 1985 vor?*

Art. 509 Testament 1985 wird wieder in Kraft gesetzt. Jedoch Formmangel (Art. 500) Datum auch mit Monat und Tagesangabe. Art. 520a: das Testament 1985 kann nicht erfolgreich angefochten werden. Für die Witwe bleibt 1 Mio. da die jur. Personen 2 Mio. bekommen. Pflichtteil der Witwe ist aber 1.5 Mio.

Art. 462 Ziff. 3 Witwe ist gesetzliche Alleinerbin (Pflichtteil ist 50% davon). Mit der VvTw ist der Pflichtteil um 50’000 verletzt. Verhältnismässigkeitprinzip (Art. 525). Für die beiden Institutionen je 750’000, für Witwe 1.5 Mio.

d) *Frage 2: W will das Testament von 1985 anfechten; mit welchem Rechtsbehelf und mit welchen Erfolgsaussichten (geben Sie auch an, wer wertmässig wie viel erhält)?*

J. Fall 5

1. *Grundsachverhalt: Erblasserin X (Witwe) hinter-lässt als einzige Verwandte ihre Tochter T sowie einen Nachlass im Wert von 2 000 000, darin ein-geschlossen ein Originalgemälde Ferdinand Hod-lers im Wert von 1 000 000. Nachdem T sich den ganzen Nachlass angeeignet hat, kommt ein von X errichtetes Testament zum Vorschein, mit fol-gendem Wortlaut: „Mein ganzer Nachlass geht an T. Davon ausgenommen ist mein Gemälde von Hodler; dieses soll das Museum M erhalten.“*

   2 Mio: Bild = 1Mio. Rest = 1 Mio.

   T hat sich ganzen Nachlass angeeignet, danach kommt Testament, dass Nachlass an T geht, das Bild hingegen soll an Museum.

   a) *Mit welcher Klage hat M vorzugehen, um das Bild von Hodler tatsächlich zu erlangen?*

      Aufgrund Universalsukzession ist Tochter schon von Gesetzes wegen Eigentümerin. Museum verlangt verschaffung von Besitz und Eigentum.

      Zuweisung Sache: 461

      Vermächtnisklage!! Art. 562 i.V.m??

   b) *Angenommen, T will sich der Klage von M wider-setzen: Mit welchem Rechtsbehelf kann sie das erfolgreich tun?*

      Herabsetzungstatbestand prüfen. Ist Pflichtteil verletzt? i.c. 3/4 = 1.5 Mio. Wenn Tochter Bild im Wert von einer Million übereignen muss ist ihr Pflichtteil um 500’000 verletzt. Weil sie Bild schon hat und mit Klage angegriffen ist kann sie Herabsetzung als Beklagte Einredeweise geltend machen. Einrede verwirkt nicht. Vermächtnisklage ihrerseits verjährt nach Art. 601 nach 10J.

   c) *Angenommen, T widersetzt sich der Klage von M: Kann M das Bild von Hodler gleichwohl erlangen? Wenn ja: Unter welchen Voraussetzungen?*

      Art. 526 ist erfüllt. Bedachte (Museum) hat ein Wahlrecht. Entweder zug um zug verfügbaren Teil bar verlangen (halbe Million). Ja Zug um Zug gegen Zahlung von 500’000 kann das Museum das Eigentum am Bild durchsetzen

2. *Ergänzung des Grundsachverhalts: Vor der Er-richtung ihres Testaments hatte X mit T einen Erb-vertrag abgeschlossen, in welchem u.a. ausdrücklich „mit bindender Wirkung“ festgehalten wurde, dass T dereinst das Originalgemälde von Hodler erhalten werde.*

   a) *Wie würde T in einem allfälligen Prozess gegen M argumentieren, um das Maximum für sich herauszuholen?*

      Art. 494 Abs. 3 Anfechtungsklage wegen Erbvertragswidrigkeit. Mit Vermächtnis im Testament verstösst Mutter gegen Vertraglichen Verpflichtungen des vorher verfassten Erbvertrags. Tochter kann Vermächtnis erfolgreich anfechten.

      Wenn Museum mit Vermächtnisklage eintritt kann sie Einredeweise geltend machen.

b) *Angenommen, X und T hatten den Erbvertrag „im stillen Kämmerlein" mit dem PC geschrieben und dann eigenhändig unterschrieben, ohne dabei ir-gendwelche Dritte beizuziehen: Wie würde M in einem allfälligen Prozess gegen T argumentieren, um das Maximum für sich herauszuholen?*

Erbvertrag ist Formungültig wenn nicht allenfalls nichtig. Art. 512 i.v.m. 499 ZGB sind verletzt. keine öffentliche Beurkundung und keine Zeugen dabei. Museum kann Formmangel geltend machen und Erbvertrag für ungültig erklären lassen.

K. Zusammenfassung

- *Ungültigkeit(sklage) und Herabsetzung(sklage): Anfechtung / Fristen und Verwirkungsfristen / Klage vs. Einrede > Mangel müssen auch tatsächliche geltend gemacht werden / Wirkung inter partes / Kumulation*
- *NC der Ungültigkeitstatbestände (4) / erbrechtliches Interesse (519 II)*
- *„dem Werte nach" (522 I) / Verkehrswert(e)*
- *Durchführung (Reihenfolge): 532*
- *Rückleistung(sklage): 528 I*
- *Anfechtung(sklage) wegen Erbvertragswidrigkeit: 494 III*

4. Kapitel: Berücksichtigung lebzeitiger Zuwendungen

A. Allgemeines

Ausgleichung vs. Herabsetzung
– *Geschichtlichkeit des Nachlasses (es sollen gewisse Vorgänge da dazu geführt haben, dass gewisse Nachlass anders sind, berücksichtigt worden / ratio legis* – *VuL (ZuL) vs. VvTw (ZvTw) > derjenige, den de Erblasserin eine Sache geschenkt hat, hat wirksam das Eigentum in dieser Sache erworben.(532 ZGB* – *Herabsetzung subsidiär zur Ausgleichung > zuerst die Ausgleichung danach die Herabsetzung.* – *Ausgleichungsrecht dispositiv, Herabsetzungs-recht (Pflichtteilsrecht) „zwingend".*
NB: – *Mechanik (Arbeitsunterlage C.)* – *Subjekte / Objekte / Modalitäten (stellen 2 Zahlen gegenüber)* – *Abwicklung nach Wille Erblasser und nach dispositivem Recht vs. Pflichtteilsansprüche - „zwei Zahlen"*

Pro memoria: Art. 474- 476 inkl Ausgleichungen! Steht nicht im Gesetz.

Erbrecht beschäftigt sich nur mit Nachlässen. Diese haben ihre Geschichte und daher auch lebzeitige Zuwendungen zu berücksichtigen. Nachlass ist durch diese anders zusammengesetzt (Reduktion durch unentgeltliche Zuwendung)

Ausgleich: Ausschliesslich Verfügung unter Lebenden.

Der Herabsetzungen unterliegen VuL und VvTw (sieht man auch in Art. 532).

Ausgleich ist das Primäre. Zuwendung nur herabsetzbar, wenn sie nicht ausgeglichen wird. Immer zuerst Ausgleichung und dann Herabsetzung prüfen.

Ausgleichung vs. Herabsetzung:

- *Subjekte: Wer ist Schuldner, wer Gläubiger*
- *Objekte: Welche Zuwendungen/Verfügungen fallen darunten*
- *Modalität: Art und Weise*

So hat jeder Nachlass gleichsam seine Geschichte, und es stellt sich die Frage, welche Veränderungen des Vermögens und somit mittelbar des Nachlasses bei der Verteilung des noch vorhandenen Nachlasses bzw. Vermögens unter den erbrechtlich daran Berechtigten zu veranschlagen sind. Um diese Grundfrage geht es bei der Ausgleichung (gelegentlich auch als Kollation bezeichnet) und bei der (Hinzurechnung und Herabsetzung; beide Institute befassen sich mit der erbrechtlichen Berücksichtigung lebzeitiger Zuwendungen des Erblassers.

Mit Blick auf die Ausgleichung, mitunter aber auch auf die Herabsetzung wird oft von der Berücksichtigung von Vorempfängen, Erbvorbezügen gesprochen, und es wird in diesem Zusammenhang eine n ich lebende Person als Erblasser bezeichnet. Gleichzeitig ist zu präzisieren, dass es sich bei den relevanten Zuwendungen um ganz oder teilweise unentgeltliche Zuwendungen handeln muss. Wegen der Anrechenbarkeit von Darlehen gemäß 614 ZGB und von Vorempfängen gemäß 626 ZGB zeitigt die Unterscheidung mitunter aber keine wirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Ausgleichung bezweckt, wie schon aus ihrer Bezeichnung hervorgeht, die Verwirklichung einer Gleichheits- oder Gerechtigkeitsidee. Dieser Zweck und der ihm innewohnende Gerechtigkeitsgedanke werden verstärkt durch das Erfordernis in dieser Bestimmung, wonach die Befreiung von der gesetzlichen Ausgleichungspflicht eine ausdrückliche Verfügung voraussetzt.

Die Herabsetzung dagegen bezweckt den Pflichtteilsschutz und damit den Schutz der Verwandtenerbfolge, einschliesslich des Schutzes des überlebenden Ehegatten.

Dieses Vorgehen entspricht dem Subsidiaritätsverhältnis, in welchem die Herabsetzung zur Ausgleichung steht.

B. Ausgleichung (626-636 ZGB)

1. Hauptfragen

Das Augleichungsrecht beantwortet 3 Hauptfragen, nämlich diejenigen nach den Subjekten, nach den Objekten und nach den Modalitäten der Ausgleichung.

2. Mechanik

1. *Reiner Nachlass, inkl. Schulden: Beim Hinschied des Erblassers noch vorhandene, von Todes wegen übertragbare Güter.*

   Entsprechend werden die ausgleichungspflcihtigen Zuwendungen in einem 1. Schritt: entweder tatsächlich oder nur rechnerisch zum reinen Nachlass hinzugefügt. Resultat dieser Operation ist die sog. Teilungsmasse. → Vermögen wird zum Nachlass 474 ZGB

2. *Teilungsmasse: Reiner Nachlass zuzüglich allfälliger „Aus-gleichungen" (durch Einwerfung in Natur oder durch Anrechnung dem Werte nach zur Ausgleichung gelangende lebzeitige Zuwendungen). Tielungsmasse ist grösser als die Nachlass. Führt zu grösseren Werten für die Erben, nicht Quoten. Hemnach wird die Teilungsmasse auf der Berechtigte verteilt und zwar anhand ihrer Erbquote. → 628 ZGB entweder durch Einwerfung in Natur oder durch Anrechnung dem Werte nach (nur Rechnerisch Zuwendung zum reinen Nachlass addiert). Teilungsmasse grösser als reine Nachlass. Führt wertmässig zu grösseren Teilen.*

3. *Pflichtteilsberechnungsmasse: Reiner Nachlass / Teilungsmasse zuzüglich allfällige herabsetzbare lebzeitige Zuwendungen (Hinzurechnung). > reine Hinzurechnung → gestützt auch 475 i.v.m 527 ZGB. Pflichtteilberechnungsmasse: Masse für Berechnung der Pflichtteilsquoten*

NB:

- *Hinzurechnung findet nicht statt bei Zuwendungen von Todes wegen (Vermächtnisse vs. Schenkungen!) → keine Vermächthnisse zum reinen Nachlass addieren.*
- *Hinzurechnung bedeutet nicht zwingend auch effektive Herabsetzbarkeit (Art. 532 ZGB!).*
- *Die Ausgleichung ist einen Vorlaufe der Erbteilung.*

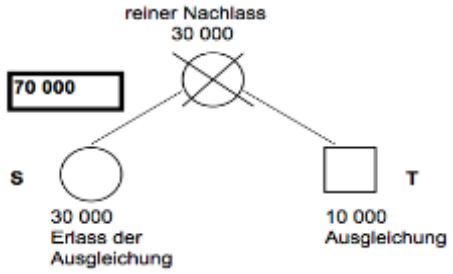

Ausgleichung	Herabsetzung
rNL agpZ TM	rNL agpZ hsZ PTBM
Erbteile (2x):	Pflichtteile (2x): (vQ:)

Dem Sohn unter Lebenden schon 30'000.- geschenkt und gesagt er muss nicht Ausgleichen. Tochter hat weniger bekommen und ihr gesagt sie muss später ausgleichen.

AUSGLEICHUNG:

rNL = 30'000

ausgleichunspflichtige Zuwendung: 10'000

Teilungsmasse = 40'000 → 2x 20'000 nach Art. 457 ZGB

Endergebnis:

T: 20'000

S: 20'000 + 30'000 = 50'000

SO WOLLTE ES DER ERBLASSER (MUTMASSLICH) HABEN.

HERABSETZUNG:

rNL = 30'000

ausgleichungspflichte Zuwendung 10'000

herabsetzungsbare Zuwendung: Annahme 30'000 sind herabzusetzen

Pflichtteilsbemessung: 70'000

Pflichtteile = 3/8 von 70'000 = 26'250.

Verfügbare Quote = 1/4 von 70'000 = 17'500

Pflichtteilsanspruch der Tochter um delta verletzt.

Endergebnis:

T: 26'250

S: 43'750

Zentral für das Verständnis der Ausgleichung ist ihre Mechanik. D.h. die Methode (Technik) des Vorgehens bei der Ermittlung und Befriedigung der Ausgleichungsansprüche.

Entsprechend werden die ausgleichungspflichtigen Zuwendungen in einem ersten Schritt entweder tatsächlich oder nur rechnerisch zum reinen Nachlass hinzugefügt. Resultat dieser Operation ist die sog. Teilungsmasse.

3. Ausgleichungsarten (626 Abs. 1 und 2 ZGB)

Daher spricht man bei der Ausgleichung nach 626 Abs. 1 ZGB auch von einer gewillkürten Ausgleichung.

Daher spricht man bei der Ausgleichung nach 626 Abs. 2 ZGB auch von einer gesetzlichen Ausgleichung.

4. Subjekte (626 ZGB)

Die einzelnen Gesetzesbestimmungen erwähnen jeweils, ähnlich wie dies im Obligationenrecht bei den besonderen Vertragsverhältnissen der Fall ist, lediglich die Schuldner und nicht auch die Gläubigerinnen der Ausgleichung. Daraus und angesichts der systematischen Stellung dieser Regelungen lässt sich schliessen, dass Abs. 1 den Grundsatz und Abs. 2 die Ausnahme regelt. Mit Blick auf den statistischen Normalfall dagegen ergibt sich der Grundsatz aus Abs. 2, hinterlassen doch die meisten Erblasser Nachkommen.

Zunächst einmal kommt es mutmasslich nur insoweit zur Ausgleichung als es auch zur gesetzlichen Erbfolge kommt.

Ferner interessiert, welche Rechtsstellung dem überlebenden Ehegatten zukommt, insb. i.R. der gesetzlichen Ausgleichung.

Schliesslich ist aus der Wendung von den gesetzlichen Erben in Verbindung mit derjenigen von der Gegenseitigkeit der Ausgleichungsverpflichtung in 626 Abs. 1 ZGB abzuleiten, dass nur Erben Ausgleichungsschuldner und –gläubiger sein können.

Diese sog. Ausgleichung in Vertretung ist in 627 ZGB geregelt.

NB:

- *Gesetzliche Ausgleichung vs. gewillkürte Ausgleichung (; sowie: uneigentliche Ausgleichung*
- *Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten > hier interessiert insb. die Konkurrenz zwischen die Erben.*
- *Gesetzliche Ausgleichung als Institut der gesetzlichen Erbfolge → nur Erben können Gläubiger oder Schuldner sein*

Die Methode overall → inklusive Herabsetzung

- *Abs. 1: gesetzliche Erben = weiterer Einflussbereich*
- *Abs. 2: Nachkommen*

Im Grunde genommen ist aber Abs. 2 die Hauptnorm. I.d.R. hat Erblasser Nachkommen.

Erblasser muss nach Abs. 1 Ausgleichung angeordnet haben = gewillkürte Ausgleichung

Abs. 2 = gesetzliche (auch mutmasslicher Wille)

gesetzliche Erbfolge und Ausgleichung beruhen auf Gleichheitsprinzip

Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten: wenn Erblasser will das Ehegatte ausgleicht, muss er anordnen. Ehegatte ist Gläubiger der gesetzlichen Ausgleichung obwohl nicht Schuldner dessen.

5. Objekte

Wie bereits ausgeführt, muss es sich dabei um ganz oder teilweise unentgeltliche Zuwendungen handeln. Bedeutsamer sind die Begriffe des Schulderlasses und vor allem der Vermögensabtretung.

Als Oberbegriffe für die so umschriebenen Zuwendungen sind diejenigen der Ausstattungszuwendung i.w.S. oder der Versorgungszuwendung gebräuchlich.

Eine Sonderregelung, wie 632 ZGB für Gelegenheitsgeschenke, enthält 631 Abs. 1 ZGB für die Erziehungskosten.

Diesfalls liegt ein sog. Mehrempfang vor 629 ZGB legt fest, dass ein entsprechender Überschuss bei Zuwendungen, die den Betrag eines Erbanteils übersteigen, nicht auszugleichen ist, wenn nachweisbar die Erblasserin die Erbin damit begünstigen wollte.

BGE 77 II 36, 38 bzw. BGE 76 II 188, 196 (Motorbootfall):

Zuwendungen „von gewissem Ausstattungscharakter", welche „als gemeinsames Merkmal den Zweck der Existenzbegründung, -sicherung oder -verbesserung für den Empfänger haben".

BGE 116 II 667, E. 3 b aa:

Les libéralités ayant pour objet des immeubles sont sujettes à réduction quand il s'agit de biens importants…

NB :

- *Versorgungskollation (Motorbootfall) vs. Schen-kungskollation*

  → Zwei Kinder. Ein Arzt und ein Berufsfischer. Berufsfischer kriegt Motorboot geschenkt (=Versorgungszuwnedung). Ärztin kann Motorboot nur für Sonntagsvergrnügung brauchen (=Vergnügungszuwendung). Wenn sie gleiches Boot kriegen, muss Sohn ausgleichen.

  Grundstückszuwendung: Nach BGer Zuwendung von einem erheblichen Wert sind Versorgungszuwendungen. Unterliegen der Ausgleichung (und Herabsetzung).

- *Dotation (Verfügungszuwendung) vs. Donation (Schenkung, d.h. Verfügungszuwendung par Eccelleenzs)*
  → Dotation können auch Schenkung sein.

  → Alle Versorgungszuwendungen können auch Schenkung sein. Schenkung ist Ausgleichungspflichtige Zuwendung.

- *gemischte Schenkungen (insbesondere: Lie-genschaftsabtretungen „zu den Schulden" / Liegenschaftsabtretungen mit Nutzniessungs-oder Wohnrechtsvorbehalt)*

  → Ausbildungskosten die gesetzlich Geschuldet sind sind nicht auszugleichen

- *Art. 629 Abs. 1 (Mehrempfänge) / 631 (Erzie-hung und Ausbildung) / 632 ZGB (übliche Ge-legenheitsgeschenke)*

  → üblgiche Gelegenheitsgeschenke sind Ausgleichungsrechtlich irrelevant

6. Modalitäten

- *Wertausgleichung (Idealkollation) vs. Natural-ausgleichung (Realkollation); Art. 628 ZGB*
- *Todestagsprinzip (statistischer Regelfall; Art. 630 Abs. 1 ZGB) vs. Teilungstagsprinzip (Art. 617 ZGB); NB: mit dem Wahlrecht spekulieren (konjunkturelle Mehrwerte vs. konjunkturelle Minderwerte)*
- *„Vorempfänge sind unverzinslich" (vgl. Art. 630 Abs. 2 ZGB)*

Ausgleichungsschuldner hat Wahlrecht.

Nach Art. 630 ist relevant für Teilungsmasse der Wert im Zeitpunkt der Eröffnung des Erbgangs damit nach Art. 537 des Todes der Erblassers.

Bei diesem Wahlrecht handelt es sich um ein Gestaltungsrecht.

Diese Lösung (das sog. Todestagsprinzip) liegt, verglichen mit derjenigen, wonach der Wert der Zuwendungen im Zeitpunkt ihrer Ausrichtung massgebend wäre, vor allem dehshalb nahe, weil 628 ZGB ja auch die Naturalausgleichung gestattet. Im Übrigen gilt jeweils das Verkehrwertprinzip (welches im Gesetz nur für Grundstücke in der Erbteilung explizit so festgelegt ist; vgl. 617 ZGB).

In der Praxis, namentlich im Verhältnis zwischen Erblasser und Nachkommen, werden besonders häufig sog. Gemischte Schenkungen abgeschlossen. Wertveränderungen im Zeitraum zwischen Zuwendungen und Eröffnung des Erbganges sind anhand der sog. Quoten- oder Proportionalmethode zu berücksichtigen.

Ausgleichungsrecht ist, wie den 626-632 ZGB wiederholt entnommen werden kann, dispositives Recht – die Erblasserin ist frei, positive (d.h. die Ausgleichungspflicht ganz oder teilweise anordnende bzw. bestätigende) und negative (d.h. die ausgleichungspflicht ganz oder teilweise wegbedingende; sog. Ausgleichungsdispens) Anordnungen zu treffen. Sofern sie gelichzeitig mit der lebzeitigen Zuwendung erfolgen, unterliegen sie aber nach klar herrschender Lehre und Rechtsprechung nicht auch den Formvorschriften für die Verfügungen von Todes wegen.

Nach herrschender Auffassung ist, sofern eine Ausgleichungspflicht überhaupt bejaht wird, für den Ausgleichungswert auf den Rückkaufswert der Versicherung abzustellen (analog 476 und 529 ZGB),

C. Hinzurechnung und Herabsetzung (Art. 522-533 ZGB; insb.: Art. 527-529 und Art. 532 ZGB)

NB: Art. 474-476 ZGB (inkl. „Ausgleichungen")

1. Mechanik

Dasselbe gilt, aber noch verstärkt, für die Mechanik der Herabsetzung lebzeitiger Zuwendungen, d.h. für die Methode (Technik) des Vorgehens bei der Ermittlung und Befriedung der Herabsetzungsansprüche.

Gemeint ist mit diesem Vermögen der sog. Reine Nachlass (betreffend die Berücksichtigung der Schulden) → 475 ZGB. Resultat dieser Hinzurechnung ist die sog. Pflichtteilsberechnungsmasse.

Entsprechend ergibt sich die Pflichtteilsberechnungsmasse, wenn neben dem reinen Nachlass auch tatsächlich ausgeglichene Zuwendungen zu berücksichtigen sind, aus der pflichtteilsrechtlichen Hinzurechnung weiterer Zuwendungen zur Teilungsmasse.

2. Subjekte (470-471 ZGB; i.V.m. 524 ZGB → Ausnahme zu Ungültigkeitsklage 490 ZGB: da ist der Kreis offen)

Die Berechtigung zur Geltendmachung der Herabsetzung von lebzeitigen Zuwendungen ist dieselbe wie bei der Herabsetzung von Verfügungen von Todes wegen: entsprechend dem Zweck der Herabsetzung steht sie den Pflichtteilsberechtigten zu.

3. Objekte (527; 529 ZGB)

Die Auszählung ist abschliessend > numerus clausus

- *Numerus clausus herabsetzbarer Zuwendungen*
- *Fünfjahresfrist!?*
- *Kreis der Zuwendungsempfänger*
- *„sichere Negativtreffer"*

Die Objekte der Herabsetzung sind, wie bereits angedeutet, in 527 ZGB aufgelistet. 4 herabsetzbare (Gruppen von) Zuwendungen sind ausgeführt.

- *Ziff. 1 → Was ist fehlt ist Schulderlass I.V.m. 626 ZGB*
- *Ziff. 2 → Erweiterung der verfügbaren Quote*
- *Ziff. 3 → Fünfjahresfrist / Zuwendungen in Er-füllung moralischer Verpflichtungen (sittliche Pflichtzuwendungen)*

Art. 527/529 ZGB → („sichere Negativtreffer"):

- *Ganz oder teilweise unentgeltliche Zuwendungen, die älter sind als fünf Jahre und ohne Umgehungseventualabsicht juristischen Personen (gemeinnützigen Institutionen!) gemacht wurden*

Eventualabsicht → Ziff. 4 erfüllt.

- *Lebensversicherungsansprüche ohne Rückkaufswert*

Umstritten ist insb. die wichtige Frage, ob sich für die potentielle Ausgleichungsschuldnerin eine Ausschlagung lohnt, um so der Ausgleichung zu entgehen und nur die Herabsetzung hinnehmen zu müssen, wenn sie nicht nach 627 ZGB vertreten und auch nicht von der Pflicht zur Ausgleichung eines allfälligen Mehrempfangs nach 629 Abs. 1 ZGB befreit worden ist.

Hinzu kommt der Fall, wonach der Herabsetzung gemäß 527 Ziff. 1 ZGB auch Zuwendungen an Nachkommen unterliegen, deren Ausgleichung der Erblasser dem Empfänger ausdrücklich erlassen hat.

Regelmässig erfolgt der Abschluss eines Erbverzichtsvertrages i.Z.m. einer lebzeitigen Zuwendung der Erblasserin an den verzichtenden Erben.

Selbst wenn man den Schenkungsbegriff dieser Bestimmung einschränkend auslegt, bewirkt sie, dass sehr viele Unklarheiten i.Z.m. der Anwendung insb. der Ziff. 1 und 4 von 527 ZGB, obsolet werden, sofern der Erblasser die lebzeitige Zuwendung innerhalb der 5-jahrefrist ausgerichtet hat.

Sie unterwirft unbefristet wie Ziff. 1, aber anders als diese beliebigen unentgeltlichen lebzeitigen Zuwendungen an beliebige Personen der Herabsetzung. Eine nicht unbedeutende Einschränkung besteht aber darin, dass der Pflichtteilsberechtigte den Nachweis einer Umgehungsabsicht erbringen muss (wobei der Nachweis einer Eventualabsicht genügt).

Es unterliegt also nicht jede (ganz oder teilweise) unentgeltliche lebzeitige Zuwendung der (Hinzurechnung und) Herabsetzung. Zentral sind 2 Unterscheidungen:

- Hinsichtlich der Objekte danach, ob die Zuwendung unabhängig von ihrem Alter herabsetzbar ist oder nicht;
- Hinsichtlich der Subjekte danach, ob und in welchem Grad die Empfängerin der Zuwendung mit der Erblasserin verwandt ist oder nicht.

Das Verständnis dieser Bestimmung setzt Kenntnisse über grundlegende Begriffe des Versicherungsrechts, geregelt insb. im VVG, voraus. Hier erwähnt sei nur der Begriff „Rückkaufswert“, da er auch im Gesetzestext vorkommt, welcher wie folgt lautet: Versicherungsansprüche auf den Tod des Erblassers, die durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zugunsten eines Dritten begründet oder bei Lebzeiten des Erblassers unentgeltlich auf einen Dritten übertragen worden sind, unterliegen der Herabsetzung mit ihrem Rückkaufswert.

NB:

- *1. Hauptfall: Ausschlagung / keine Ausglei-chung in Vertretung (Art. 627 ZGB)*
  unbestritten

Anwendungsfall von 527 Ziff. 1 ZGB

- *2. Hauptfall: Ausgleichungsdispens (objektive Auslegung vs. subjektive Auslegung) / keine Ausgleichung in Vertretung (Art. 627 ZGB)*
  umstritten

BGE 107 II 119, E. 3 b:

Ob eine lebzeitige Zuwendung an einen Erben nach Art. 527 Ziff. 1 ZGB der Herabsetzung un-terliegt, hängt mit anderen Worten davon ab, ob sie einem ähnlichen Zweck wie die dort aufge-führten Zuwendungen diente. Als gemeinsame Zweckbestimmung dieser Zuwendungen kann die Familienfürsorge bezeichnet werden… In BGE 76 II 196 wird als gemeinsames Merkmal genannt, dass eine Zuwendung "den Zweck der Existenz-begründung, -sicherung oder -verbesserung für den Empfänger" verfolgt habe…

Die Abtretung des ehelichen Wohnhauses an die Ehefrau des Erblassers in der Absicht, dieser zeit-lebens ein Heim sicherzustellen, kann nun durch-aus als eine Zuwendung zur Existenzsicherung im genannten Sinne qualifiziert werden... Eine Zuwendung wie die hier in Frage stehende unter-liegt deshalb grundsätzlich der Herabsetzung gemäss Art. 527 Ziff. 1 ZGB. Dass sie den Cha-rakter einer Schenkung hat, ändert daran nichts. Das ist bei den in Art. 527 Ziff. 1 ZGB genannten Zuwendungen meistens der Fall…

BGE 136 III 305 (Leitsatz):

Hat der Erblasser einzelnen seiner Nachkommen Darlehen gewährt mit der ausdrücklichen Erklä-rung, diese seien nicht zu verzinsen, ist in dieser Unentgeltlichkeit keine der Herabsetzung unter-liegende Zuwendung im Sinne von Art. 527 Abs. 1 ZGB zu erblicken (E. 3).

BGE 128 II 314, E. 4:

Erforderlich ist beim Erblasser das Bewusstsein, dass seine Zuwendung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die verfügbare Quote überschreitet; dabei genügt es, dass der Erblasser eine Pflichtteilsverletzung in Kauf nimmt. Massgebend für die Beurteilung dieser Umgehungsabsicht ist der Zeitpunkt der Verfügung unter Berücksichtigung des damaligen Vermögensstandes und des Wertes der Zuwendung; zumindest eine Eventual-absicht kann sich insoweit aus jenen Vermögensverhältnissen ergeben, wenn der Erblasser - wie hier - in einem Zeitpunkt verfügt, in dem er bereits pflichtteils-berechtigte Nachkommen hat und deren Benachteiligung für möglich halten muss…

4. Modalitäten

- *Todestagsprinzip (Art. 474 Abs. 1 / 537 Abs. 2 ZGB)*
- *Rückleistung: Art. 528 Abs. 1 ZGB (BGE 110 II 228, Geldanspruch > Gelde mit Rückleistungsklage)*
- *Durchführung (Reihenfolge): Art. 532 ZGB*

Art. 522 ff. ZGB analog

Die Modalitäten der Herabsetzung lebzeitiger Zuwendungen ergeben sich zu einem wesentlichen Teil aus der analogen Anwendung der Bestimmungen über die Herabsetzung von Verfügungen von Todes wegen. Im Übrigen sind in diesem Zusammenhang zwei Bestimmungen hervorzuheben, nämlich diejenige über die Rückleistung (528 ZGB) und insb. diejenige über die Durchführung der Herabsetzung (532 ZGB).

Der für die Hinzurechnung und Herabsetzung relevante Wert ist, wie bei der Ausgleichung, nicht derjenige im Zeitpunkt der Ausrichtung der Zuwendung, sondern derjenige im Zeitpunkt (der Eröffnung) des Erbganges, also im Zeitpunkt des Todes der Erblasserin (sog. Todestagsprinzip).

Mit der Durchführung der Herabsetzung in 532 ZGB ist eigentlich die Reihenfolge derselben gemeint. Aus dieser Bestimmung lassen sich mehrere wichtige Folgerungen ableiten:

- Je älter eine an sich herabsetzbare, d.h. der Hinzurechnung nach 475 i.V.m. 527 ZGB unterliegende Zuwendung ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Empfänger sie behalten kann, weil sie nicht effektiv herabgesetzt werden muss;
- Je mehr der Erblasser bereits unter Lebenden unentgeltlich auf Dritte übertragen hat, desto kleiner wird sein (letztwilliger) pflichtteilsrechtlicher Handlungsspielraum;
- 532 ZGB akzentuiert die Tragweite der nicht immer einfachen Abgrenzung der Verfügungen von Todes wegen von den Zuwendungen unter Lebenden sowie der Unterscheidung zwischen frei widerruflichen und unwiderruflichen lebzeitigen Zuwendungen.

Ist im reinen Nachlass bzw. in der Teilungsmasse genügend Substanz zur Befriedigung der anhand der Pflichtteilsberechnungsmasse ermittelten Pflichtteilsansprüche vorhanden, so werden die Pflichtteilsansprüche aus diesen Massen befriedigt, und die hinzugerechneten, herabsetzbaren Zuwendungen brauchen nicht auch tatsächlich effektiv herabgesetzt zu werden. Genügt diese Substanz dagegen nicht, müssen zur vollständigen Befriedigung der Pflichtteilsansprüche auch die Gegenstände der herabsetzbaren Zuwendungen herangezogen werden; sie werden also effektiv herabgesetzt. Denn sie beschränkt sich zum einen darauf, auf die sinngemässe Anwendung des Bereicherungsrechts (62 ff. OR) zu verweisen; zum anderen spricht sie lediglich vom gutgläubigen Zuwendungsempfänger.

D. Anfechtungsklage nach 494 Abs. 3 ZGB

- *„Zweiter Fall"*
- *explizites oder implizites Schenkungsverbot?*
- *pro memoria: Art. 522 ff. ZGB analog*

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind Schenkungen nur dann anfechtbar, wenn sich die Erblasserin im Erbvertrag ausdrücklich dazu verpflichtet hat, keine solchen auszurichten. Indessen sind verschiedene Konstellationen denkbar, in denen sich derartige Schenkungsverbote implizit aus der Interessenlage ergeben, welche den konkreten erbvertraglichen Regelungen typischerweise zugrunde liegt.

BGE 140 III 193 (Leitsatz)

Schließt der Erbvertrag die Schenkungen nicht aus, so muss die Absicht des Erblassers, die Vertragserben zu schädigen, bewiesen werden. Eventualvorsatz genügt nicht (E. 2).

L. Fall 1

Grundsachverhalt: Erblasser X hinterlässt Sohn S und Tochter T sowie 300 000. Unter Lebenden hat er T ein Grundstück im Wert von 100 000 geschenkt.

Fragen: Wer hat nach durchgeführter Erbteilung wertmässig wie viel (Varianten immer ausschliess-lich bezogen auf den Grundsachverhalt; Pflicht-teilsansprüche sind nicht zu prüfen)?

a) Gemäss Grundsachverhalt.

Art. 626 Abs. 2. Tochter bekommt Versorgungszuwendung (Grundstück). Erblasser nicht ausdrücklich verfügt, dass Tochter nicht ausgleichen müsse. TB erfüllt.

reiner Nachlass = 300'000

Es kommt zu einer ausgleichungspflichtigen Zuwendung von 100'000.

Teilungsmasse ist 400'000

Art. 457: S und T je 200'000

Bei Ausgleichung dem Werte nach: T bekommt aus reinen Nachlass noch 100'000 (das kann sie so wählen). S bekommt die restlichen 200'000.

b) SV-Variante 1: X hinterlässt nicht S und T, sondern Bruder A und Schwester B; dieser hat er das Grundstück geschenkt. > 458 ZGB sie ist keine Kind und nicht Nachlass > die Schwester muss nicht ausgleichen. > nicht gleich viel
Art. 458
Schwester = nicht Nachkomme das Erbt. 626 ZGB ist nicht erfüllt, Schwester muss nicht ausgleichen.
Bruder hat 150'000 und Schwester 150'000 + Grundstück.
Gesetz: Gleichheit nur unter Nachkommen.

c) SV-Variante 2: X hinterlässt neben S und T den Ehegatten G.

Teilung des Nachlasses. Witwe art. 462 Ziff. 1 = 1/2 = 150'000

Art. 457: S und T je 1/4 = 75'000

Tochter erfüllt Art. 626.

BGer: auch Ehefrau profitiert von Ausgleichungspflicht der Tochter. Teilungsmasse 400'000. Ehefrau kriegt 200'000.

Kinder je 100'000. Tochter Grundstück

d) SV-Variante 3: T ist vorverstorben; sie hinterliess einen Ehemann Y (Schwiegersohn von X) und ihre Tochter Z (Enkelin von X), die beide noch leben

S und Z: je 150'000

Ausserdem gibt es keine Verfügung von Todes wegen > sie ist nicht Ausgleichungsschuldnerin (627 ZGB) > Vorversterbenfall → es geht die Ausgleichungspflicht über. Es kommt darafu an, dass nur die Enkel ist die einzige Ausgleichungschuldnerin von 100'000.

TM 400'000

S bekommt 200'000

Z nur 100'000

e) SV-Variante 4: X errichtet ein Testament und setzt darin S zu 2/3 und T zu 1/3 als seine Erben ein.

Institut der gesetzlichen Erbfolge. > hier gibt es keine gesetzliche Erbfolge mehr. > er hat die Erbteile so geändert. TG ist gleich gross als Nachlass.

f) SV-Variante 5: S und T sind testamentarisch eingesetzte, einzige Erbinnen und gemeinnützige juristische Personen, und X hat die Ausgleichung angeordnet.

X hat die Ausgleichung angeordnet. > keinen Fall von gesetzliche Ausgleichung sondern gewillkürte. Es ist eine uneigentliche Ausgleichung > es ist aber zulässig.

Je 200'000.

M. Fall 2

Grundsachverhalt: Erblasser X hinterlässt Sohn S und Tochter T sowie 100'000. 10 Jahre vor seinem Tod hat er T ein Grundstück im Wert von 300'000 geschenkt und sie von der Ausgleichungspflicht befreit.

Fragen: Wer hat nach durchgeführter Erbteilung wertmässig wie viel, wenn alle Beteiligten ihre erbrechtlichen Ansprüche durchsetzen:

a) Gemäss Grundsachverhalt

Wir haben relevante Zuwendungen unter Lebenden? Ja, die Grundstück im Wert von 300'000

rNL 100'000

agrZ -(626 Abs. 2) =

TM 100'000

> S,T je 50'000 (T hat aber effektiv 350'000)

rNL 100'000

agrZ -

hsZ 300'000 (Schenkung mehr als 5 Jahre alt) =

PTBM 400'000

- *PT S 150'000 (457/471 Abs. 1)*

Die Pflichtteil von S ist von 100'000 verletzt.

- *(T: 250'000) (528 Abs. 1 ZGB)*

b) Gemäss SV-Variante 1: X hat das Grundstück dem Dritten D geschenkt

rNL 100'000

agpZ - (626) =

TM 100'000

- *S,T je 50'000*

Haben wir hier eine herabsetzbare Zuwendung? S und T müssen beweisen, dass die Schenkung von Pflichteilverletzung gerichtet war.

TM 100'000

hsZ 300'000 (527 Ziff. 4?) =

PTBM 400'000

- *PT S,T je 150'000*
- *(D 100'000) (528 Abs. 1)*

ODER

TM 100'000

hsZ - =

PRB; 100'000

> PT S,T je37'500 (3/8)

c) Gemäss SV-Variante 2: Das der T geschenkte Grundstück hat im Zeitpunkt des Todes des X einen Wert von 500 000

?????

N. Fall 3

Grundsachverhalt *(sowohl für a als auch für b massgebend!): Der verwitwete Erblasser X hinterlässt als einzige Verwandte seine drei Söhne S1, S2 und S3 sowie seine drei Nichten N1, N2 und N3; der Nachlass (zu dem ein Auto im Wert von 50 000 gehört) von X beläuft sich wertmässig auf 800 000.*

Auto 50'000

Rest 750'000 =

800'000

a. *4 Jahre vor seinem Tod hat X dem S1 als Ausstattung 300 000 geschenkt, 2 Jahre vor seinem Tod hat X dem S2 als Ausstattung 100 000 geschenkt. Wer hat nach durchgeführter Erbteilung wertmässig wie viel, wenn sämtliche Beteiligten ihre erbrechtlichen Ansprüche durchsetzen?*

   GESETZLICHE NACHLASS → Es gibt keine Verfügung von Todes wegen → Erben nach 457 ZGB

   Es gibt Zuwendungen unter Lebenden → Es gibt gesetzliche Ausgleichung → 2 ausgleichungspflichtige Zuwendungen in Total Wert von 400'000 (300'000 + 100'000) → 626 Abs. 2 ZGB

   2 Varianten mit denen eine Hinzufügung führen kann: nämlich, in Natur oder wertmässig (628 ZGB). → normalerweise führt es wertmässig.

   TM: 1'200'000 → man muss die Erbteile rechnen. → nicht mehr die reinen Nachlasse, sondern die Teilungsmasse.

   457 ZGB → Erbteile: je 400'000.

b. *4 Jahre vor seinem Tod hat X der N1 als Ausstattung 300 000 geschenkt, 2 Jahre vor seinem Tod hat X der N2 als Ausstattung 100 000 geschenkt. Ausserdem hinterlässt X ein Testament, in welchem er verfügte, dass S1, S2 und S3 zu gleichen Teilen als seine einzigen Erben eingesetzt seien und N3 sein Auto bekommen solle. Wer hat „unter dem Strich" wertmässig wie viel, wenn sämtliche Beteiligten ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen?*

   GEWILLKÜRTE NACHLASS (Testament):

   Teilungsmasse: 800'000

   300'000 und 100'000 kommen nicht in Nachlass (nicht hinzugefügt). → nach 475 nur wertmässig → müssen sie zum reinen Nachlass hinzufügen? → 527 Ziff. 3 ZGB die Schenkungen sind jüngere als 5 Jahre.

   Müssen wir auch die Auto hinzufügen? Ist es eine Schenkung? Es ist keine Schenkung und daher in keinen Fall hinzurechnen.

   S1,S2,S3 → bekommen 1/3 von 750'000

   N1 bekommt ein Vermächtnis (485 ZGB) → man muss schauen ob die Pflichteile verletzen sind.

   Die Sohne bekommen je 250'000

   Wie gröss sind die Pflcihteile? 300'000 (471 ZGB) → ¼ von 1'200'000

   Sind die Pflichteile verletzt? JA → jeder SOhn kriegt 50'000 zu wenig → Herabsetzungsklage. Wer muss HErabsetzung erdulden? Vermächtnisnehmerin und 2 Schenkungricevitrici (Nichten) nach 532 ZGB → Das Auto wird auf 0 reduziert. → Vermächtnisnehmer bekommt nichts. Und dann die Schenkung von N2 wird von 100'000 reduziert und jeder SOhn bekommt 1/3 von 150'000

   N3 rediziert von 50'000 (bekommt 0)

   N2 reduziert von 100'000

   N3 invariato.

   So die reine Nachlasse ist von 900'000 → Sohne bekommen je 300'000

   Pflichteilsberechnungsmasse – Pflichteile = ¼ verfügbare Quote.

O. Fall 4

Sachverhalt: *Erblasser X hinterlässt keine Verwandten, aber seine (sehr vermögende) Ehegattin G sowie 2'000'000. In seinem Testament ordnete er an: „Die Stiftung A soll nach meinem Tod 1'000'000 erhalten."*

X war aber bereits zu Lebzeiten darauf bedacht, sein „überschüssiges" Vermögen möglichst sinnvoll zu verwenden (wenn auch gegen den Willen von G). Ein Jahr vor seinem Tod hatte X daher der Stiftung B schon 1'000'000 geschenkt, vier Jahre vor seinem Tod hatte X den Stiftungen C1 und C2 gleichzeitig je 2'500'000 (also total 5'000'000) geschenkt.

***Frage:** Wer hat „unter dem Strich" wertmässig wie viel, wenn sämtliche Beteiligten ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen?*

rN 2'000'000 → es besteht eine Verfügung von Todes wegen.

462 Ziff. 2 ZGB → 2'000'000 an die Ehefrau

Pflichteil → 471 ZGB

Schenkungen (unentgeltliche Zuwendungen) die jüngere als 5 Jahre sind (527 Ziff. 3 ZGB)

475 Ziff. 3 ist erfüllt aber auch Ziff. 1 ist erfüllt (aber nicht nach BGer nicht extenstiv)

Hizurechnung der Schenkungen.

Pflcihteilsberechnungsmasse: 2'000'000 → man prüft ob eine Verletzung der Pflcihteile gibt.

4'000'000 ist die Pflichteil von G → Verletzung von 3'000'000 → Stiftung würde ihre gesamte 1'000'000 gestrichten dann B 1'000'000 gestrichten und C1 und C2 je 500'000 → 525 ZGB ZGB

G: 4'000'000 → einzige Pflcihteile

A: 0

B. 0

C1 und C2 750'000

Verfügbare Quote: 4'000'000 (8'000'000 – 4'000'000)

P. Fall 5

***Sachverhalt:** Erblasser X hinterlässt seine Kinder S und T aus erster Ehe und seine zweite Ehegattin G sowie 1 400 000. Mit T hat er einen Erbverzichtsvertrag abgeschlossen und ihr eine Auskaufssumme von 200 000 bezahlt. Mit G hat er einen Erbvertrag abgeschlossen, in welchem beide Ehegatten einen Erbverzicht erklärten (ohne weitere Gegenleistungen). In einem Testament hat X verfügt: „Ich vermache der Stiftung Z 1 500 000."*

***Frage:** Wer hat „unter dem Strich" wertmässig wie viel, wenn sämtliche Beteiligten ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen?*

Erbverzichtsverträge erben G und T (schon 200'000) nichts

S ist Alleinerbe > Vermächtnis beschwert

S: 1'500'000

Z: – 1'500'00

rNL 1'400'000

agpZ -

hsZ 200'000 (nach 527 Abs. 2) =

PTBM 1'600'000

PT S 3/16 oder 300'000 (i.S. 457/462 Abs. 1 und 3/527 Abs. 2/535 Abs. 2)

Mit dieser Erbverzichtsvertrag hat der Erblasser enorm an Verfügungsfreiheit gewonnen

> Z bekommt 1'100'000 > Differenz zwischen 1'400'000 und die Pflichtteil von 300'000

Q. Fall 6

***Sachverhalt:** Erblasser X hinterlässt seine Kinder S und T sowie 1'000'000. Dreissig Jahre vor seinem Tod hat er T ein Grundstück im Wert von damals 2'000'000 für 1'000'000 abgetreten und verfügt, dass T dereinst die Differenz zum Verkehrswert, also*

1 000 000, werde ausgleichen müssen. Im Zeitpunkt des Todes des X hat das Grundstück einen Wert von 6'000'000.

Frage: *Wer hat „unter dem Strich" wertmässig wie viel, wenn sämtliche Beteiligten ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen?*

Die Tochter muss diese 1'000'000 abgeben

457 ZGB ← 2'000'000 auf den beiden Kindern

Die Tochter hat das Grundstück im Wert von 6'000'000 und hat nur 50% bezahlt (gemischte Schenkung) → daher wird sie 3'000'0000 geschenkt → Die Tochter muss 3'000'000 ausgleichen

Haben wir eine Herabsetzbare Zuwendung? → die Zuwendung war 30 Jahre alt → 527 Ziff. 3 kommt nicht in Betracht, sondern Ziff. 1

TG: 4'000'000

→ Die pflichteile sind verletzt → 471 Abs. 1 ZGB → Pflichteil des Sohn ist 1'500'000 → HErabsetzungskalge

R. Fall 7

Sachverhalt: *Erblasser X hinterlässt seine Kinder S und T sowie 350 000. 10 Jahre vor seinem Tod hatte er mit seinen Kindern einen Erbvertrag abgeschlossen und sie zu je 1/2 als seine einzigen Erben eingesetzt. 6 Jahre später schenkte er dem Verein V1 50'000. Weitere 2 Jahre später errichtete er ein Testament, in welchem er dem Verein V2 50'000 vermachte.*

Frage: *Wer hat „unter dem Strich" wertmässig wie viel, wenn sämtliche Beteiligten ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen?*

Verstoss der Erblasser mit seinen Zuwendungen seinen Erbrechtlichen Pflichten? NEIN

a. Vor 6 Jahre: 494 a3 ZGB → es muss bewiesen werden, dass er die Schenkungen nur um die Pflichteile den Kindern zu rovinare hat. → das ist nicht anfechtbar
b. *Es gibt eine Verfügung von Todes wegen →¼ von 350'000 = 62'500*
   Der Erbvertrag muss an etwas nutzen →Sicherheit haben, dass die Erben nicht nur die Pflichteile bekommen. → daher ist das Testament nicht möglich, verstössend gegen den Erbvertrag.

S. Zusammenfassung

- *Ausgleichung vs. Herabsetzung: Gleichbehandlung? Rechtsnatur? Subsidiaritätsverhältnis? VvTw vs. VuL?*
- *Mechanik: rNL / TM / PTBM*
- *Grundnormen: 626 vs. 522 I, 527*
- *Ausgleichung: Subjekte, Objekte, Modalitäten (628, 630)*
- *Herabsetzung: Subjekte, Objekte, Modalitäten (474 I, 537 II, 528 I, 532)*
- *Anfechtung(sklage) wegen Erbvertragswidrigkeit: 494 III*

5. Kapitel: Erbgang

A. Überblick

1. Eröffnung des Erbgangs

Zeitraum (nicht Zeitpunkt): Erbgangseröffnung (= Tod des Erblassers; Art. 537 Abs. 1 ZGB) / Teilungsabschluss (Art. 634 ZGB). Kann mehrere Jahrzehnte dauern.

Bewertungszeitpunkte:

- *Todestagsprinzip (Art. 537 Abs. 2 ZGB; Art. 474 Abs. 1 und Art. 630 Abs. 1 ZGB)*
- *Teilungstagsprinzip (Art. 617 ZGB) → gilt nur für Grundstücke, auch relevant i.R. der Realausgleichung.*

Örtliche Zuständigkeit: Wohnsitzprinzip (Art. 28 ZPO / Art. 86 IPRG)

NB: Behörden (freiwillige, nichtstreitige Gerichtsbarkeit) → kantonale ORganisationshoheit / Gerichte (ordentliche, streitige Gerichtsbarkeit).

7. Bedeutung und Ort der Eröffnung

Der Zeitpunkt der Eröffnung des Erbganges ist wesentlich für die Fragen, wer die Erben und Erbinnen sind, welches Vermögen und welche Schulden zum Nachlass gehören (474 Abs. 1 und 2 ZGB) und welche Zuwendungen zu Lebzeiten zum Nachlass hinzuzurechnen sind (475, 527, 626 ff. ZGB: Pflichtteilsberechnungsmasse).

Am Ort der Eröffnung erfolgen alle Handlungen i.Z.m. dem Erbgang. Der Erbgang wird am letzten Wohnsitz der Erblasserin eröffnet (538 ZGB).

Der letzte Wohnsitz der Erblasserin ist gemäß 28 Abs. 1 ZPO auch Gerichtsstand für erbrechtliche Klagen sowie für Klagen über die güterrechtliche Auseinandersetzung beim Tod eines Ehegatten.

8. Voraussetzungen auf Seiten der Erblasserin

Auf Seite des Erblassers: Tod (537 Abs. 1 ZGB).

Ist der Tod einer Person höchst wahrscheinlich, weil sie in hoher Todesgefahr verschwunden oder seit längerer Zeit nachrichtenlos abwesend ist, so kann sie als verschollen erklärt werden (35 ff. ZGB).

9. Voraussetzungen auf Seiten der Erben

Auf Seite des Erben:

- *Rechtsfähigkeit*
- *keine Erbunwürdigkeit*

(Verschollenheit: Art. 546-550 ZGB)

NB:

- *NB: Art. 539 Abs. 2 ZGB*
- *Art. 542 Abs. 2 ZGB / Kommorientenvermutung (Art. 32 Abs. 2 ZGB)*
- *Erbe vs. Vermächtnisnehmer (Art. 543 ZGB / Art. 486 Abs. 2 ZGB)*
- *nasciturus (Art. 544 ZGB)*
- *nondum conceptus (Art. 545 ZGB)*

BGE 132 III 305 (Leitsatz)

Art. 540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB; Erbunwürdigkeit; Hinderung am Widerruf bzw. Errichten einer Verfügung von Todes wegen durch Unterlassen.

Die von den kantonalen Gerichten angenommene Erbschleicherei ist gesetzlich nicht erfasst, kann aber in schweren Fällen Erbunwürdigkeit begründen (E. 2).

Es verletzt kein Bundesrecht, Erbunwürdigkeit auf Grund sämtlicher Umstände im konkreten Einzelfall zu bejahen, wenn der testamentarisch eingesetzte Alleinerbe durch Verletzung seiner Aufklärungspflicht die Erblasserin daran hindert, die Erbeinsetzung zu widerrufen bzw. neu und anders von Todes wegen zu verfügen (E. 3-6).

Erben kann nur ein Rechtssubjekt (539 Abs. 2 ZGB). Dazu zählt jede natürliche und jede juristische Person.

Erben kann nur, wer den Erbgang erlebt hat. Die Person muss deshalb im Zeitpunkt der Eröffnung des Erbgangs grundsätzlich schon geboren und darf noch nicht gestorben sein.

Von der Vss, dass die Erbin die Eröffnung des Erbgangs erleben muss, gibt es einige wenige Ausnahmen:

- Das im Zeitpunkt des Todes des Erblassers bereits gezeugte, aber noch nicht geborene Kind erbt, wie wenn es bereits geboren wäre, falls es tatsächlich lebend geboren wird (544 ZGB). Dieser sog. Nasciturus ist resolutiv bedingter Erbe.
- Nicht bereits gezeugt sein muss die Nacherbin.

Die Regeln für den Nasciturus lassen sich als Ausnahmen vom Grundsatz, dass der Erbe den Erbgang erleben muss, nicht auch auf die juristischen Personen übertragen.

Damit die Erbin erben bzw. die Vermächtnisnehmerin das Vermächtnis empfangen kann, darf sie im Zeitpunkt der Eröffnung des Erbganges nicht erbunwürdig sein.

Tatbestände:

- Fehlverhalten gegen den Erblasser selber: wer den Erblasser vorsätzlich getötet oder dies versucht hat, ist nicht würdig, ihn zu erben.
- Fehlverhalten gegen den Willen des Erblassers: Erbunwürdig sind auch Personen, welche den Erblasser durch Arglist, Zwang oder Drohung dazu gebracht oder daran gehindert haben, eine Verfügung zu errichten oder zu widerrufen (540 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).
- Fehlverhalten gegen eine Verfügung des Erblassers: schliesslich tritt die Erbunwürdigkeit auch dann ein, wenn jemand vorsätzlich und rechtswidrig unter Umständen, die der Erblasserin deren Erneuerung nicht mehr ermöglichen, eine Verfügung von Todes wegen beseitigt oder ungültig gemacht hat (540 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB).

Weil die Verzeihung die Urteilfähigkeit des Erblassers voraussetzt, ist sie bei den in 540 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ZGB aufgeführten Tatbeständen nicht möglich.

Die Erbunwürdigkeit hat die Wirkung, dass der Erbfall abzuwickeln ist, wie wenn der Erbunwürdige den Erbfall nicht erlebt hätte.

2. Wirkungen des Erbgangs

1. Allgemeines

2. Erwerb der Aktiven

Die Erbinnen erwerben von Gesetzes wegen sämtliche übertragbaren Rechte (560 Abs. 2 ZGB).

Die Erben erwerben aber nicht nur das Eigentum, sondern auch die beschränkten dinglichen und die obligatorischen Rechte von der Erblasserin. Darüber hinaus geht im Zeitpunkt des Erbfalls auch der Besitz auf die Erben über (560 ZGB), was namentlich mit Bezug auf die Aktivlegitimation für die Besitzes(rechts)schutzbehelfe (926 ff. ZGB) von Bedeutung ist.

Nicht vererblich sind dagegen alle höchstpersönlichen Rechte, wie Persönlichkeitsrechte allgemein (27 f. ZGB), Vereinszugehörigkeit (70 Abs. 3 ZGB), Nutzniessung (749 Abs. 1 ZGB); Wohnrecht (776 Abs. 1 ZGB) und gesetzliches Vorkaufsrecht (681 Abs. 3 ZGB).

Die Rechtsstellung der Erben hängt entscheidend davon ab, ob mehrere Erben vorhanden sind oder ob es sich um einen Alleinerben handelt: der Alleinerbe wird Alleineigentümer an allen Nachlasswerten und ist auch alleine an ihnen berechtigt. Sind mehrere Erben vorhanden, besteht eine Erbengemeinschaft. Sie sind Gesamteigentümer i.S.v. 652 ff. ZGB an allen Gegenständen des Nachlasses (602 Abs. 2 ZGB) und gesamthänderisch berechtigt an allen anderen Rechten, namentlich an den Forderungen.

3. Erwerb der Passiven

Wie die Aktiven gehen grundsätzlich auch alle Passiven (Erbschaftsschulden) auf die Erbinnen über (560 Abs. 2 ZGB). Zu diesen sog. Erbschaftsschulden treten die Erbgangsschulden hinzu.

Für die Erbschaftsschulden und für die Erbgangsschulden haften alle Erbinnen solidarisch (603 Abs. 1 ZGB) mit ihrem gesamten Vermögen (wozu auch das ererbte Vermögen gehört).

4. Hadeln für die Erbengemeinschaft (602 ZGB)

Weil der Nachlass den Erben zur gesamten Hand zusteht, können die Erben für den Nachlass nur gemeinsam handeln.

Ausnahmen:

- Die Erben können behördlich eine Erbenvertreterin bestellen lassen (602 Abs. 3 ZGB) oder selber rechtsgeschäftlich eine Vertreterin ernennen.
- Es gibt gesetzliche Ausnehmen;
- In dringenden Fällen kann jede einzelne Erbin allein für den Nachlass handeln;
- Bei Prozessen genügt es aber, dass alle Erben beteiligt sind; entweder auf der Kläger- oder auf der Beklagtenseite.

Ein Erbenvertreter hat, je nachdem auf welcher Rechtsgrundlage er berufen wird, unterschiedliche Kompetenzen: in erster Linie ist zwischen den besonderen Vertretungsinstituten des Erbrechts (Erbenvertreter, Erbschaftsverwalterin und Willensvollstreckerin) einerseits und dem gewillkürten Vertreter nach den Stellvertretungsregeln des Obligationenrechts andererseits zu unterscheiden:

- es ist den Erben unbenommen, einen Vertreter zu bevollmächtigen, für sie alle zu handeln.
- Der Erbenvertreter nach 602 Abs. 3 ZGB wird von der Behörde bestellt und kann auch nur von dieser wieder abberufen werden.

Der Erbschaftsverwalter nach 554 ZGB hat eine ähnliche Stellung wie die Erbenvertreterin.

Auch die Willensvollstreckerin nach 517 f. ZGB vertritt die Erben und handelt ausschliesslich für den Nachlass.

BGE 125 III 219, E. 1 c

Werden dagegen Rechtsgeschäfte zwischen der Erbengemeinschaft und einem einzelnen Erben abgeschlossen, erscheint eine Abweichung vom Einstimmigkeitsprinzip nicht gerechtfertigt. Der einzelne Erbe, der ein zum Nachlass gehöriges Objekt mietet oder kauft, beteiligt sich daran einerseits als Mitglied der Erbengemeinschaft, anderseits als Einzelperson… Der Erbe, der ein Nachlassgrundstück kauft, figuriert als Käufer wie auch als Gesamtverkäufer…

Versagt ein Erbe die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft über ein Nachlassobjekt, ist gemäss Art. 602 Abs. 3 ZGB ein Erbenvertreter zu bestellen, der eine sachentsprechende Entscheidung zu treffen hat…

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die der Erbengemeinschaft zustehenden Rechte aus dem vom Erblasser mit einem Erben abgeschlossenen Pachtverhältnis nur entweder durch alle Erben gemeinsam oder einen Erbenvertreter, Willens-vollstrecker bzw. Erbschaftsverwalter ausgeübt werden können. Dies gilt namentlich für die Kündigung. Dabei ist zu beachten, dass diese den Interessen des Pächters bzw. Miterben diametral zuwiderlaufen kann. Darauf ist von einem neutralen Erbenvertreter Rücksicht zu nehmen.

Er wird dem Pächter das vor dem Erbgang genutzte Pachtobjekt nicht ohne weiteres entziehen können…, soweit mit dessen Nutzung nicht eine Gefährdung von Interessen des Nachlasses, beispielsweise in der Form einer Entwertung verbunden ist.

Anderseits steht ausser Zweifel, dass der Erben-vertreter zur Geltendmachung von Ansprüchen der Erbschaft gegenüber einem Miterben, gegebenenfalls auch zur Kündigung des Pachtverhältnisses nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet sein kann. Dieser Interessenberücksichtigung durch den Erbenvertreter ginge der ein Nachlassobjekt pachtende Miterbe verlustig, wenn ihm die Übrigen ohne weiteres kündigen könnten.

5. Ende der Erbengemeinschaft (604 ZGB)

Die Erbengemeinschaft besteht, solange zu teilendes Vermögen vorhanden ist und endet mit dem Abschluss der Erbteilung.

Die Erbengemeinschaft hat nach ihrer Auflösung noch gewisse Nachwirkungen: sie beendet nicht die solidarische Haftung für die Erbschafts- und Erbgangsschulden.

B. Sicherungsmassregeln

1. Sicherung des Bestands der Erbschaft

Die erbrechtlichen Ämter:

- *Willensvollstrecker (Art. 517 f. ZGB)*
- *Erbschaftsverwalter (Art. 554 f. ZGB)*
- *Erbenvertreter (Art. 602 Abs. 3 ZGB)*
- *Erbschaftsverwalter / amtlicher Liquidator (Art. 593-597 ZGB)*
- *Privatrechtliche Ämter*
- *Beschwerde an Aufsichtsbehörde (Art. 595 Abs. 3 ZGB) vs. Zivilprozess*
- *Art. 394 ff. OR per analogiam*

1. Siegelung

2. Sicherungsinventar

3. Erbschaftsverwaltung

Die Erbschaftsverwaltung erfolgt durch die anordnende Behörde selber oder durch eine dazu designierte Drittperson, insb. auch durch einen Erben.

Der Erbschaftsverwalterin kommen nach der Natur ihres Amtes namentlich folgende Aufgaben zu: Inventarisierung des Nachlasses, Erhaltung und sichere Anlage des Vermögens, Einzug der Forderungen, Zahlung der Schulden usw.

2. Sicherstellung der Kenntnis der berufenen Erben

3. Sicherstellung des Erbgangs gemäß Willen der Erblasserin (556-559 ZGB)

Eröffnung der letztwilligen Verfügung:

- *Pflicht zur Einlieferung (Art. 556 ZGB)*
- *Eröffnung (Art. 557 ZGB) / Mitteilung an die Beteiligten (Art. 558 ZGB)*
- *Auslieferung der Erbschaft (Art. 559 ZGB)*

BGE 128 III 318 (Leitsatz):

Ausstellung eines Erbenscheines (Art. 559 Abs. 1 ZGB), nachdem dieser zuvor infolge Einsprache des gesetzlichen Erben verweigert worden war.

Der Entscheid der Behörde, dem eingesetzten Erben infolge Einsprache des gesetzlichen Erben keinen Erbenschein auszustellen, ergeht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit; die Verfügung kann durch eine spätere aufgehoben werden. Stellt die Behörde nach unbenutztem Ablauf der Verwirkungsfrist für die Herabsetzungsklage bzw. für die Ungültigkeitsklage (Art. 533 Abs. 1, Art. 521 Abs. 1 ZGB) dem eingesetzten Erben einen Erbenschein aus, so verfällt sie nicht in Willkür (E. 2).

Maßnahmen:

- Einlieferung: ein Testament ist der Behörde unverweilt einzuliefern, unabhängig davon, ob es ungültig oder anfechtbar erscheint (556 Abs. 1 ZGB) und ob es unmittelbar nach dem Tod der Erblasserin oder lange Zeit danach gefunden wird.
- Ordnung des vorläufigen Besitzes: unmittelbar mit Eröffnung des Erbgangs erhalten die gesetzlichen Erbinnen den vorläufigen Besitz am Nachlass (560 Abs. 2 ZGB)
- Eröffnung: das Testament wird behördlich eröffnet (557 Abs. 1 ZGB), d.h., es wird den dazu vorgeladenen Erben vorgelesen.

- Mitteilung: der Inhalt des Testaments wird nach dessen Eröffnung sämtlichen am Nachlass Berechtigten in Form einer Kopie zur Kenntnis gegeben (558 Abs. 1 ZGB).
- Auslieferung: schliesslich wird die Erbschaft den Berechtigten ausgeliefert.

Das Gesetz spricht erstaunlicherweise nicht von den behördlichen Massnahmen beim Vorliegen eines Erbvertrags.

C. Schuldenhaftung und Schutzmechanismen

4. Schuldenhaftung (603 Abs. 1 ZGB)

Pro memoria: Art. 560 ZGB / Art. 143-150 OR

NB:

- *Dauer der solidaren Haftung: Art. 639 f. ZGB*
- *610 Abs. 3 ZGB*

1. Erblasserschulden

Sie gehen aufgrund des Prinzips der Universalsukzession mit dem Erbgang (537 Abs. 1 ZGB) bzw. der Annahme der Erbschaft automatisch auf die Erben über.

Für die Erblasserschulden haften die Erben solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen (560 Abs. 2, 603 Abs. 1 ZGB).

Sie werden erst nach Ablauf der in 639 Abs. 2 ZGB enthalten besonderen Verjährungsfristen befreit.

2. Erbgangsschulden

Die Erbgangsschulden entstehen mit dem Tod des Erblassers.

3. Solidarhaftung

Für die Erblasserschulden haften die Erben solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen (560 Abs. 2 ZGB; 603 Abs. 1 ZGB).

Eine Ausnahme von der solidarischen Haftung besteht einzig bezüglich Forderungen von Miterben.

Obwohl das Gesetz nur für die Erblasserschulden explizit die Solidarhaftung der Erbinnen vorsieht, besteht kein Grund, Erbgangsschulden anders zu behandeln.

Aufgrund der Solidarhaftung können die Gläubigerinnen zu ihrer Befriedigung sowohl auf die Aktiven des Nachlasses wie auch auf das übrige Vermögen jedes Erben greifen. Dem eingeklagten Erben stehen einerseits alle Einreden, die bereits die Erblasserin stellen konnte (*z.B. Formmangel, Verjährung, Erlass usw.),* offen.

Hat eine Erbin einen grösseren Betrag bezahlen müssen als ihre interne Schuldenquote ausweist, kann sie intern Regress auf die Miterben nehmen (640 ZGB).

Die Erben haften selbstverständlich auch weiterhin für ihre individuellen Schulden, die sog. Erbenschulden, die unabhängig von der Erbschaft bestehen.

5. Schutzmechanismen im Allgemeinen

6. Ausschlagung (566-579 ZGB)

Art. 566 Abs. 2 ZGB (nota bene: restriktive Auslegung; BGE 88 II 299, E. 5): Ist die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes amtlich festgestellt oder offenkundig, so wird die Ausschlagung vermutet.

1. Zweck

2. Form (570 ZGB)

3. Fristen (567 f. / Art. 571 / 576 / 577 ZGB)

Die Ausschlagungsfrist beträgt 3 Monate. Bei gesetzlichen Erben beginnt der Fristenlauf im Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme vom Tod der Erblasserin. Bei eingesetzten Erben beginnt die Frist mit der amtlichen Mitteilung der letztwilligen Verfügung der Erblasserin (567 ZGB).

4. Verwirkung der Ausschlagungsbefugnis

Die Ausschlagungsbefugnis verwirkt einerseits mit dem Ablauf der entsprechenden Frist (571 Abs. 1 ZGB). Andererseits kann sie aber auch während des Fristenlaufs durch eine tatsächliche oder konkludente Annahmeerklärung verwirken.

5. Wirkung

Durch die Ausschlagung scheidet der betreffende Erbe als Erbe aus. Damit ist er weder an den Aktiven der Erbschaft berechtigt, noch haftet er für die Schulden. Dieser Grundsatz erleidet eine Ausnahme: schlägt ein Erbe die Erbschaft einer zahlungsunfähigen Erblasserin aus, und har er gleichzeitig von dieser in den 5 Jahren vor dem Erbfall Vorempfänge erhalten, so wird er unter Umstände nicht voll aus der Schuldenhaftung entlassen. Er haftet den Erbschaftsgläubigern weiterhin subsidiär im Umfang der erhaltenen Vorempfänge.

2. Öffentliches Inventar (580-579 ZGB)

1. Zweck

Das Institut des öffentlichen Inventars (580 ff. ZGB) ermöglicht den Erben die Beschränkung ihrer Haftung auf die Beschränkung ihrer Haftung auf die im Inventar aufgeführten Schulden, verschafft ihnen Informationen über den Nachlass und verlängert die Bedenkzeit über Ausschlagung oder Annehme der Erbschaft.

2. Voraussetzungen (580 Abs. 1 ZGB) / Frist und Form (580 Abs. 2 ZGB)

3. Verfahren (581-584 ZGB)

Mit dem Rechnungsruf fordert die Behörde durch angemessene Veröffentlichung allfällige Gläubiger und Schuldner der Erblasserin zur Anmeldung ihrer Forderungen und Schulden auf (582 ZGB).

4. Wahlmöglichkeiten des Erben nach der Inventarisierung

5. Wirkungen der Annahme unter öffentlichem Inventar

NB: *Haftung nach Inventar (Art. 589 ZGB) vs. Haftung ausser Inventar (Art. 590 ZGB)*

Auf die Aktiven hat das öffentliche Inventar keine Auswirkungen, es bewirkt bloss eine Haftungsbeschränkung für Erbschaftsschulden.

Die Präklusion (Haftungsausschluss) von 590 Abs. 1 ZGB erfolgt nicht aufgrund der Nichtanmeldung durch die Gläubigerin, sondern aufgrund der Nichtaufnahme in das Inventar. Für die Passiven, welche nicht in das Inventar aufgenommen wurden, ist deshalb zu unterscheiden:

- 590 Abs. 1 ZGB
- Hat eine Gläubigerin ohne eigene Schuld
- 590 Abs. 3 ZGB
- Steuerforderungen müssen nicht inventarisiert werden; die Haftung besteht aber unabhängig davon.

6. Varia

3. Amtliche und konkursamtliche Liquidation (593-597 ZGB)

1. Begriff und Zweck

2. Voraussetzung (593 ZGB vs. 594 ZGB)

Als Antragsberechtigte kommen die Erben, die Gläubiger der Erblasserin und das Gericht infrage:

- Jede einzelne Erbin ist berechtigt, die amtliche Liquidation zu verlangen, solange sie ihr Wahlrecht zut vorbehaltlosen Annahme, zur Ausschlagung oder zur Annahme unter öffentlichem Inventar nicht verwirkt hat (593 Abs. 1 ZGB).
- Die Gläubiger der Erblasserin (nicht jedoch Erbengläubiger) können die amtliche Liquidation verlangen, wenn begründete Besorgnis besteht, dass ihre Forderungen nicht bezahlt werden, und wenn sie auf ihr Begehren nicht befriedigt oder sichergestellt werden (594 Abs. 1 ZGB).

3. Verfahren

Ordentliche Liquidation (Art. 596 ZGB) vs. konkursamtliche Liquidation (Art. 597 ZGB)

7. Gläubigerschutzbestimmungen

Erblassergläubiger:

- *Art. 497 ZGB: bei Erbverzicht*
- *Art. 579 ZGB: bei Ausschlagung durch Vor-empfänger*
- *Art. 594 Abs. 1 ZGB: amtliche Liquidation*

Erbengläubiger:

- *Art. 524 ZGB: bei Pflichtteilsverletzung*
- *Art. 578 ZGB: bei Ausschlagung*
- *Art. 609 Abs. 1 ZGB: Mitwirkung der Behörde bei der Teilung*

BGE 131 III 49, E. 4.2 (Ausschlagung des Vorempfängers)

Ob ein Ausgleichungsdispens von Seiten des Erblassers bei der Haftung nach Art. 579 ZGB beachtlich ist, wird in der Lehre kontrovers diskutiert. Nach Auffassung der Kommentatoren soll es nur auf die Natur der Zuwendung ankommen und nicht auf den erblasserischen Willen. Die ausgleichungspflichtigen Zuwendungen sind danach in einem rein objektiven Sinne aufzufassen, d.h. als solche, die an sich ein fähiges Objekt der Ausgleichung bilden.

Gegen diese Auslegung spricht - wie auch eingeräumt wird - der Gesetzeswortlaut, wonach die Haftung gemäss Art. 579 ZGB nur Vorempfänge erfasst, "die bei der Erbteilung der Ausgleichung unterworfen sein würden". Was auch in der Erbteilung nicht ausgeglichen werden müsste, sei es kraft Gesetzes oder sei es auf Grund erblasserischer Vorschrift, haftet den Gläubigern nicht.

Durch entsprechenden Dispens hätte es der Erblasser somit in der Hand, die Zuwendung von der Ausgleichung und von der Haftung gemäss Art. 579 ZGB auszunehmen. Die Vertreter dieser Lehrmeinung nehmen das in Kauf unter Hinweis dar-auf, dass den Gläubigern in einem solchen Fall immer noch die paulianischen Anfechtungsklagen gemäss Art. 285 ff. SchKG zur Verfügung stünden.

BGE 138 III 497, Leitsatz (Erbverzicht des Pflichtteilserben zu Gunsten seiner Kinder [NB: Art. 495 Abs. 3 ZGB])

Anfechtbar gemäss Art. 578 ZGB ist nur die Ausschlagung, nicht auch ein Erbverzichtsvertrag (E. 3). Frage des Rechtsmissbrauches (E. 4). Frage des Herabsetzungsanspruches (E. 5). Der Erbverzichtsvertrag zugunsten der eigenen Kinder ist weder Schenkung noch unentgeltliche Verfügung im Sinn von Art. 286 SchKG (E. 6). Ausführungen zur Absichtspauliana (E. 7).

8. Vermächtnisnehmer

Ausschlagung: Art. 577 ZGB

Amtliche Liquidation:

- Art. 594 Abs. 2 ZGB
- Art. 596 Abs. 1 ZGB

D. Erbteilung

Prozessual: Teilungsklage (Art. 604 Abs. 1 ZGB)

Ausserprozessual (Art. 634 ZGB): Realteilung (Aufstellung und Entgegennahme der Lose) vs. Teilungsvertrag (Schriftlichkeit genügt stets)

NB:

- *Behörde vs. Gericht*
- *subjektiv partielle Teilung / objektiv partielle Teilung*
- *allenfalls Aufschub (Art. 604 Abs. 2 / Art. 605 ZGB)*

Informationsansprüche: Art. 607 Abs. 3 / Art. 610 Abs. 2 ZGB

NB

- *Art. 560 ZGB / Art. 400 OR*
- *Auskunftspflicht der Bank bei nur wirt-schaftlichen („indirekten") Berechti-gungen des Erblassers?*
- *Bankkundengeheimnis (Art. 47 BankG) vs. Berufsgeheimnis des Anwalts (Art. 321 StGB / Art. 13 BGFA): BGE 135 III 597*

BGE 133 III 664

Aus dem Wesen der Universalsukzession im Sinn von Art. 560 ZGB folgt, dass nicht nur sämtliche Vermögensrechte, sondern insbesondere auch die vertraglichen Auskunftsansprüche auf die Erben übergehen, soweit sie nicht höchstpersönliche Rechte des Erblassers beschlagen, wobei diese Ansprüche jedem Erben einzeln zustehen… Die Kläger haben mithin die Auskunftsberechtigung des Erblassers und deren Übergang kraft Universalsukzession darzutun. Als erbrechtlich erworben bestehen die vertraglichen Auskunftsansprüche in demjenigem Umfang, wie sie für den Erblasser gegolten haben.

Nach eigenem Zugeständnis der Bank S. in der Berufungsantwort besteht jedenfalls dort ein Vertragsverhältnis zwischen der kontoführenden Bank und dem Einzahlenden, wo dieser nicht auf Wiesung des Begünstigten handelt. Umso mehr muss von einem Auftragsverhältnis zwischen der einzahlenden Person und der Bank ausgegangen werden, wenn der Kontoinhaber nicht in Erfüllung einer Schuldpflicht, sondern aus freien Stücken begünstigt werden soll.

Genau dies trifft aber im vorliegenden Einzelfall zu, ist doch Hintergrund des Auskunftsbegehrens die Vermutung der Kläger, dass der Erblasser mit verschiedenen Transaktionen Geld bei den beiden liechtensteinischen Stiftungen parkiert hat. Einzahlungen bzw. Überweisungen zugunsten der Stiftungen wären somit aus freiem Willensentschluss des Erblassers erfolgt. Bei solchen Transaktionen ist die Bank nicht Gehilfin des Kontoinhabers; vielmehr wird sie im Interesse des Einzahlenden tätig und verwendet das Geld gemäss dessen Weisungen im Rahmen eines Einzelauftragsverhältnisses.

1. Überblick

Mit der Erbteilung werden die einzelnen zum Nachlass gehörenden Vermögenswerte aufgeteilt und die gegenseitigen Ausgleichsansprüche der Erben verbindlich festgestellt.

Die Teilung erfolgt entweder durch einen von allen Erben einstimmig abgeschlossenen Teilungsvertrag oder durch gerichtliches Urteil.

2. Teilung des Nachlasseses

Die Teilungsart (Art. 607-619 ZGB)

Teilungsgrundsätze:

- *Prinzip der freien Erbteilung (Art. 607 Abs. 2 ZGB); nota bene: Einstimmig-keitsprinzip vs. Willensvollstrecker*

- *Gleichbehandlungsprinzip (Art. 607 Abs. 1 / Art. 610 Abs. 1 ZGB)*
- *Naturalteilungsprinzip (Art. 611 f. ZGB); sowie Vermögenserhaltungsprinzip*

1. Teilungsanspruch und Teilungsaufschub

Jede einzelne Erbin hat einen unverjährbaren Anspruch auf Teilung des Nachlasses (604 Abs. 1 ZGB). Er ist ausnahmsweise zu versagen, wenn die Parteien den Anspruch vertraglich eingeschränkt haben, das Gericht die Teilung verschiebt oder das Gesetz ihn ausnahmsweise ausschliesst.

Die Miterben können vertraglich die Teilung für eine gewisse Zeit ausschliessen (607 Abs. 2 ZGB).

Nach 604 Abs. 2 ZGB kann daher das Gericht eine Teilung zeitlich aufschieben.

Das Gesetz selber schliesst die Teilung für gewisse Fälle während einer beschränkten Zeit aus: erstens ist mit der Teilung zuzuwarten, wenn auf ein noch nicht geborenes aber schon gezeugtes Kind Rücksicht zu nehmen ist (605 Abs. 1 ZGB). Zweitens muss der Zeitpunkt der Teilung aufgeschoben werden, solange den in 606 ZGB erwähnten Miterben ein Unterhaltsanspruch zulasten der Erbschaft zusteht.

2. Teilungsregeln

Z.B.

- *Wohnung und Hausrat des überlebenden Ehegatten (Art. 612a ZGB)*
- *Sach- und Rechtsgesamtheiten (Art. 613 Abs. 1 und 3 ZGB)*
- *Forderungsanrechnung (Art. 614 ZGB)*

Pro memoria: blosse Teilungsvorschriften vs. (Voraus-)Vermächtnisse (Art. 608 Abs. 3 ZGB)

a) Allgemeine Teilungsgrundsätze

- Der erste und gleichzeitig oberste Teilungsgrundsatz ist die Gleichbehandlung unter den Erben (607 Abs. 1 und 610 Abs. 1 ZGB). Alle Erben - auch die eingesetzten – sind qualitativ gleich zu behandeln.
- Zweiter Teilungsgrundsatz ist der Anspruch auf Zuweisung von Nachlassgegenständen in Natura.
- Ist ein Objekt wertmässig für einen Erbteil zu gross und einigen sich die Erben nicht über dessen Teilung bzw. über die Zuweisung an eine Erbin gegen Ausgleichszahlung (612 Abs. 1 und 2 ZGB), so ist der Gegenstand zu versteigern und der Wert zu teilen (612 ZGB).
- Nicht geteilt werden sollen auch Sachmehrheiten, die ihrer Natur nach zusammengehören (613 ZGB).
- Besondere Regeln im Bereich der Landwirtschaft.
- Durch eine Teilungsvorschrift kann die Erblasserin die Übernahme von Werten in Natura ganz oder teilweise ausschliessen.
- Drittens hat die Erbin auch Anspruch darauf, dass ihr die Nachlassvermögenswerte zur freien Verfügung zukommen.

b) Feste Zuteilungsregeln

Der Gleichbehandlungsgrundsatz wird durch einige wenige feste Zuteilungsregeln durchbrochen.

Zuteilungsregeln:

- Der überlebende Ehegatte kann verlangen, dass ihm das Haus oder die Wohnung, worin die Ehegatten gelebt haben, oder der Hausrat auf Anrechnung an seinen Erbteil zugewiesen wird (612a ZGB); vgl. 219 und 244 ZGB).
- Forderungen des Nachlasses gegen einen Erben sind diesem zuzuweisen (614 ZGB);
- Übernimmt eine Erbin einen Vermögenswert, auf dem ein Pfandrecht lastet, so ist dieser Erbin auch die pfandgesicherte Schuld zuzuweisen, sofern diese auch zum Nachlass gehört (615 ZGB);
- Bezüglich landwirtschaftlichen Gewerben bestehen spezialgesetzliche Zuweisungsansprüche, um das Gewerbe in der Familie zu erhalten und die Bewirtschaftung durch die Eigentümerin zu fördern.

611 Abs. 2 ZGB scheint den dargelegten Regeln zu widersprechen, indem auf den Ortsgebrauch, die persönlichen Verhältnisse der Erben und deren Wünsche verwiesen wird.

3. Teilungsregeln in Verfügungen von Todes wegen

Weiter kann die Erblasserin in einer Verfügung von Todes wegen Teilungsregeln aufstellen.

a) Verfahrensgrundsätze

Schliesslich enthält das Gesetz bestimmte Verfahrensregeln, die eine möglichst einvernehmliche Teilung unter den Erben ermöglichen sollen. Sie können zu diesem Zweck ein bestimmtes Verfahren vereinbaren.

Für den Fall, dass sich die Erben nicht einigen können, schlägt das Gesetz vor, Lose zu bilden, welche den Erbteilen entsprechen (611 Abs. 1 ZGB).

Sind die Lose gebildet, müssen sich die Parteien darauf einigen, wer nun welches Los erhält. Auch hier schlägt das Gesetz den Parteien zur Entscheidfindung vor, durch Losziehung eine Einigung zu finden.

In der Praxis wird meist etwas anders vorgegangen: Reine Vermögensanlagen lassen sich häufig ohne Weiteres real teilen.

Die Erben können für die Teilung auch die Mitwirkung von Dritten beanspruchen (zwingende Mitwirkung der Behörde im Fall von 609 ZGB).

4. Beantwortung

Sind so viel identische Vermögenswerte vorhanden, wie es Erbteile gibt, sodass jedem Erben seinem Erbteil entsprechende Gegenstände zugewiesen werden können, ist eine Bewertung der Vermögenswerte erbrechtlich nicht notwendig.

Häufig ist eine Bewertung zudem aus steuerrechtlichen Gründen zwingend.

Die Vermögenswerte sind zum Verkehrswert zu schätzen.

Nicht auf den Verkehrswert, sondern auf den Ertragswert ist unter Umständen bei landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken abzustellen (619 ZGB).

Für die Zuteilung der Vermögenswerte hat die Bewertung auf den Zeitpinkt des Abschlusses der Teilung zu erfolgen.

Demgegenüber ist für die Berechnung der Pflichtteile, der Ausgleichung und unter Umständen auch der Erbteile auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Erbganges abzustellen, d.h. des Todes der Erblasserin (537 Abs. 2 ZGB).

Nach 618 ZGB wird der Anrechnungswert durch amtlich bestellte Sachverständige geschätzt, wenn sich die Erbinnen nicht einigen können.

3. Realteilung, Teilungsvertrag oder Urteil

1. Vollständige und partielle Teilung

Die Erbteilung ist dann vollständig, wenn alle Vermögenswerte des Nachlasses aufgeteilt werden. Es liegt eine sog. Objektiv partielle Erbteilung vor.

Die Teilung kann auch subjektiv partiell erfolgen: es scheiden bloss einzelne Erben aus der Erbengemeinschaft aus.

4. Teilung und Ausgleichung

E. Erbteilungsvertrag und andere erbrechtliche Verträge

- *Erbvertrag (pro memoria: Art. 494-497 ZGB)*
- *Teilungsvertrag (i.e.S.): Art. 634 ZGB*
- *Vertrag über angefallene Erbanteile: Art. 635 ZGB; Abtretung an Miterben (Abs. 1) vs. Abtretung an Dritte (Abs. 2)*
- *Vertrag über noch nicht angefallene Erbschaft: Art. 636 ZGB (BGE 128 III 163)*

1. Erbteilungsvertrag und Realteilung

Die Realteilung setzt allerdings voraus, dass den Parteien die Rechte an den Vermögenswerten so übertragen werden, wie es für die entsprechende Rechtsart vorgesehen ist: bei Fahrnis muss der Besitz übertragen werden, bei Grundstücken der Eintrag insb. Grundbuch erfolgen, bei Wertpapieren muss der Besitz am Papier verschafft und gegebenenfalls weitere Übertragungshandlungen vorgenommen werden.

Die Teilung ist nur gültig, wenn alle Erben zugestimmt haben.

Wo die Teilung unter den Erbinnen streitig bleibt, muss ein Gericht darüber entscheiden.

2. Andere erbrechtliche Verträge

1. Erbvertrag

2. Vertrag über angefallene Erbteile

Aus diesem Grund erlaubt das Gesetz, dass ein Erbe seinen Erbteil veräussert, entweder an eine Miterbin oer an eine Drittperson:

- Abtretung an eine Miterbin (635 Abs. 1 ZGB): durch schriftlichen Abtretungsvertrag kann ein Erbe einer Miterbin seinen Erbanteil zedieren.
- Abtretung an eine Drittperson (635 Abs. 2 ZGB): die schriftliche Form für die Verträge unter Miterbin gilt sinngemäss für die Verträge mit Dritten.

3. Vertrag über noch nicht angefallene Erbteile

F. Teilungs- und Erbschaftsklage (Pro memoria: Vermächtnisklage 562 / 601 ZGB)

Wirkung der Teilung

- *Gewährleistung (Art. 637 ZGB): Wie Käufer und Verkäufer; wie Bürge (nicht wie Zedent)*
- *Anfechtung (Art. 638 ZGB): OR*
- *Fortdauer der Haftung: Art. 639 f. ZGB (pro memoria: Art. 610 Abs. 3 ZGB)*

NB:

- *Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandes für die Forderung der Miterben aus Teilung an den Grundstücken, die der Gemeinschaft gehörten (Art. 837 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB)*
- *zudem: vorsorgliche Massregeln (Art. 604 Abs. 3 ZGB)*

1. Teilungsklage (604 ZGB)

- *Grundsatz: Alle Erben involviert (auf Kläger- oder Beklagtenseite; auch in Rechtsmittelverfahren); ausser: Erklärung, dass Urteil akzeptiert wird, wie immer es ausfällt / Erklärung, dass Klage anerkannt wird*
- *unverjährbar*
- *keine Aktiv- und Passivlegitimation: Willensvollstrecker*

1. Zweck: Von der Gesamthänderschaft zur Alleinzuständigkeit

Ist eine Mehrzahl von erben vorhanden, erhalten sie die einzelnen Erbschaftsposten als Erbengemeinschaft zur gesamten Hand (602 ZGB).

2. Rechtsnatur und Inhalt

3. Aktiv- und Passivlegitimation

a) Aktivlegitimation

Die Teilungsklage steht nur gesetzlichen und eingesetzten Erben resp. deren Erben zu.

Gläubiger einer Erbin, die den Erbschaftsanspruch erworben oder gepfändet haben bzw. Verlustscheine gegen die Erbin besitzen, sind ebenfalls nicht direkt aktivlegitimiert.

b) Passivlegitimation

Die Teilungsklage richtet sich gegen alle Miterben persönlich und nicht gegen die Erbengemeinschaft als solche.

4. Fristen

Die Teilungsklage kann grundsätzlich jederzeit erhoben werden (604 ZGB).

Die Teilungsklage unterliegt keinen Verjährungsfristen.

5. Gerichtsstand

Örtlich zuständig sind daher nach 28 Abs. 1 ZPO grundsätzlich die Zivilgerichte am letzten Wohnsitz des Erblassers.

Die sachliche Zuständigkeit wird durch das kantonale Zivilprozessrecht geregelt.

6. Wirkung des Urteils

Beim Teilungsurteil handelt sich um ein Gestaltungsurteil, welches den Teilungsvertrag ersetzt.

2. Die Erbschaftsklage (598-600 ZGB)

- *Klage der nicht besitzenden Erben (NB: Einstimmigkeitsprinzip) gegen die besitzenden Nichterben*
- *Gesamtklage (vgl. Singularklagen; keine Ersitzung)*
- *Surrogationsprinzip*
- *Verwirkung, nicht Verjährung*

1. Allgemeines

Die Erben können bestimmte Teile des geerbten Vermögens, die sich im Besitz von Drittpersonen befinden, entweder mittels Singularklagen, d.h. mittels Klagen, die bereits der Erblasserin zustanden, oder mit der speziell geschaffenen Erbschaftsklage geltend machen.

2. Rechtsnatur und Inhalt

Die Erbschaftsklage ist erstens eine Leistungsklage. Zweitens ist sie eine Gesamtklage: der Kläger kann alle sich im Besitz der Beklagten befindenden Erbschaftswerte herausverlangen, ohne diese näher spezifizieren zu müssen.

3. Aktiv- und Passivlegitimation

Aktivlegitimiert ist zunächst jede gesetzliche und eingesetzte Erbin, die glaubt, ein besseres Recht an den Erbschaftswerten als der jeweilige Besitzer zu haben.

Passivlegitimiert ist jeder Besitzer von Erbschaftsobjekten, der sich den klägerischen Ansprüchen widersetzt.

Solange die Erbengemeinschaft andauert, kann die Erbschaftsklage nicht gegen einen Miterben gerichtet werden.

Ferner kann sich die Erbschaftsklage nicht gegen den Erbschaftsverwalter oder Willensvollstrecker richten.

4. Verjährungsfristen

a) Gegenüber dem gutgläubigen Besiter

Richtet sich die Erbschaftsklage gegen einen gutgläubigen Besitzer, bestehen eine relative und eine absolute Frist. Die relative Frist knüpft an subjektive Umstände an und beträgt ein Jahr, seit die Klägerin Kenntnis erhalten hat:

- Davon, dass der Beklagte Erbschaftswerte (bzw. Surrogate) besitzt
- Davon, dass jemand ein besseres Recht als der Beklagte an diesen Werten hat (600 Abs. 1 ZGB).

Die absolute Verjährungsfrist beginnt mit dem Tod der Erblasserin oder, falls ein Testament vorhanden ist, mit dessen amtlicher Eröffnung.

b) Gegenüber dem bösgläubigen Besitzer

Gegenüber dem bösgläubigen Besitzer gilt nur einen absoluten First, für ebenfalls mit dem Tod des Erblassers bzw. der Eröffnung des Testaments zu laufen beginnt. Sie beträgt 30 Jahre (600 Abs. 2 ZGB).

5. Wirkung des Urteils

Wird die Klage gutgeheissen, muss die Beklagte die Erbschaftswerte nach den Regeln über den Besitz (938 ff. ZGB) herausgeben.

T. Fall 1

Grundsachverhalt: *Erblasser X hinterlässt Gattin G, Tochter T und Sohn S. S hat 2 Nachkommen, E1 und E2, T hat keine Kinder. Der Nachlass von X beläuft sich auf 160 000. Verfügungen von Todes wegen liegen keine vor.*

Fragen: *Wer hat nach durchgeführter Erbteilung wertmässig wie viel, wenn*

a) niemand ausschlägt?

b) G ausschlägt?

c) S ausschlägt?

U. Fall 2

Sachverhalt: *Erblasser X ist verwitwet und hinterlässt seinen Neffen N als ein-zigen Verwandten sowie Aktiven in Höhe von 200 000. Er setzt in einem Testament sein Patenkind P als seinen einzigen Er-ben ein und vermacht der Stiftung S 100 000.*

Fragen: *Wer hat „unter dem Strich" wertmässig wie viel, wenn alle Beteiligten ihre durchsetzbaren Ansprüche geltend machen und*

a) X und P keine Schulden haben?

b) X (neben den Aktiven) Schulden in Höhe von 300 000 hinterlässt?

c) X keine Schulden hinterlässt, aber P Schulden in Höhe von 300 000 hat (je nachdem, ob P ausschlägt oder nicht)?

Ergänzungsfragen:

d) Kann S ausschlagen? Wenn ja: binnen welcher Frist?

e) Binnen welcher Frist muss S ihren Anspruch geltend machen?

V. Fall 3

Nach dem überraschenden Tod von X nimmt sein Kind K1 den gesamten Nachlass in Besitz. K2, das andere Kind von X, lässt dies widerspruchslos geschehen. 35 Jahre später verkracht K2 sich mit K1 und verlangt die Hälfte des Nachlasses heraus.

Fragen: Dringt K2 durch? Wie stünde es, wenn K1 lediglich ein Pflegekind gewesen wäre?

W. Fall 4

X hinterlässt den Sohn S und die Tochter T sowie Bankguthaben in Höhe von 500 000. 2 Jahre vor seinem Tod hat er S 100 000 gegeben. Es ist unklar, ob die 100 000 als Schenkung (Vorempfang) oder als Darlehen gegeben worden sind. Frage: Wie ist die Rechtslage?

Anschlussfrage: Wie stünde es, wenn S vor X verstorben wäre und einzig beerbt worden wäre (Variante 1) von seinem Kind E bzw. (Variante 2) von seiner Gattin W?

X. Zusammenfassung

- *Zeitpunkt vs. Zeitraum*
- *(Zuwendungstagsprinzip) (Veräusserungstagsprinzip; 630 I) / Todestagsprinzip (474 I, 537 II, 630 I) / Teilungstagsprinzip (617)*
- *Erbfähigkeit, „Erbwürdigkeit"*

- *Sicherungsmassregeln*
- *EG: Zwangsgemeinschaft, Liquidationsgemeinschaft*
- *die 4 „erbrechtlichen Ämter“*
- *Schuldenhaftung / Schutzmechanismen / Gläubigerschutzbestimmungen*
- *Teilungsklage / Informationsansprüche*
- *Teilungsgrundsätze und Teilungsregeln*
- *erbrechtliche Verträge*
- *Erbschaftsklage*

6. Kapitel: Sonderfragen

A. Erbrecht und Ehegüterrecht

1. Überblick

Der Bestimmung des Nachlasses von verheirateten Personen muss immer eine güterrechtliche Auseinandersetzung vorausgehen.

Die eingetragenen Partner haben ein gegenseitiges Erbrecht wie Ehegatten. Vermögensrechtlich hat der Gesetzgeber für die eingetragenen Partner eine Art Gütertrennung vorgesehen. Sie haben aber die Möglichkeit, einen dem Ehevertrag ähnlichen Vermögensvertrag abzuschliessen.

2. Allgemeiner Zusammenhang Erbrecht und Güterrecht

Keine Ehe ohne Güterstand: 3 Güterstände

- *Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196-220 ZGB): „Normalgüterstand" / gesetzlich oder vertraglich / 4 Gütermassen*
- *Gütergemeinschaft (Art. 221-246 ZGB): „Schönwettergüterstand" / vertraglich / 3 Gütermassen*
- *Gütertrennung (Art. 247-251 ZGB): „Nichtgüterstand" / gesetzlich, vertraglich oder gerichtlich) / 2 „Gütermassen"*

Allgemeines:

- *Zuerst güterrechtliche Auseinandersetzung, dann erbrechtliche Auseinandersetzung*
- *Auflösung des Güterstandes (Art. 204 ZGB) vs. Auseinandersetzung des Güterstandes (Art. 214 ZGB)*
- *„Errungenschaft ist nicht Vorschlag" (Art. 210 / 215 ZGB)*
- *„Eigengut ist nicht Eigengut" (Art. 198 f. ZGB vs. Art. 225 ZGB)*
- *Verkehrswertprinzip (Art. 211 ZGB)*
- *Ehevertrag (Art. 182-184 ZGB)*

Wichtigste ehevertragliche Gestaltungsmöglichkeiten:

- *Wahl eines anderen Güterstandes*
- *Änderung der Beteiligung am Vorschlag (Art. 216 ZGB)*
- *Änderung der Gesamtgutsteilung (Art. 241 Abs. 2 und 3 ZGB)*

6. Güterstände

In jedem konkreten Fall ist zuerst zu bestimmen, welchem Güterstand die verstorbene Person unterstand. Fragen zu klären:

- Wenn die Ehegatten dem schweizerischen Recht unterstehen: gilt das alte Güterrecht gemäß den Regeln von vor 1988 oder gilt das neue Güterrecht? → Antwort: 9 ff. SchlT ZGB
- Welchem der im Gesetz vorgesehenen Güterstände unterstanden die Ehegatten? Antwort: Güterrecht.

Ehemodelle:

- Die Gütertrennung geht von wirtschaftlich grundsätzlich unabhängigen Ehegatten aus.
- Die Gütergemeinschaft hat als Idealbild die enge Gemeinschaft der Ehegatten.
- Die Errungenschaftsbeteiligung versucht, die Vorteile beider Systeme zu verneinen und deren Nachteile zu vermeiden.

7. Wahlfreiheit und Typengebundenheit

Die Ehegatten können grundsätzlich jederzeit mit einem Ehevertrag einen dieser Güterstände wählen.

Die Eheverträge sind typengebunden. Es besteht ein Numerus clausus der zulässigen Güterstände.

Schliessen die Brautleute nicht bereits vor der Ehe einen Ehevertrag ab, so gilt automatisch die Errungenschaftsbeteiligung als ordentlicher gesetzlicher (d.h. subsidiärer) Güterstand. Die Gütertrennung gilt dann als ausserordentlicher gesetzlicher Güterstand.

Güterstand

Nicht vertraglicher		Vertraglicher		
Errungenschaftsbeteiligung (ordentlicher Güterstand)	Gütertrennung (ausserordentlicher Güterstand)	Gütergemeinschaft	Gütertrennung	Ausnahmsweise auch Errungenschaftsbeteiligung

8. Gütertrennung

Die Gütertrennung zeichnet sich dadurch aus, dass jeder Ehegatte sein Vermögen behält, dieses selber verwaltet, nutzt, darüber verfügt (247 ZGB).

9. Gütergemeinschaft

Das Gegenteil der Gütertrennung ist die Gütergemeinschaft. Sie verändert die Eigentumsverhältnisse der Ehegatten von Gesetzes wegen.

Die Ehegatten umschreiben im Ehevertrag, was zum Gesamtgut gehören und was Eigengut jedes Ehegatten bleiben soll (223 und 224 ZGB).

Die Schwierigkeiten der Gütergemeinschaft liegen bei der Verwaltung und Verfügung über das Gesamtgut und bei der Haftung der Ehegatten:

- Weil das Gesamtgut beiden Ehegatten zur gesamten Hand gehört (222 Abs. 2 ZGB i.V.m. 652 ff. ZGB), verwalten die Ehegatten dieses auch gemeinsam und verfügen gemeinsam über die einzelnen Vermögenswerte.
- Bei der Haftung unterscheidet das Gesetz zwischen sog. Eigenschulden und Vollschulden. (233 und 234 ZGB).

Für die Aufteilung des Gesamtgutes in der güterrechtlichen Auseinandersetzung ist nach dem Grund der Auflösung des Güterstandes zu unterscheiden:

- Wird der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten (oder die Vereinbarung eines anderen Güterstandes) aufgelöst, so wird das Gesamtgut hälftig zwischen dem Nachlass und dem überlebenden Ehegatten aufgeteilt (241 Abs. 1 ZGB).
- Diese Aufteilung ist unbefriedigend, wenn die Ehe geschieden wird oder der ausserordentliche Güterstand eintritt.

10. Errungenschaftsbeteiligung

Jeder Ehegatte behält sein Vermögen. Er verwaltet es selber, nutzt es und kann auch alleine darüber verfügen (201 ZGB). Jeder Ehegatte haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen für seine Schulden (202 ZGB).

Die Bedeutung des Güterstandes zeigt sich im Wesentlichen erst bei dessen Auflösung.

Das Gesetz sieht vor, dass unter gewissen Vss Vermögenswerte, welche ein Ehegatte aus seiner Errungenschaft veräussert hat, in der güterrechtlichen Auseinandersetzung zur bestehenden ER hinzuzurechnen sind (208 ZGB).

11. Berechnung des Nachlasses bei Ehegatten unter Errungenschaftsbeteiligung

Zum Nachlass gehören sowohl die Aktiven wie auch die Passiven.

3. Bestimmung der Pflichtteile

1. Allgemeine Grundsätze

Der Pflichtteil berechnet sich als Teil des gesetzlichen Erbanspruchs (471 ZGB).

Nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung sind indessen Eheverträge für die Berechnung des massgebenden Nachlasses teilweise mitzuberücksichtigen.

Die ehevertragliche Wahl eines Güterstandes ist somit zu berücksichtigen.

Ehegatten begünstigen sich nun aber in Eheverträgen häufig dadurch, dass die Vorschlags- bzw. Gesamtgutsteilung gemäß 216 Abs. 1 bzw. 241 Abs. 2 ZGB abgeändert wird: dem überlebenden Ehegatten wird mehr als die Hälfte zugewiesen.

2. *Besonderheiten bei der Errungenschaftsbeteiligung*

216 Abs. 2 ZGB behält ausdrücklich nur die Pflichtteilsansprüche der nicht gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen vor.

Streitig ist, was dies nun für die gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen bedeutet. Es sind 2 Betrachtungsweise möglich:

- 2 Pflichtteilsberechnungen: nach dieser Auslegung bedeutet 216 Abs. 2 ZGB, dass für die Berechnung der Pflichtteile (soweit es sich um diejenigen der nicht gemeinsamen Kinder oder deren Nachkommen handelt) die ehevertraglichen Zuwendungen ausser Acht bleiben muss.
- Eine Pflichtteilsberechnung, aber Ausschluss der Herabsetzung: diese Auslegung geht davon aus, dass 216 Abs. 2 ZGB den gemeinsamen Kindern und deren Nachkommen sowie den Eltern lediglich die Herabsetzungsklage gegenüber ehevertraglichen Begünstigungen i.R.v. 216 Abs. 1 ZGB verweigern, nicht aber die Grundlage für die Pflichtteilsberechtigung verändern will.

3. *Besonderheiten bei der Gütergemeinschaft*

Bei der Gütergemeinschaft behält 241 Abs. 3 ZGB die Pflichtteile aller Nachkommen.

4. Hinzurechnung von lebzeitigen Zuwendungen

1. *Ausgangslage*

Wie dargelegt sind Zuwendungen, welche eine Erblasserin zu Lebzeiten gemacht hat, unter gewissen Vss zum Nachlass hinzuzurechnen (475 ZGB) und unterliegen der erbrechtlichen Herabsetzung (527 ZGB) bzw. der Ausgleichung (626 ff. ZGB).

Nach der bundesrechtlichen Rechtsprechung kommt es für das Verhältnis zwischen der güterrechtlichen und der erbrechtlichen Hinzurechnung auf die Umstände des Einzelfalles an.

2. *Grundsätze der güterrechtlichen Hinzurechnung*

a) Errungenschaftsbeteiligung

b) Gütergemeinschaft

3. *Unterschiede zwischen güterrechtlicher und erbrechtlicher Hinzurechnung*

Anspruch nach 208 ZGB:		
Zuwendbarer Ehegatte (= Erblasser)	Anderer Ehegatte (= Erbe)	
Zuwendung	Anspruch nach 220 ZGB	Anspruch nach 527 ZGB
Zuwendungsempfänger		

Diese unterschiedliche Anspruchslage hat auch beider Ausgestaltung im Einzelnen zu erheblichen Unterschieden zwischen der güterrechtlichen und der erbrechtlichen Hinzurechnung und Herabsetzung geführt:

Gegenstand	Güterrecht (208 ZGB)	Erbrecht (527 ZGB)
Art der Zuwendung	Schenkung und Entäusserungen in Umgehungsabsicht	Zuwendungen auf Anrechnung an den Erbteil, Schenkungen, Entäusserungen in Umgehungsabsicht und Erbauskaufbeträge
Frist bei Schenkungen	Immer nur 5 Jahre	Bei Zuwendungen nach Ziff. 1 keine Befristung
Umgehungsgeschäfte	Absicht, Beteiligungsanspruch zu schmälern	Absicht, Pflichtteil zu schmälern
Wertbestimmung	Zeitpunkt der Zuwendung	Zeitpunkt des Erbgangs
Verjährung	10 Jahre	1 Jahr, aber Achtung: Ausgleichung ist auch nachher noch möglich

5. Wertbestimmung

Sowohl im Güterrecht wie auch im Erbrecht ist grundsätzlich der Verkehrswert für die Berechnung des Nachlasses und der Teilungsmasse massgebend (211 ff. ZGB). Sowohl die güterrechtliche Auseinandersetzung wie auch die Erbteilung stellen auf den Wert der zu teilenden Vermögenswerte im Zeitpunkt der Teilung bzw. des Abschlusses der güterrechtlichen Auseinandersetzung (214 Abs. 1 ZGB) ab.

6. Güterrechtliche Behandlung des ererbten Vermögens

7. Vertiefungsfragen

B. Erbrecht, Vorsorge und Versicherung

1. Einführungsfall zu Erbrecht, Vorsorge und Versicherung

2. Überblick

- *Erste Säule: AHV / IV / EL (Sozialversicherung)*
- *Zweite Säule: BVG (Sozialversicherung)*
- *Dritte Säule: Privat (Versicherungen / Sparen)*

NB: Erste und zweite Säule sind erbrechtlich irrelevant (BGE 129 III 305), dritte Säule ist erbrechtlich relevant (? [BGE 140 V 57 bzw. BGer 9C_523/2014])

BGE 129 III 305, Leitsatz:

Behandlung der Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen im Erbfall. Die Leistungen der beruflichen Vorsorge (Säule 2a und 2b) fallen nicht in den Nachlass; sie unterliegen auch nicht der Herabsetzung (E. 2). Nicht anders verhält es sich mit den Freizügigkeitsleistungen; diese werden in der entsprechenden Reihenfolge an die in Art. 15 FZV aufgeführten Destinatäre ausbezahlt (E. 3).

NB: Banksparen (Säulen 3a und 3b): Guthaben gehört zum Nachlass (?) / Zuweisung (soweit möglich) ist Verfügung von Todes wegen (?) Versicherungssparen (Säulen 3a und 3b): „Guthaben" gehört nicht zum Nachlass / Zuweisung von Versicherungsansprüchen ist Verfügung unter Lebenden „am Nachlass vorbei" (ausser: Versicherungsvermächtnis; Art. 563 Abs. 2 ZGB)

Das Erbrecht verfolgt für die Hinterlassenen auch einen Vorsorgezweck.

Dabei handelt es sich um die klassischen Risiken der Sozialversicherungen, welche in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts massiv ausgebaut worden sind. Die Sozialversicherungen haben deshalb gegenüber dem Erbrecht an Bedeutung gewonnen.

1. Die drei Säulen der Vorsorge

Neben der für die gesamte Wohnbevölkerung obligatorischen ersten Säule besteht eine zweite Säule, welche für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen grundsätzlich obligatorisch ist. Mit der dritten Säule, d.h. dem individuellen, vollständig freiwilligen Sparen, sollen sodann Verbesserungen des Lebensstandards erzielt werden und diese Säule soll luxuriösen Bedürfnissen dienen.

2. Grundsätze der ersten Säule

In der ersten Säule ist die gesamte schweizerischen Wohnbevölkerung obligatorisch versichert, unabhängig davon, ob jemand erwerbstätig ist oder nicht.

Die erste Säule wird dezentral durch Ausgleichkassen durchgeführt.

Die Finanzierung ist eine gemischte. Sie erfolgt zum grössten Teil durch Prämien, teilweise auch durch direkte Staatsbeiträge.

Die Finanzierung stellt ein sog. Umlageverfahren dar. Rentenzahlungen sind deshalb nur möglich, wenn die Perennität der Versicherung gegeben ist, d.h., wenn gesichert ist, dass die Versicherung ewig bestehen wird und auch immer zahlende Mitglieder vorhanden sein werden. Es liegt auf der Hand, dass die Prämieneinnahmen und

die Rentenleistungen nur im Durchschnitt der Jahre ausgeglichen sein können, dies aber nicht in jedem einzelnen Jahr sein werden. Aus diesem Grund besteht der sog. Schwankungsfonds.

Die Leistungen der AHV/IV bestehen im Wesentlichen aus Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten.

3. Grundsätze der zweiten Säule

Sie ist deshalb für Arbeitnehmende obligatorisch. Allerdings sind nur bestimmte Einkommensteile obligatorisch versichert, der versicherte Lohn wird sog. Mit der ersten Säule koordiniert. Im Gegensatz zur ersten Säule spielt aber in der zweiten Säule die weiter gehende überobligatorische Versicherung praktisch eine grosse Rolle. Schliesslich haben auch selbständig Erwerbende heute meistens eine berufliche Vorsorge abgeschlossen (freiwillige berufliche Vorsorge), in die sie regelmässig Beiträge bezahlen.

Die Abgrenzung zwischen der obligatorischen Versicherung und der freiwilligen überobligatorischen Versicherung ist praktisch von grosser Bedeutung, weil eine Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen nur für die obligatorische Versicherung gilt.

Die berufliche Vorsorge wird dezentral durchgeführt. Es besteht in der Schweiz eine Vielzahl von Vorsorgeeinrichtungen.

Die Finanzierung erfolgt nach dem Kapitaldeckungsverfahren. Die Renten werden aus jenem Vermögen bezahlt, welches während der aktiven Phase aus den entsprechenden Beiträgen und den Zinsen auf diesen geäufnet worden ist.

Die zweite Säule erbringt grundsätzlich Rentenleistungen. Diese werden ausgerichtet, wenn die versicherte Person invalid wird oder das Pensionsalter erreicht hat.

Vielmehr gibt es Leistungsversprechen mit einem aleatorischen Charakter. Die Vorsorgeeinrichtung kann deshalb Überschüsse erwirtschaften oder Defizite produzieren. Die Pensionskassen können die Berechnung der Leistungen nach 2 vollständig unterschiedlichen Systemen regeln:

- Beitragsprimatskassen: hier wird für jede Vorsorgenehmerin ein individuelles Konto geführt, auf welchem ihr die Beiträge (Arbeitgeber. Und Arbeitnehmerbeiträge) sowie die Zinsen gutgeschrieben werden.
- Leistungsprimatskassen: bei diesen Kassen wird ein Leistungsziel definiert. Die so festgesetzte Rente wird auch ausbezahlt, wenn die individuell bezahlten Beiträge und Zinsen dafür statistisch nicht ausreichen.

4. Grundsätze der dritten Säule

Entsprechend unterscheidet man zwischen zwei Arten der dritten Säule: das Sparen 3a, welches mit Steuerbegünstigungen verbunden ist und bei dem die ersparten Beiträge für die Vorsorge gebunden sind, sowie das Sparen 3b, welches nicht steuerbegünstigt ist und keine entsprechende gesetzliche Bindung kennt, sodass die Eigentümerin frei über die entsprechenden Vermögenswerte verfügen kann.

Unabhängig von der soeben dargelegten Unterscheidung zwischen der Säule 3a und 3b ist für das Erbrecht in einem gewissen Umfang die Art der Anlage von Bedeutung, weil nicht alle Vermögenswerte im Todesfall auf gleiche Weise übertragen werden und auch nicht in gleicher Weise für den Erbgang zu bewerten sind.

a) <u>Allgemeine Vermögensanlagen</u>

b) <u>Lebensversicherungen im Besonderen</u>

Die Lebensversicherung kann unterschiedliche Risiken versichern: eine Todesfallversicherung bezahlt, wenn die versicherte Person stirbt. Bei einer Erlebensfallversicherung werden Leistungen fällig, wenn die versicherte Person ein bestimmtes Alter erreicht hat. Diese beiden Versicherungsarten können kombiniert werden (gemischte Versicherung).

Die Versicherung kann auf das Leben des Versicherungsnehmers oder auf das Leben eines Dritten abgeschlossen werden. Von der Versicherung auf das Leben eines Dritten ist die Versicherung zugunsten eines Dritten zu unterscheiden.

Die Regelung über den Rückkauf hat zur Folge, dass jede Lebensversicherung mit sicherem Ereignis, welche mindestens 3 Jahre gedauert hat, einen Rückkaufswert hat und somit als fester Vermögenswert betrachtet werden kann.

5. *Schematische Darstellung der drei Säulen*

	Vorsorge			
Inhalt	1. Säule →AHV/IV Ergänzungsleistungen	2. Säule →BVG	3. Säule	
			3a: steuerbegünstigt	3b: nicht steuerbegünstigt
Zweck	Existenzsicherung	Bisherige Lebenshaltung	Was über die bisherige Lebenshaltung hinausgeht	
Mittel	Ca. 60 % des letzten Verdienstes Sozialversicherung		Privatversicherung	

3. Behandlung der ersten und der zweiten Säule im Erbrecht

In der ersten und zweiten Säule haben die Hinterbliebenen selbständige Ansprüche gegenüber der Sozialversicherung, welche zwar regelmässig den Versichertenstatus der Verstorbenen voraussetzen, aber dennoch als vollständig selbständig angesehen werden. Wer Hinterbliebenenleistungen und in welcher Höhe erhält, regelt ausschliesslich das Sozialversicherungsrecht und ist von jeder erbrechtlichen Regelung unabhängig.

Soweit es um die ersten Säle (Eidgenössische AHV/IV) geht, war das schon immer unbestritten.

Das zwar auch immer unbestritten für die obligatorische berufliche Vorsorge (obligatorischer Bereich der zweiten Säule).

Bezüglich des überobligatorischen Bereiches der zweiten Säule bestand eine gewisse Unsicherheit.

Ebenfalls nicht nach erbrechtlichen Regeln, sondern auch der spezifischen begünstigten Ordnung der beruflichen Vorsorge (zweite Säule) werden die Freizügigkeitskonten beim Tod der Vorsorgenehmerin weitergegeben.

4. Behandlung der dritten Säule im Erbrecht

1. *Allgemeine Grundsätze*

Über Vorsorgeguthaben i.R. der Säule 3a mit einer Bankstiftung kann die Erblasserin erbrechtlich nur beschränkt frei verfügen.

Von der Säule 3a mit einer Bankstiftung ist die gebundene Vorsorge 3a mit einer Versicherungseinrichtung zu unterscheiden.

2. *Sonderregelung für die Lebensversicherungen*

Bei den Lebensversicherungen stellen sich aber noch 2 zusätzliche spezifische Fragen: zum einen ist zu erklären, mit welchem Wert gegebenenfalls eine Lebensversicherung überhaupt in die erbrechtlichen Berechnungen einbezogen werden kann. Zum andern ist mit Blick auf die Reihenfolge der Herabsetzungen (532 ZGB) zu prüfen, ob es sich bei der Begünstigung mit einer Lebensversicherung um eine Verfügung von Todes wegen oder um eine Zuwendung unter Lebenden handelt.

a) Bewertung der Lebensversicherung

Die Frage, welcher Wert bei einer Lebensversicherung erbrechtlich massgeblich ist, regeln 476 und 529 ZGB. Nach diesen Bestimmungen ist der Wert unmittelbar vor dem Tod des Erblassers massgebend. Es ist nicht die mit dem Tod des Erblassers zugunsten der begünstigten Person fällig werdende Versicherungssumme zum Nachlass hinzuzurechnen, sondern bloss der Rückkaufswert, den die Versicherung zum Zeitpunkt des Todes hatte.

Die herrschende Lehre und Praxis geht von folgendem direkten Anwendungsgebiet des 476 ZGB aus:

- Todesfallversicherungen mit lebenslanger Vertragsdauer: die Versicherung bezahlt in jedem Fall erst beim Tod. Es kommt aber nicht darauf an, wann dieser eintritt (476 ZGB)
- Gemischte Lebensversicherungen: die Versicherung bezahlt, wenn die versicherte Person ein bestimmtes Alter erreicht hat oder wenn sie vorher stirbt.

Nach der herrschenden Lehre ist aus 476 ZGB zu schliessen, dass bei diesen Versicherungen gar keine Hinzurechnung stattfindet. Davon betroffen sind insb. temporäre Todesfallversicherungen.

b) Rückkaufswert

Verkehrswert der Versicherung: Was muss der Versicherer dem Versicherungsnehmer bezahlen, wenn er die Versicherung zurückkauft (zurückkaufen muss)?

Rückkaufswert vs. Versicherungsleistung (Kapital oder Rente)

Lebensversicherungen mit Rückkaufswert vs. Lebensversicherungen ohne Rückkaufswert

c) Verfügungsmöglichkeiten des Erblassers

NB:

- *Art. 77 VVG: Frei widerrufliche vs. unwiderrufliche Lebensversicherungen*
- *Art. 85 VVG: Ausschlagung durch bestimmte Begünstigte*

BGE 112 II 160 („Pinkas"), E. 1 b:

Aux termes de l'art. 77 LCA, le preneur d'assurance, même lorsqu'un tiers est dé-signé comme bénéficiaire, peut disposer librement, soit entre vifs soit pour cause de mort, du droit qui découle de l'assurance (al. 1); le droit de révoquer la désignation du bénéficiaire ne cesse que si le preneur a renoncé par écrit à la révocation dans la police même et a remis celle-ci au béné-ficiaire (al. 2).

Ainsi, en principe, bien qu'il ait désigné un bénéficiaire, le preneur garde le droit de libre disposition sur la créance contre l'assureur en paiement de la somme assurée. Le droit du bénéficiaire à la créance d'assurance est sou-mis à la condition résolutoire de révocation de la désignation par le preneur… Il ne demeure définitivement dans le patrimoine du béné-ficiaire que si le preneur a rendu la désignation irrévocable en renonçant à la révocation selon les formes prescrites à l'art. 77 al. 2 LCA.

En l'absence d'une telle renonciation, le pre-neur conserve dans son patrimoine le droit de faire naître la condition résolutoire affectant le droit du bénéficiaire, condition dont l'avènement aura pour effet de transférer (ou de retrans-férer, si la désignation n'est pas intervenue simultanément à la conclusion du contrat) la créance d'assurance du patrimoine du béné-ficiaire dans celui du preneur, ou de la faire passer dans le patrimoine d'un autre béné-ficiaire.

I.d.R. sieht aber der Versicherungsnehmer eine Begünstigung vor. Diese kann auf 3 verschiedene Weisen erfolgen:

- der Anspruch aus der Versicherung kann, wie jede andere Forderung, durch Zession abgetreten werden.
- Das Versicherungsvertragsgesetz bietet zudem die Möglichkeit, eine begünstigte Person zu bezeichnen.

Diese Begünstigung nach Versicherungsvertrag wird als Zuwendung unter Lebenden qualifiziert.

- Der Versicherungsanspruch kann allerdings auch durch eine Verfügung von Todes wegen nach den erbrechtlichen Regeln einer Person zugehalten werden.

Zusammenfassend ergeben sich zahlreiche erbrechtliche Fragestellungen, namentlich:

1) Fallen die Versicherungsansprüche überhaupt in den Nachlass oder gehen sie an diesem vorbei (und können somit von der Begünstigten auch dann beansprucht werden, wenn die Erbschaft ausgeschlagen wird oder die Erbschaft überschuldet ist?
2) Ob und mit welchem Betrag (gesamte Versicherungssumme oder Rückkaufswert) muss dieser Vorgang bei der Pflichtteilsberechnung berücksichtigt (also nach 476 ZGB hinzugerechnet) werden)?
3) Stellt diese jeweilige Begünstigung ein Rechtsgeschäft unter Lebenden oder eine Verfügung von Todes wegen das (was wegen der einzuhaltenden Formvorschriften sowie der Reihenfolge einer allfälligen Herabsetzung von Relevanz ist)?
4) Ist die Begünstigung ausgleichungsrechtlich relevant?

Zu Beantwortung dieser Fragen gelten folgende Grundregeln:

1) Erfolgte die Begünstigung durch Zession des Versicherungsanspruchs oder durch Erklärung einer begünstigten Person, dann hat die Begünstigte einen direkten Anspruch gegenüber der Versicherungsgesellschaft. Hingegen wird der Rückkaufswert der Pflichtteilsberechnungsmasse hinzugerechnet (476 ZGB).
2) Wurde mittels Verfügung von Todes wegen über den Versicherungsanspruch verfügt, dann fällt die gesamte Versicherungssumme in den Nachlass (563 Abs. 2 ZGB).

3) Erfolgt die Begünstigung gemäß 73 oder 76 VVG, ist dies als Rechtsgeschäft unter Lebenden anzusehen, weshalb nur die versicherungsrechtlichen Formvorschriften gelten und für die Reihenfolge der Herabsetzung (532 ZGB) der Zeitpunkt der Begünstigungserklärung bzw. der Zession massgebend ist.
4) Temporäre Todesfallversicherungen weisen keinen Rückkaufswert auf- Sie bleiben bei der Pflichtteilsberechnung unberücksichtigt und fallen auch nicht in den Nachlass.
5) Diese Regeln gelten grundsätzlich auch für das steuerbegünstigte Versicherungssparen gemäß Säule 3a (gebundene Vorsorge).
6) Pro Memoria: Ansprüche der ersten und zweiten Säule sind grundsätzlich erbrechtlich irrelevant, fallen also weder in den Nachlass noch sind sie bei der Pflichtteilsberechnung zu berücksichtigen.

Y. Unternehmenserbrecht und bäuerliches Erbrecht

1. Unternehmenserbrecht

Charakteristika / Grundprobleme:

- *Es gibt kein eigentliches (allgemeines / bürgerliches) Unternehmenserbrecht*
- *Unternehmensübertragung: Unternehmensnachfolge vs. Unternehmensübernahme*
- *unentgeltlich / entgeltlich; familienintern / familienextern*
- *unter Lebenden / von Todes wegen*
- *Gleichbehandlungsprinzip / Naturalteilungsprinzip / Gesamthandsprinzip / Verkehrswertprinzip (Verkehrswert = Ertragswert?)*
- *Erbrecht / Gesellschaftsrecht*

1. Einführungsfall zum Unternehmenserbrecht

2. Gegenstand und Grundfragen

Danach lässt sich unterscheiden zwischen:

- Unternehmensnachfolgerecht i.e.S., bei welchem es um ganz oder teilweise unentgeltliche Übertragungen (unter Lebenden oder von Todes wegen) geht.
- Unternehmensübernahmerecht, bei welchem es um entgeltliche Übertragungen (*Hauptbeispiel: Unternehmenskauf*) geht.

Die möglichen Antworten auf diese Grundfragen wirken sich auf die grundsätzlichste Fragestellung aus, nämlich diejenige, ob das allgemeine Erbrecht, insb. das Erbteilungs- und das Pflichtteilsrecht, i.d.R. für Unternehmensnachfolgeprobleme hinreichende Lösungen anbietet oder nicht.

3. Gesamthandsprinzip

Das Gesetz stellt vier Institute zur Verfügung, mit welchen es den unerwünschten Auswirkungen des Einstimmigkeitsprinzips begegnet:

- Die Willensvollstreckung
- Die Erbschaftsverwaltung
- Die amtliche Liquidation
- Die Erbenvertretung

4. Integralzuweiseung des Nachlassunternehmens?

Die Integralzuweisung eines Unternehmens an eine Erbin ist dann möglich, wenn es sich bei diesem Unternehmen um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt. Andernfalls sind die gesetzlichen Teilungsregeln des ZGB anwendbar.

5. Bestimmung der Nachfolge

Nach bisher herrschender Auffassung hat die Erblasserin aber auch keine Möglichkeit, die Bezeichnung des geeignetsten Nachfolgers dem Willensvollstrecker zu überlassen (Prinzip der materiellen Höchstpersönlichkeit).

Als solche stehen Instrumente wie die privatorische Klausel oder das suspensiv bedingte Vermächtnis zulasten der Nachfolgerin zur Verfügung.

6. Pflichtteilsrecht

Vor allem bedeutsam, aber auch entsprechend umstritten ist sodann die Tragweite der „Biens-aisement-negociables"-Doktrin im Unternehmensnachfolgerecht.

7. Lebzeitige Nachfolgeregelung

8. Vertiefungsfragen

2. Bäuerliches Erbrecht *(619 ZGB)*

NB: Bäuerliches Erbrecht ist Erbteilungsrecht

1. Einführungsfall zum Bäuerlichen Erbrecht

2. Charakteristika

Das BGBB enthält in seinem AT ein eigenes Kapitel mit teilweise umfangreichen Legaldefinitionen der 4 zentralen Begriffe.

Je nach Betrachtungsweise lassen sich 2 oder 3 Zielsetzungen voneinander unterscheiden.

Befindet sich ein landwirtschaftliches Gewerbe in der Erbschaft (objektive Vss), so hat nach dem gesetzlichen bäuerlichen Erbrecht jede Erbin ein Zugrecht, d.h., jede Erbin kann die Zuweisung dieses Gewerbes verlangen (sog. Integralzuweisung), sofern sie überdies zwei subjektive Vss erfüllt, nämlich den Willen und die Eignung zur Selbstbewirtschaftung.

Die Selbstbewirtschaftung wird sodann durch mehrere spezifische Institute gesichert. Zum einen besteht ein Veräusserungsverbot (23 BGBB), zum andern ein Kaufsrecht (24 BGBB).

Die Regelungen über die Integralzuweisung des Gewerbes an den Selbstbewirtschafter werden ergänzt durch das Kaufsrecht von Verwandten (25-27 BGBB) und den Gewinnanspruch der Miterben (28-35 BGBB).

Die Erblasserin hat die Möglichkeit, das Gewerbe bereits unter Lebenden zu veräussern. Für diesen Fall sieht das Gesetz zugunsten von Selbstbewirtschaftern ein Vorkaufsrecht zum Ertragswert vor (42 BGBB).

a) Ratio legis des bäuerlichen Bodenrechts

Art. 1 BGBB: insbesondere

- *Strukturpolitik*
- *Eigentumspolitik*
- *Familienpolitik*

b) Objekte des bäuerlichen Erbrechts I: Landwirtschaftliche Grundstücke

Art. 6 BGBB:

[1] Als landwirtschaftlich gilt ein Grundstück, das für die landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nut-zung geeignet ist.

[2] Als landwirtschaftliche Grundstücke gelten auch Anteils- und Nutzungsrechte an Allmenden, Alpen, Wald und Weiden, die im Eigentum von Allmend-genossenschaften, Alpgenossenschaften, Wald-korporationen oder ähnlichen Körperschaften stehen.

c) Objekte des bäuerlichen Erbrechts II: Landwirtschaftliche Gewerbe

Art. 7 Abs. 1 BGBB:

Als landwirtschaftliches Gewerbe gilt eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dient und zu deren Bewirtschaftung, wenn sie landesüblich ist, mindestens eine Standardarbeits-kraft nötig ist. Der Bundesrat legt die Faktoren und die Werte für die Berechnung einer Standardarbeitskraft in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsrecht fest.

d) Subjekte des bäuerlichen Erbrechts: Insbesondere der Selbstbewirtschafter

Art. 9 BGBB:

[1] Selbstbewirtschafter ist, wer den landwirtschaftlichen Boden selber bearbeitet und, wenn es sich um ein land-wirtschaftliches Gewerbe handelt, dieses zudem per-sönlich leitet.

[2] Für die Selbstbewirtschaftung geeignet ist, wer die Fähigkeiten besitzt, die nach landesüblicher Vorstellung notwendig sind, um den landwirtschaftlichen Boden selber zu bearbeiten und ein landwirtschaftliches Ge-werbe persönlich zu leiten.

e) Integralzuweisung und Selbstbewirtschaf-terprinzip

Art. 11 BGBB

[1] Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so kann jeder Erbe verlangen, dass ihm die-ses in der Erbteilung zugewiesen wird, wenn er es sel-ber bewirtschaften will und dafür als geeignet erscheint.

[2] Verlangt kein Erbe die Zuweisung zur Selbstbewirt-schaftung oder erscheint derjenige, der die Zuweisung verlangt, als ungeeignet, so kann jeder pflichtteilsge-schützte Erbe die Zuweisung verlangen.

f) Selbstbewirtschafterprinzip und Ertragswertprinzip

Art. 17 BGBB:

[1] Das landwirtschaftliche Gewerbe wird dem selbstbewirtschaftenden Erben zum Ertrags-wert an den Erbteil angerechnet.

[2] Das Betriebsinventar ist zum Nutzwert und das nichtlandwirtschaftliche Nebengewerbe zum Verkehrswert anzurechnen.

3. Weitere Elemente des bäuerlichen Erbrechts

- *Kaufsrecht von Verwandten (Art. 25-27 BGBB)*
- *Gewinnanspruch der Miterben (Art. 28-35 BGBB)*

3. Fall 1

Erblasser X hinterlässt seine Ehefrau G und die beiden gemeinsamen Kinder S und T. Wer hat nach durchge-führter güter- und erbrechtlicher Auseinandersetzung wertmässig wie viel, wenn eine Errungenschaftsbeteili-gungsehe vorliegt und:

a) X und G Errungenschaftsvermögen im Wert von je 2 000 000 haben?

b) X Errungenschaftsvermögen im Wert von 4 000 000 hat (und G vermögenslos ist)?

c) X und G Eigengutsvermögen im Wert von je 2 000 000 haben?

d) X Eigengutsvermögen im Wert von 4 000 000 hat (und G vermögenslos ist)?

Wie stünde es, wenn eine Gütertrennungs- oder eine Gütergemeinschaftsehe vorläge?

4. Fall 2

Der verwitwete X hinterlässt als einzige Verwandte seine beiden Kinder S und T, sowie einen Nachlass im Wert von 800 000. Er hatte zu Gunsten seiner Lebens-partnerin L eine Lebensversicherung abgeschlossen. Mit dem Tod von X wird ein Versicherungsanspruch in Höhe von 800 000 fällig. Wie ist die Rechtslage, wenn (1) die Lebensversicherung einen Rückkaufswert von 400 000 hat bzw. wenn (2) die Lebensversicherung keinen Rückkaufswert hat?

5. Fall 3

Der verwitwete X hinterlässt als einzige Verwandte die drei Töchter T1, T2 und T3, ferner einen Nachlass im Wert von 2 400 000, der sich im Wesentlichen einzig aus sämtlichen Aktien der X AG zusammensetzt. Wie ist die Rechtslage, wenn X der T1 die Aktien (1) mittels einer blossen Teilungsvorschrift bzw. (2) mittels eines Vorausvermächtnisses zuweist?

Z. Lernziele

1. Die 3 Güterstände und ihre Gütermassen
2. „Sondererbrecht im Güterrecht“
3. Die 3 Säulen und ihre erbrechtliche (Ir-) Relevanz
4. Lebensversicherungsansprüche: VVG / 476, 529, 563 II
5. bürgerliches vs. bäuerliches Unternehmenserbrecht (ZGB und BGBB)